



2024

Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2023

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

Bundesministerium für Finanzen



Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschef Mag. Christian Kemperle
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien
www.bmkoes.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2024
Grafiken: Iekton Grafik & Web development; Überarbeitung: BKA Design & Grafik
Fotonachweis: BKA/ Andy Wenzel (Cover, S. 3, S. 304, S. 309);
HBF/ Minich (S. 7); BKA/ Regina Aigner (Trennseiten)
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter oeffentlicherdienst.gv.at
zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii10@bmkoes.gv.at.
Bestellung von Druckexemplaren per Email an iii10@bmkoes.gv.at.

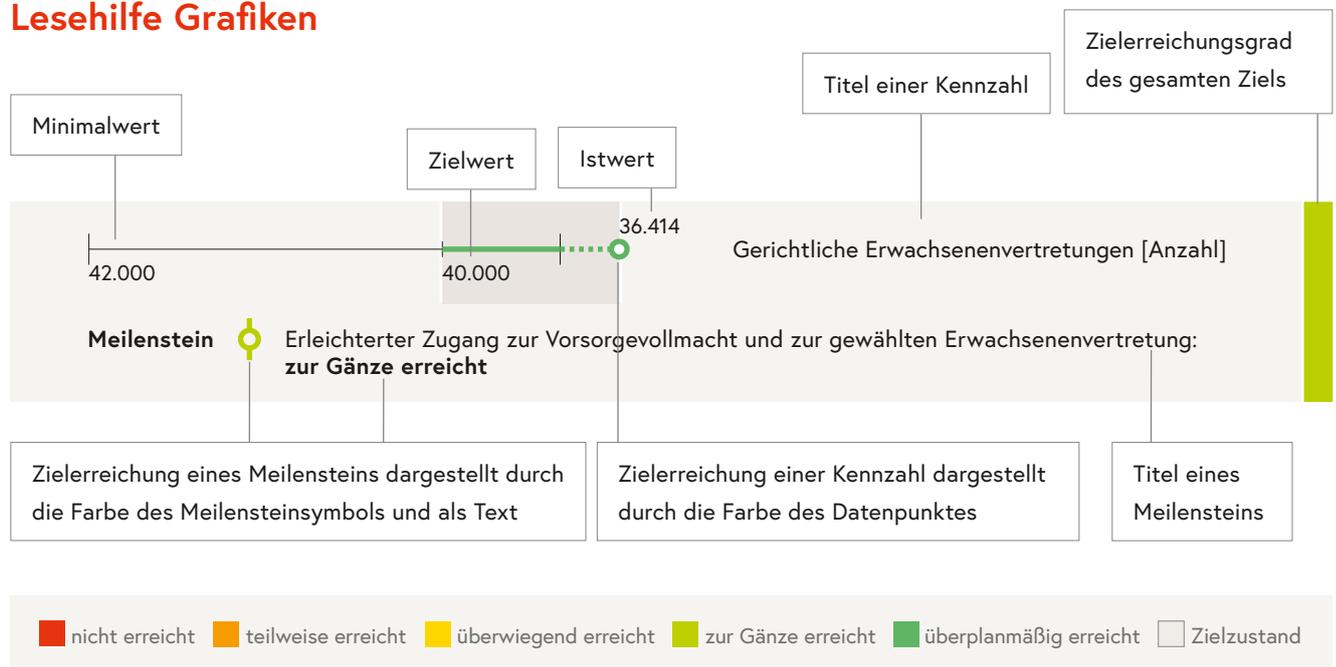
ISBN: 978-3-903097-60-5

1 Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ➔ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- € Verwaltungskosten für Bürger:innen
- € Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♂♀ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

Lesehilfe Grafiken





Bundesministerium für Finanzen

UG 15 – Finanzverwaltung



Förderprogramm für Sicherheitsforschung – KIRAS

Finanzjahr 2021

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMF jedenfalls der Ministerratsvortrag 101/56 über Stand und Vorgangsweise im Bereich der Sicherheitsforschung in Österreich vom 8. August 2005, die FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung (Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation aus 2020) und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. 2020–2024“.

Durch die Einbeziehung aller relevanten Stakeholder in die Sicherheitsforschung wird ein breiter politischer Kontext verfolgt, in dem die gesamtstaatlich wesentlichen Bereiche beforscht werden, um die großen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen der Zukunft (u. a. Sicherheit als Grand Challenge) zu meistern.

Problemdefinition

Die Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit Österreichs und seiner Bevölkerung ist eine Kernaufgabe des Staates. Jenseits der klassischen Verteidigungsforschung stellt sich die zivile Sicherheitsforschung der Herausforderung einer sich rasch ändernden Welt, in der Innovation und Forschung eine zentrale Rolle spielen, um technologische, wie auch gesellschaftspolitische Antworten auf sich dynamisch entwickelnde Sicherheitsfragen geben zu können. Darüber hinaus bietet das junge Forschungsthema Sicherheit Österreich die Möglichkeit, sich in einem global rasch wachsenden, antizyklischen Markt zu etablieren.

Der Begriff Sicherheitsforschung:

Sicherheitsforschung ist aus nationaler Sicht im Sinne von multidimensional, langfristig, multidisziplinär und integrativ zu verstehen. Umfassende Sicherheit („Comprehensive Security“) bedeutet die dauerhafte Gewährleistung eines hohen Niveaus an Lebensgrundlagen und Entfaltungsmöglichkeiten für alle

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMK-UG 34-W1:

Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors

2021-BMLRT-UG 42-W1:

Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und der Lebensräume vor den Naturgefahren Hochwasser, Lawinen, Muren, Stein- und Hangrutschungen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2021-BMK-GB34.01-M1:

Förderung von anwendungsorientierter Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation auf nationaler und internationaler Ebene, Steigerung von Qualität und Quantität angewandter Forschung

Mitglieder der Gesellschaft. Um diesem Ziel zu entsprechen, müssen zeitlich, regional, geschlechtsspezifisch und sozio-kulturell unterschiedliche Gefährdungspotenziale, Risikowahrscheinlichkeiten und Risikodimensionen einbezogen werden. Somit ergibt sich ein breites Forschungsspektrum, das von Sicherheits- und Bedrohungsanalysen bis hin zu innovativen Technologien und Dienstleistungen, sowie Beratungsangeboten zur Gefahrenvorbeugung und -abwehr reicht.

Ziele:

- Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger
- Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens
- Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprünge
- Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft
- Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich Sicherheitsforschung

- Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung

Thematischer Fokus:

Der Schwerpunkt der Förderaktivitäten in KIRAS liegt im Schutz kritischer Infrastrukturen. Zusätzlich werden innerhalb dieses generellen Schwerpunkts für jede Ausschreibung spezifische Forschungsschwerpunkte durch die sicherheitspolitisch verantwortlichen Ressorts festgelegt. Diese Spezifizierung erlaubt es den Einreicherinnen und Einreichern, zielgerichtet den aktuellen Bedarf anzusprechen. Sie unterstützt darüber hinaus die Transparenz sowie die effiziente und effektive Durchführung des Auswahlprozesses.

Die Sektoren, die als kritische Infrastruktur gelten, sind vielfältig und netzwerkartig strukturiert und miteinander verbunden:

- Energie
- Kommunikation und Information
- Wissenschaftliche Infrastruktur
- Finanzwesen
- Gesundheitswesen
- Lebensmittel
- Wasser
- Verkehr und Transport
- Erzeugung, Lagerung und Beförderung gefährlicher Güter
- Behörden, Verwaltung und Justiz

Akteurinnen und Akteure:

KIRAS richtet sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Industrie- und Dienstleistungsunternehmen mit Unternehmensstandort oder Forschungsstätte in Österreich, sowie
- Forschungseinrichtungen, Forschende aus dem universitären und außeruniversitären Bereich, Fachhochschulen;
- Österreichische öffentliche und private Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger.

KIRAS wendet sich inhaltlich auch an Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung. Diese Einrichtungen können zwar nicht als Förderungswerberinnen und Förderungswerber auftreten, sind jedoch ermutigt, sich im Rahmen von Konsortialbildungen an Vorhaben im Rahmen von KIRAS zu beteiligen.

Einbeziehung der Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger:

Um zu verhindern, dass am zukünftigen Markt „vorbeigeforscht“ wird oder Vorhaben gefördert werden, die nicht mit be-

stehenden Infrastrukturen kompatibel sind, ist es in KIRAS grundsätzlich zwingend (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) vorgeschrieben, mindestens eine Bedarfsträgerin bzw. einen Bedarfsträger als Konsortialpartnerin bzw. Konsortialpartner mit einzubinden. Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger sind öffentliche oder private Institutionen, die (Mit-)Verantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit (im Sinne von „security“) als öffentliches Gut tragen und Bedarf an Ergebnissen der Sicherheitsforschung (Technologien, Studien etc.) haben bzw. diese anwenden.

Dazu zählen insbesondere:

- Sicherheitspolitisch verantwortliche Bundesministerien („Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger der Sicherheitspolitik“)
- weitere Bundesministerien
- Bundesagenturen
- Bundes- und Landesbehörden
- Städte und Gemeinden
- Infrastrukturbetreiber
- Blaulichtorganisationen
- Vereine und Nicht-Regierungsorganisationen

Integration von GSK – Aspekten (GSK=Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften)

In allen Projekten (Ausnahme: F&E-Dienstleistungen) sind geistes-, sozial- und kulturwissenschaftliche Aspekte durch die verpflichtende Teilnahme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der GSK als Konsortialpartnerin bzw. Konsortialpartner oder zumindest als Subauftragnehmerin bzw. Subauftragnehmer des Konsortiums integriert zu behandeln. Die verpflichtende Einbindung von GSK-Expertise in jedem einzelnen Projekt gewährleistet, dass KIRAS auf einer breiten Basis steht und technologische Forschungsergebnisse von Beginn an auf ihre Angemessenheit, gesellschaftliche Akzeptanz und Anwendbarkeit (z. B. Nutzerperspektive) geprüft werden.

Auf Grund des Übergangs der Zuständigkeit vom ehemaligen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das nunmehrige Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bildet das angegebene Wirkungsziel nur einen geringen Teil des Beitrages ab, den das Programm KIRAS zum allgemeinen Schutz der Bevölkerung beiträgt. Mit BMG Novelle 2022 wechselte die Kompetenz für das Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS/Verteidigungsforschungsprogramm FORTE in das BMF.

Ziele

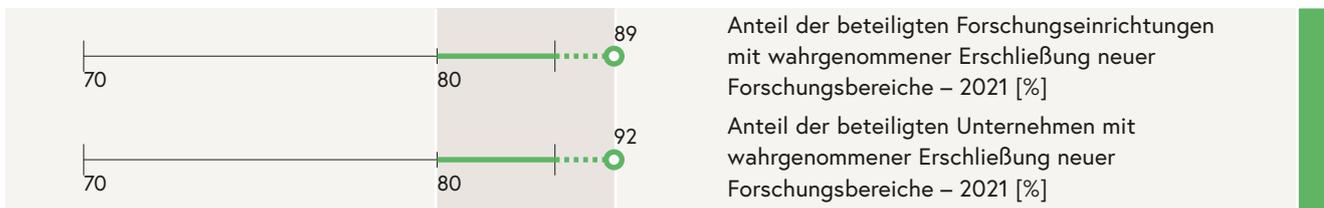
Ziel 1: Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger



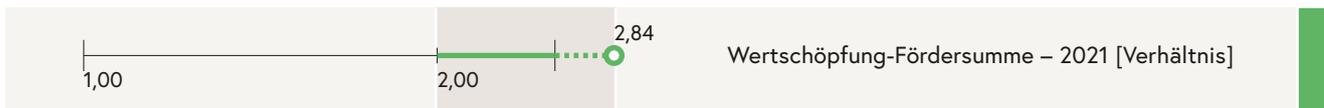
Ziel 2: Generierung sicherheitspolitisch erforderlichen Wissens



Ziel 3: Erzielung von Wissens-, Verfahrens- und Technologiesprüngen



Ziel 4: Wachstum der heimischen Sicherheitswirtschaft



Ziel 5: Auf- und Ausbau von Exzellenz im Bereich Sicherheitsforschung



Ziel 6: Berücksichtigung gesellschaftlicher Fragestellungen in allen Aspekten der Sicherheitsforschung



Maßnahmen

1. Förderung von Kooperativen F&E-Projekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6
2. Finanzierung von F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5, 6

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	142	142	1.842	0	0	2.126
Plan	142	2.967	2.967	2.042	2.042	10.160
Nettoergebnis	-142	-142	-1.842	0	0	-2.126
Plan	-142	-2.967	-2.967	-2.042	-2.042	-10.160

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des BMLRT/BMF an die FFG dar. Betrachtet wird der im Jahr 2021 abgeschlossene Ausführungsvertrag für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Sicherheit.

Jährliche Abweichungen der Plan- und Istwerte ergeben sich aufgrund verschiedener Projektverläufe (z. B. unterschiedliche Laufzeiten pro Förderinstrument, Möglichkeit der kostenneutralen Laufzeitverlängerung), weshalb die jährlichen Mittelbedarfe durch die FFG gemäß der tatsächlich anfallenden Projektkosten verrechnet werden.

Auf Grund von Umschichtungen von bereits bei der FFG befindlichen Budgetmitteln aus früheren Ausschreibungen, die nicht abgerufen wurden, verringert sich der Transferaufwand im Jahr 2022 entsprechend. Da die bei der FFG bereits gebundenen Mittel zuerst verwendet werden, war ein Transfer erst ab 2023 erforderlich.

Nach Verwendung der bei der FFG befindlichen umgeschichteten Mittel werden sich die Aufwendungen in den Jahren 2024 und 2025 voraussichtlich plangemäß darstellen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Nach Inkrafttreten der BMG-Novelle 2022 erfolgte die Bedeckung nicht mehr wie in der WFA ursprünglich angenommen aus der Untergliederung (UG) 42 sondern aus der UG 15.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Das zivile Sicherheitsforschungsförderprogramm KIRAS wurde im Jahr 2005 gegründet und ist das älteste seiner Art in Europa. Das Programm fördert angewandte Forschungsprojekte zum Thema „Security“ (nicht „Safety“). Rein militärische Sicherheitsforschungsprojekte (= Verteidigungsforschung) sind ausgeschlossen, Dual-use-Themen (d.h. jene, die eine zivile Forschungsrichtung haben, aber dennoch auch militärisch relevant sein können) dagegen sind förderbar. Die vorliegende WFA-Evaluierung umfasst das Jahr 2021, auf welches sich die dargestellte Indikatorik bezieht, die Werte kommen aus der begleitenden Sicherheitsklammer-Wirkungsevaluierung 2022.

Dabei nutzt KIRAS zwei sich ergänzende Förder-Instrumente: Mit dem Instrument „Kooperative F&E-Projekte“ werden Projekte der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung und mit dem Instrument „F&E-Dienstleistungen“ Studien und studienähnliche Vorhaben gefördert. Der Schwerpunkt von KIRAS liegt dabei auf dem Bereich der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung, was sich auch im tatsächlichen Programmverlauf bzw. der Verteilung der Beteiligung auf die beiden Instrumente widerspiegelt. Die beiden Instrumente „Kooperative F&E-Projekte“ und „F&E-Dienstleistungen“ weisen charakteristische Unterschiede hinsichtlich der Akteur-Struktur und der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung auf. Die Aufteilung in diese zwei sich ergänzenden Instrumente überzeugt daher.

Die geförderten Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind strukturell und inhaltlich breit aufgestellt und weisen durchwegs gute Qualitätsmerkmale auf. Eine Analyse von in der Bewilligungsrunde 2021 beteiligten Akteurinnen und Akteuren zeigt eine relativ ausgewogene und stabile Vernetzungsstruktur, bei der den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren bzw. Akteurstypen verschiedene Rollen zukommen und es ein ausgewogenes Verhältnis zwischen etablierten und neuen Akteurinnen und Akteuren gibt.

Eine Besonderheit von KIRAS stellt die verpflichtende Einbindung von Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträgern („Produzentinnen“ bzw. „Produzenten“ von öffentlicher Sicherheit wie das Bundesministerium für Inneres (BMI), Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV), Bundeskanzleramt (BKA), Bundesministerium für Justiz (BMJ), Länder aber auch öffentlich regulierte Betreiberinnen und Betreiber kritischer Versorgungsinfrastrukturen wie Verkehr, Energie, Wasser und Telekommunikation) sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Geistes-, Sozial-, und Kulturwissenschaften (GSK) in jedes Kooperative Projekt dar. Ersteres soll dabei versichern, dass nicht am akuten Sicherheitsbedarf vorbeigeforscht wird und Zweiteres soll sicherstellen, dass nur gesellschaftlich akzeptable Sicherheitslösungen entwickelt werden.

Die Maßnahmen „Förderungen von Kooperativen F&E-Projekten“ und „Finanzierung von F&E-Dienstleistungen“ haben sich als erfolgsversprechende Instrumente etabliert und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der sechs strategischen Ziele.

Der Erfolg des Forschungsförderprogramms KIRAS wird am Beitrag zur Erreichung von sechs strategischen Zielen gemessen, aus denen sich die, der WFA zugrundeliegenden Indikatoren ableiten. Auf Grund der oberhalb angeführten Programmausrichtung induziert KIRAS Innovation, insbesondere Produkt-, Dienstleistungs- und organisatorische Innovationen und fördert neue Ideen und Aktivitäten, was zur deutlichen Erreichung und teilweisen Übererfüllung der Ziele führt.

Die gesamte Bandbreite jener Forschungsbereiche, Themen und Kompetenzen, welche die in KIRAS teilnehmenden Institutionen und Organisationen erwerben/erschließen, ist in den sogenannten KIRAS Projektbänden sowie KIRAS Studienbänden, welche in wiederkehrenden Zeitabständen erstellt und publiziert werden, ersichtlich.

Da fünf der sechs strategischen Ziele überplanmäßig erfüllt wurden, werden die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens ebenfalls als überplanmäßig eingetreten beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Website des Forschungsförderprogrammes KIRAS
www.kiras.at/

FFG: Instrumente
www.ffg.at/instrumente

KIRAS Projekt- und Studienbände
www.kiras.at/service/downloads

FFG: KIRAS – das Programm
www.ffg.at/content/kiras



Förderprogramm für Verteidigungs- forschung – FORTE

Finanzjahr 2021

Vorhabensart → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Handlungsleitend sind aus Sicht des BMF jedenfalls die FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung (Strategie der Bundes-

regierung für Forschung, Technologie und Innovation aus dem Jahr 2020) und die jeweiligen Regierungsprogramme, insbesondere das aktuell vorliegende Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. 2020–2024“, die Vorgaben der Teilstrategie Verteidigungspolitik sowie das Konzept bzw. die Strategie zum Ausbau der Verteidigungsforschung des BMLV.

Problemdefinition

Bis dato gibt es in Österreich kein genuines Forschungsförderprogramm für Verteidigungsforschung. Das österreichische Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS schließt diese explizit aus. Auf EU-Ebene sieht der Entwurf für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen die Schaffung eines EU-Verteidigungsforschungsprogramms mit einem Budget von rund 500 Millionen Euro pro Jahr vor. Die Erfahrung mit dem nationalen Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS und dem seit 2007 laufenden EU-Sicherheitsforschungsprogramm ESRP (European Security Research Programme) hat gezeigt, dass ein nationales Förderprogramm auch ohne das Vorhandensein nationaler, thematischer „big player“ (z. B. Thales, Airbus, Atos, Fraunhofer) die Erfolgsraten österreichischer Akteurinnen und Akteure auf EU-Ebene so erfolgreich erhöht, dass analog dazu auch bei der Verteidigungsforschung von positiven Rückflussquoten ausgegangen werden kann. Dadurch können sich österreichische Forscherinnen und Forscher und Unternehmen gut etablieren bzw. Wissen und Marktchancen verbessern, während die Republik, im gegebenen Fall das BMLV bzw. ÖBH den Bedarf an Innovation im Verteidigungssektor durch erfolgreiche Beteiligungen an EU- und nationalen Projekten abdecken kann.

Die Gewährleistung von „Sicherheit“ ist eine gesamtstaatliche und daher ressortübergreifende Kernaufgabe im Rahmen der nationalen umfassenden Sicherheitsvorsorge. In Analogie zum Bereich der Sicherheitsforschung, ergibt sich bei der Begegnung der anstehenden Herausforderungen und der gesetzeskonformen Aufgabenbewältigung für den verteidigungspolitischen Bereich ebenso die Notwendigkeit eines zielgerichteten Beitrages von Forschung und Entwicklung. Dies soll über die Verteidigungsforschung sichergestellt

werden. Verdeutlicht wird dies insbesondere auch durch die explizite Nennung von „Verteidigung“ als Forschungsthema im aktuellen Regierungsprogramm und der Verankerung in weiteren staatlichen Strategiedokumenten (z. B. Teilstrategie Verteidigungspolitik).

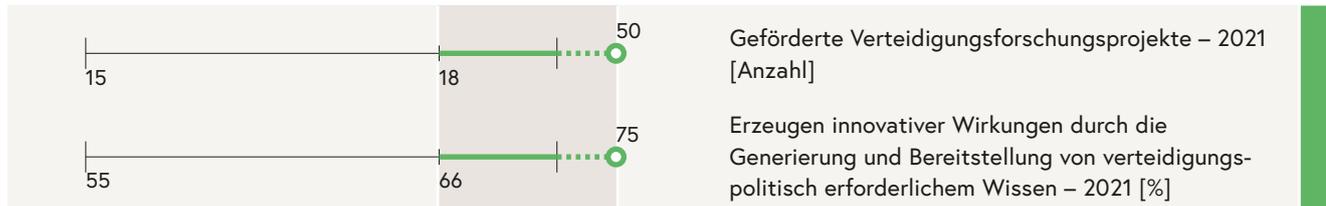
Nachdem sich das bestehende System der nationalen Forschungsförderprogramme bewährt hat, wird dieses System daher um ein nationales Verteidigungsforschungsprogramm FORTE erweitert. Der Bereich der Verteidigungsforschung verhält sich dabei komplementär zu den zahlreichen im zivilen/ gesamtstaatlichen Bereich vorhandenen Kompetenzen, damit keine unnötigen Duplizierungen stattfinden, sondern primär das erforscht und entwickelt wird, was zur Aufgabenerfüllung des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) unbedingt benötigt wird.

Das unter der Programmverantwortung des BMLRT und der inhaltlichen Gestaltung des BMLV stehende österreichische Verteidigungsforschungsprogramm „FORTE“ (Forschung und Technologie) unterstützt somit jene nationalen Forschungsvorhaben, die – ergänzend zum Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS – zur gesetzeskonformen Erfüllung des gesamten (vielfältigen) militärischen Aufgabenportfolios des BMLV bzw. des Österreichischen Bundesheeres beitragen.

Auf Grund des Übergangs der Zuständigkeit vom ehemaligen BMVIT auf das BMLRT gibt es noch kein wirklich passendes Wirkungsziel, zu dem das Programm FORTE beitragen kann. Mit BMG Novelle 2022 wechselte die Kompetenz für das Sicherheitsforschungsprogramm KIRAS/Verteidigungsforschungsprogramm FORTE in das BMF.

Ziele

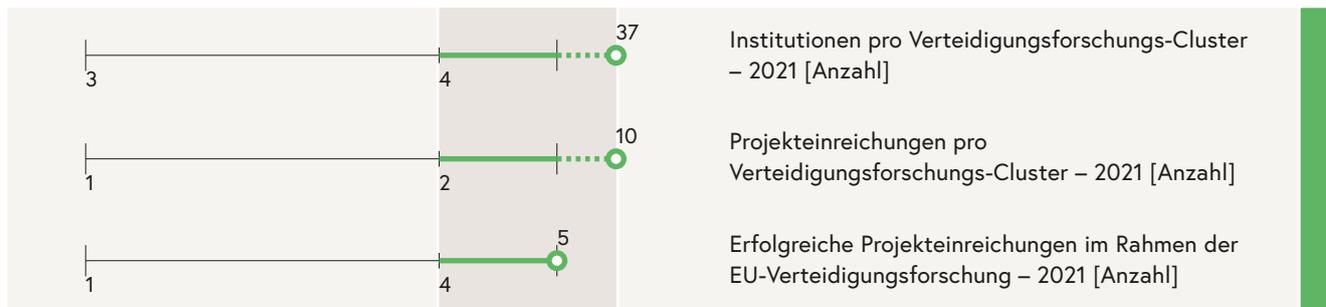
Ziel 1: ■ Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft Österreichs durch Forschungsbeiträge im wehrtechnischen Bereich



Ziel 2: ■ Positionierung des österreichischen Bundesheers als Partner der Wirtschaft, außer- und universitären Forschungseinrichtungen



Ziel 3: ■ Verbesserung der österreichischen Teilnahmekancen am internationalen Wettbewerb zur Verteidigungs-forschung (Forschungsprogramme der EU)



Maßnahmen

1. Förderung von Kooperativen F&E-Projekten	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3
2. Finanzierung von F&E-Dienstleistungen	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	75	75	1.517	0	0	1.667
Plan	75	2.075	1.575	1.075	575	5.375
Nettoergebnis	-75	-75	-1.517	0	0	-1.667
Plan	-75	-2.075	-1.575	-1.075	-575	-5.375

Erläuterungen

Werkleistungen: Die administrativen Kosten, welche der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) für die Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms entstehen, werden als Werkleistungen dargestellt.

Transferaufwand: Die dargestellten finanziellen Auswirkungen stellen geplante sowie tatsächlich eingetretene Zahlungen des Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT)/BMF an die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) dar. Betrachtet wird der im Jahr 2021 abgeschlossene Ausführungsvertrag für das gegenständliche Förderprogramm zum Thema Sicherheit. Jährliche Abweichungen zu den Plan- und Istwerten ergeben sich entsprechend den Projektverläufen und den tatsächlichen jährlichen Mittelbedarfen.

Auf Grund von Umschichtungen von bereits bei der FFG befindlichen Budgetmitteln aus früheren Ausschreibungen, die nicht abgerufen wurden, verringert sich der Transferaufwand im Jahr 2022 entsprechend. Da die bei der FFG bereits gebundenen Mittel zuerst verwendet werden, ist ein Transfer erst ab 2023 erforderlich.

Nach Verwendung der bei der FFG befindlichen umgeschichteten Mittel werden sich die Aufwendungen in den Jahren 2024 und 2025 voraussichtlich plangemäß darstellen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Nach Inkrafttreten der BMG-Novelle 2022 erfolgte die Bedeckung nicht mehr wie in der WFA ursprünglich angenommen aus der Untergliederung (UG) 42 sondern aus der UG 15.

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Förderprogramm legt großen Wert auf eine stärkere Einbindung von Frauen in diesen traditionell männerdominierten Forschungsbereich. Da der Forschungsbereich Sicherheit traditionell eher männerdominiert ist, wurde und wird bei der

Bewertung der Projektanträge durch die unabhängige Jury beim Punkt der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming noch mehr Augenmerk auf die gleichmäßige Einbindung beider Geschlechter gelegt. Die Detaildaten können aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen und auf Grund der hohen Komplexität nicht isoliert erhoben werden.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Damit sich Österreichs Sicherheitsvorsorge an die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts anpasst, wurde das bestehende System der nationalen Forschungs-

förderungsprogramme im Jahr 2018 um das nationale Verteidigungsforschungsprogramm „FORTE“ erweitert. FORTE unterstützt nationale Forschungsvorhaben und verhält sich dabei komplementär zu den zahlreichen im zivilen/gesamtstaatlichen Bereich vorhandenen Kompetenzen, damit keine unnötigen Duplizierungen stattfinden.

Da FORTE seit dem Jahr 2018 operativ ist, auf europäischer Ebene der European Defense Fund (EDF) erst im Jahr 2021 startete, ist die Datenlage derzeit noch überschaubar. Erste Indikatoren weisen jedoch bereits auf einen Hebeleffekt des nationalen Programms für die Projekteinreichungen beim EDF hin. Die vorliegende WFA-Evaluierung umfasst das Jahr 2021, auf welcher sich die dargestellte Indikatorik bezieht, die Werte kommen aus der begleitenden Sicherheitsklammer-Wirkungs-evaluierung 2022.

FORTE nutzt zwei sich ergänzende Förder-Instrumente: Mit dem Instrument „Kooperative F&E-Projekte“ werden Projekte der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung und mit dem Instrument „F&E-Dienstleistungen“ Studien und studienähnliche Vorhaben gefördert. Der Schwerpunkt von FORTE liegt dabei auf dem Bereich der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung, was sich auch im tatsächlichen Programmverlauf bzw. der Verteilung der Beteiligung auf die beiden Instrumente widerspiegelt. Die beiden Instrumente „Kooperative F&E-Projekte“ und „F&E- Dienstleistungen“ weisen charakteristische Unterschiede hinsichtlich der Akteur-Struktur und der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung auf. Die Aufteilung in diese zwei sich ergänzenden Instrumente überzeugt daher.

Die geförderten Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen sind strukturell und inhaltlich breit aufgestellt und weisen durchwegs gute Qualitätsmerkmale auf.

Die verpflichtende Einbindung des Österreichischen Bundesheeres in jedem Projekt soll sicherstellen, dass nicht am akuten Bedarf vorbeigeforscht wird.

Der Erfolg von FORTE wird am Beitrag zur Erreichung von drei strategischen Zielen gemessen, aus denen sich die, der WFA zugrundeliegenden Indikatoren, ableiten. Dass im Zuge des Forschungsförderungsprogramms FORTE bis zum Jahr 2021 insgesamt vier Ausschreibungen erfolgten, zeigt, dass die Erwartungen vom Programmbeginn alle überplanmäßig erreicht wurden. Bei den künftigen Ausschreibungen gilt es zu beobachten, ob dieser Trend auch fortgesetzt wird. Erste Indikatoren, wie die Beteiligung bei EU Verteidigungs-forschungsprojekten, lassen darauf schließen, dass die gewählte Programmausrichtung zielführend ist.

Die Maßnahmen „Förderung von Kooperativen F&E-Projekten“ und „Finanzierung von F&E-Dienstleistungen“ haben sich als erfolgversprechende Instrumente etabliert und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der drei strategischen Ziele.

Da alle drei strategischen Ziele überplanmäßig erfüllt wurden, werden die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens ebenfalls als überplanmäßig eingetreten beurteilt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Hinsichtlich der Indikatoren wird der weitere Programmverlauf zur Setzung angemessener Werte herangezogen, da die ursprünglichen Werte zu Programmbeginn gesetzt wurden und man für künftige WFAs auf eine breitere Datenbasis zurückgreifen kann.

Weiterführende Informationen

Website des Forschungsförderprogramms FORTE

www.forte-bmf.at/start

FFG: Instrumente

www.ffg.at/instrumente

FFG: FORTE – das Programm

www.ffg.at/forte



Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)



Finanzjahr 2017

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit dem wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wird ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (in der Folge Rechtsträger) eingetragen werden. Der Anwendungsbereich des wirtschaftlichen Eigentümer Registers wird durch Art. 30 und 31 Richtlinie (EU) 2015/849 verbindlich vorgegeben.

Durch das Regelungsvorhaben wird ein Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele („Sustainable Development Goals

– SDG“), spezifisch von Ziel 16.4 „Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen“ geleistet.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMI-UG 11-W2:

Sicherstellung einer nachhaltigen Bekämpfung der Kriminalität in Österreich

2017-BMF-UG 15-W4:

Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung für Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und die Verwaltung durch Ausbau des IT-unterstützten Serviceangebotes (E-Government)

UG 15

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015, S. 73 sieht in Art. 30 und 31 die verpflichtende Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer vor. In dieses Register sind die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts (Rechtsträger) einzutragen.

Konkrete inhaltliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Meldepflichten und -inhalte sowie zu den Auszügen aus dem Register sind in der Richtlinie (EU) 2015/849 nicht enthalten. Die Ausgestaltung wird den Mitgliedstaaten überlassen, die die erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung (der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) zu treffen haben. Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen gehen in Summe nicht über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus. Durch Befreiungen von der Meldepflicht sollen zudem die Verwaltungskosten der Unternehmen gering gehalten werden.

Ziele

Ziel 1: Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung



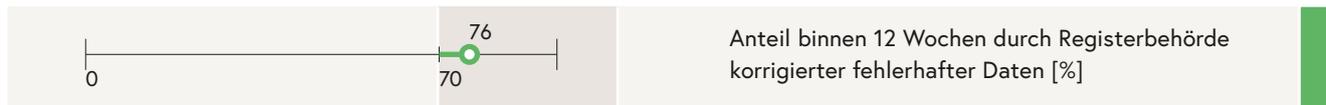
Ziel 2: ■ Erleichterung der Sorgfaltspflichten für Verpflichtete (bspw. Immobilienmaklerinnen bzw. Immobilienmakler) durch Einsicht in Register



Ziel 3: ■ Reduktion des Verwaltungsaufwands bei Unternehmen durch Schaffung von Meldebefreiungen



Ziel 4: ■ Registerbehörde als datenschutzrechtliche Verantwortliche



Maßnahmen

1. Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch das Bundesministerium für Finanzen als Registerbehörde	Beitrag zu Zielen 1, 4
2. Abgleich von Stammdaten bei der Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern	Beitrag zu Zielen 1, 3, 4
3. Speicherung von Dokumenten über ausländische wirtschaftliche Eigentümer	Beitrag zu Zielen 1, 2, 4
4. Befreiungen von der Meldepflicht	Beitrag zu Zielen 1, 3
5. Meldung an Register durch berufsmäßige Parteienvertreter	Beitrag zu Zielen 1, 3, 4
6. Setzung von Vermerken durch Verpflichtete und Behörden	Beitrag zu Zielen 1, 4
7. Behördliche Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers	Beitrag zu Zielen 1, 2, 4
8. Androhung und Verhängung von Zwangsstrafen	Beitrag zu Zielen 1, 4



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	685	555	1.184	1.284	3.708
Plan	0	1.746	1.746	1.746	1.746	6.984
Aufwendungen gesamt	786	2.167	1.782	2.186	2.459	9.380
Plan	1.667	1.506	1.441	1.471	1.500	7.585
Nettoergebnis	-786	-1.482	-1.227	-1.002	-1.175	-5.672
Plan	-1.667	240	305	275	246	-601

Erläuterungen

§ 17 WiEReG sieht vor, dass kostendeckende Nutzungsentgelte für die Einsicht in das Register zu verrechnen sind. Es besteht die Möglichkeit das Nutzungsentgelt pauschal für ein bestimmtes Kontingent von Auszügen oder mittels Einzelverrechnung für jeden Auszug zu entrichten. Das pauschale Nutzungsentgelt berechtigt dazu, die in dem Kontingent inkludierten Auszüge innerhalb eines Jahres nach Beantragung der Pauschale abzurufen. Nach dem Ende des jährlichen Nutzungszeitraums kann ein nicht ausgenütztes Kontingent nicht mehr verwendet werden. Bei Beantragung eines beliebigen neuen Kontingentes wird ein nicht ausgenütztes Kontingent automatisch auf dieses übertragen und kann weiterverwendet werden (§ 2 Abs. 3 WiEReG-NutzungsentgelteV).

Die Erträge lagen unter den Erwartungen, dies hat mehrere Faktoren. Durch die Verpflichteten wurden vor Abgabe der Meldungen keine Auszüge zur Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer vorgenommen. Außerdem wurden auch nur vereinzelt Auszüge nach erfolgter Meldung vorgenommen um die Struktur nochmals zu kontrollieren. Dies führte dazu, dass

etliche Auszüge von Pauschalen nicht verbraucht wurden und damit die nicht verbrauchten Auszüge in die Folgejahre mitgenommen wurden. In den Jahren 2020 und 2021 gab es zwar einen Anstieg, der aufgrund der COVID-19-Pandemie aber auch unter den Erwartungen geblieben ist.

Nicht enthalten in den Erträgen sind gemäß § 16 WiEReG festgesetzte Zwangsstrafen und gemäß § 15 verhängte Strafen wegen Finanzvergehen und Finanzordnungswidrigkeiten, da diese gemäß § 17 Abs. 4 WiEReG nicht in die Kostendeckungsrechnung mit einzubeziehen sind.

Die Aufwendungen lagen teilweise über den Planwerten, da durch mehrere Novellen umfangreiche Verbesserungen umgesetzt wurden, die die Datenqualität des Registers deutlich verbessert und die Funktionen für die einsichtsberechtigten Unternehmen erheblich erweitert haben.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

☹️ Verwaltungskosten für Unternehmen

Bei Erstellung der WFA im Jahr 2017 ist man davon ausgegangen, dass von den neu gegründeten Rechtsträgern, die sich im Anwendungsbereich des WiEReG befinden weniger als 25% verpflichtet sind aktiv eine Meldung abgeben zu müssen. Es wurde daher geschätzt, dass von den verbleibenden ca. 3.500 Rechtsträgern, etwa 90%, bei denen es sich überwiegend um AG, GmbH und GmbH und Co KG handelt, eine einfache, ausschließlich inländische Eigentümerstruktur haben. Nur bei 10% ging man von einer komplexen Beteiligungsstruktur aus. Für eine einfache Meldung wurde bei Erstellung der WFA

im Jahr 2017 ein Verwaltungsaufwand von knapp über 25 Minuten und damit einhergehenden Kosten von etwa 23 Euro pro Meldung veranschlagt. Bei komplexen Meldungen wurde bei Erstellung der WFA im Jahr 2017 ein Verwaltungsaufwand von ca. 6 Stunden – der Hauptteil wurde für die Beschaffung von Informationen vorgesehen – und damit einhergehenden Kosten von etwa 320 Euro pro Meldung veranschlagt. Durch die Implementierung einer weitgehenden Meldebefreiung der Rechtsträger gemäß § 6 WiEReG, konnte der Verwaltungsaufwand der Unternehmen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Von ca. 400.000 Rechtsträgern waren mit Ende des

Jahres 2023 knapp über 300.000 Rechtsträger meldebefreit. Der resultierende bürokratische und finanzielle Aufwand für die verbleibenden 91.000 Rechtsträger, die eine Meldung vornehmen mussten, war daher gerechtfertigt und adäquat. Nur wenn eine andere Person wirtschaftlicher Eigentümer eines meldebefreiten Rechtsträgers ist, beispielsweise aufgrund eines Treuhandschaftsvertrages, fällt die Meldebefreiung weg und der Rechtsträger ist verpflichtet eine Meldung an das Register

zu übermitteln. Die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen können aber nicht festgestellt werden, da Parteienvertreter keine geregelten Honorare für WiEReG-Meldungen haben und im Rahmen der Privatautonomie das Honorar selbst bestimmen können. Routinierte Parteienvertreter sind zudem schneller bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer, weshalb auch hier eine Feststellung der eingetretenen Auswirkungen nicht möglich ist.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) wurde ein Register eingerichtet, in das die wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern (Gesellschaften, Privatstiftungen, Vereine, usw.) eingetragen werden. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer enthält zentral umfangreiche Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der Rechtsträger mit Sitz im Inland. Zuvor war diese für die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wesentliche Information über den wirtschaftlichen Eigentümer zentral nicht verfügbar, da im Firmenbuch als Gesellschafterin bzw. Gesellschafter sowohl natürliche als auch juristische Personen eingetragen sind. Zudem können auch treuhändig gehaltene Gesellschaftsanteile zu einem wirtschaftlichen Eigentum des Treugebers führen, der diesfalls auch im Register einzutragen ist. Durch einen automatischen Datenabgleich mit den jeweiligen Stammregistern und dem zentralen Melderegister wird der manuelle Eingabeaufwand deutlich reduziert und die Datenqualität signifikant erhöht.

Seit dem 2. Mai 2018 können bestimmte Unternehmen, die berufsrechtlichen Pflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterliegen, Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer nehmen. Die Auszüge aus dem Register wurden speziell an die Anforderungen der Verpflichteten angepasst und enthalten viele innovative Elemente, wie beispielweise eine grafische Darstellung der relevanten inländischen Beteiligungsstruktur.

Die Funktionsweise des WiEReG kann anhand von folgendem Beispiel kurz erklärt werden:

Eine GmbH wird von zwei natürlichen Personen gegründet, aufgrund der Meldebefreiung werden die wirtschaftlichen Eigentümer automatisch aus dem Firmenbuch übernommen.

Die GmbH plant nun eine größere Anschaffung und benötigt dazu einen Kredit, die Bank prüft bei Eingehung der Geschäftsbeziehung die wirtschaftlichen Eigentümer mit einem Auszug aus dem WiEReG.

Drei der vier Ziele wurden zur Gänze erreicht. Für den Großteil der Rechtsträger liegt eine Meldebefreiung vor, weshalb unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden konnte, dennoch konnte eine hohe Datenqualität gewährleistet werden. Dabei setzt die Registerbehörde auf einen mehrseitigen Ansatz, welcher sich auf interne und externe Mechanismen stützt und auf diesem Wege maßgeblich dazu beiträgt, dass die im Register gespeicherten Daten angemessen, präzise und aktuell sind. Rückblickend waren die gewählten Maßnahmen geeignet um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Für das Ziel 2 gibt es keine Daten um feststellen zu können, dass die durchschnittliche Dauer der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers einer Kundin bzw. eines Kunden um ein Drittel reduziert und die diesbezüglichen Kosten der Verpflichteten im Schnitt um ein Drittel verringert wurden. Aus der Arbeitsgruppe Finanzkriminalität sowie der Arbeitsgruppe Compliance Package, in der Vertreterinnen und Vertreter der wesentlichen Stakeholder teilnehmen, ist hervorgegangen, dass das Register der wirtschaftlichen Eigentümer einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten leistet und dadurch die Zeit und der Aufwand für eine Überprüfung bei Eingehung einer Geschäftsbeziehung, oder einer laufenden Überprüfung merklich verkürzt wurde, weshalb auch dieses Ziel zur Gänze erreicht wurde.

Der Hauptgrund für die Abweichungen der Aufwendungen liegt darin, dass seit der Einrichtung des Registers durch mehrere

Novellen umfangreiche Verbesserungen umgesetzt wurden, die die Datenqualität des Registers deutlich verbessert und die Funktionen für die einsichtsberechtigten Unternehmen erheblich erweitert haben, die Nutzungsentgelte jedoch seit der Produktivsetzung des Registers im Jahr 2018 unverändert geblieben sind, zum Beispiel Einführung von Compliance-Packages, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Verpflichtete sowie die Bereitstellung der dafür notwendigen Unterlagen für Rechtsträger stark zu vereinfachen. Zudem kam es aufgrund der Effekte der COVID-19-Pandemie zu weniger Erträgen durch Nutzungsentgelte als geplant. Auf diesen Umstand wurde mit einer Erhöhung der Nutzungsentgelte reagiert, die mit 1. September 2023 in Kraft getreten ist (BGBl. II Nr. 260/2023).

Durch die Möglichkeit telefonische und schriftliche Anfragen direkt an die Registerbehörde richten zu können wurde ein erheblicher Beitrag zur hohen Meldequote und zur Korrektheit der Daten geleistet. Die WiEReG-Hotline – Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr – hat eine hervorragende Annahmquote, welche über 98% liegt, zudem wurden mehr als 10.000 schriftliche Anfragen beantwortet. Der Faktor Personal und Know-How waren daher unter anderem auch dafür verantwortlich, dass die Ziele zur Gänze erreicht wurden.

Ein positiver Nebeneffekt ist, dass es durch die Errichtung des Registers zu einer Löschung von „Karteileichen“ aus den jeweiligen Stammregistern (Firmenbuch, Vereinsregister, Ergänzungregister für sonstige Betroffene) kam.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

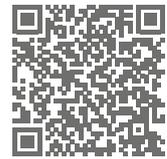
Es besteht Schulungspotential für Behörden der Finanzverwaltung, wie man das WiEReG noch besser nutzen und in den Arbeitsalltag integrieren kann.

Weiterführende Informationen

Website des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer
www.bmf.gv.at/services/wiereg.html

Bundesministerium für Finanzen

UG 16 – Öffentliche Abgaben



Abkommen zwischen Israel und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)

Finanzjahr 2014

Vorhabensart Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Israel entspricht dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die im Abschlusszeitpunkt maßgeblichen Jahre („Erfolgreich. Österreich. 2013 bis 2018“), wonach der Ausbau der Transparenz und Zusammenarbeit in internationalen Steuerangelegenheiten explizit forciert sowie unerwünschte Steuergestaltungen hintangehalten werden sollten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2014-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, schlanke und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2014-BMF-GB16.01-M1:

Beibehaltung der Anzahl der jährlichen Voll-Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll

Problemdefinition

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel werden gegenwärtig durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, das am 29. Jänner 1970 in Wien unterzeichnet wurde, geschützt. Dieses

Abkommen entspricht nicht mehr den neuesten Entwicklungen im internationalen und nationalen Steuerrecht. Insbesondere erweist sich das Abkommen aufgrund der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelten neuen Grundsätze der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft als revisionsbedürftig.

Ziele

Ziel 1: ■ Schaffung eines Anreizes zur Steigerung des Direktinvestitionsvolumens

Meilenstein Steigerung des Investitionsvolumens: überplanmäßig erreicht

Ziel 2: ■ Wahrung der steuerlichen Interessen betreffend Zinsbesteuerung



Ziel 3: ■ Mehr Transparenz und Amtshilfe in der steuerlichen Zusammenarbeit mit Israel

Meilenstein Erhöhung der Transparenz und Ausbau der Amtshilfe: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen im internationalen und nationalen Steuerrecht betreffend Dividendenbesteuerung	Beitrag zu Ziel 1
2. Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen im internationalen und nationalen Steuerrecht betreffend Zinsbesteuerung	Beitrag zu Ziel 2
3. Implementierung des neuen OECD-Standards betreffend Transparenz und Amtshilfe	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	390	390	390	390	1.560
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	0	390	390	390	390	1.560

Erläuterungen

Die in der WFA geplanten finanziellen Erträge ergaben sich aus den Auswirkungen der Quellensteuerreduktion. Aufgrund der Einkünfteströme wurde davon ausgegangen, dass sich die Senkung der Quellensteuer auf Dividenden für Österreich negativ auswirken würde, dass diese Auswirkungen jedoch von jenen der Senkung der Quellensteuer auf Zinsen mehr als ausgeglichen werden würden.

Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen können jedoch nicht ermittelt werden, da die Oesterreichische

Nationalbank (OeNB) keine Daten hinsichtlich der Zins- und Dividendenströme zwischen Israel und Österreich zur Verfügung hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 (3) WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i. d. g. F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Erfolgsmessung bei diesem Vorhaben erfolgte durch die Definition von drei Zielen, wobei ein quantitativ messbares Ziel in Form einer Kennzahl (Ziel 2, mit der Kennzahl „Quellen-

steuersatz für Zinsen“) und zwei qualitativ messbare Ziele (Meilensteine) verwendet wurden. Alle Ziele des Vorhabens wurden erreicht, Ziel 1 sogar überplanmäßig.

Ziel 1 („Schaffung eines Anreizes zur Steigerung des Direktinvestitionsvolumens“) wurde überplanmäßig erreicht. Für

Ziel 1 war ein qualitativer Meilenstein vorgesehen, denn durch den Abschluss eines OECD-konformen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) wird jedenfalls ein Anreiz zur Steigerung des Direktinvestitionsvolumens geschaffen. Zudem stehen Messgrößen wie das Gesamtinvestitionsvolumen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers und gesetzliche Vorhaben wie DBA haben darauf erwartungsgemäß einen viel geringeren Einfluss als etwa die Gesamtwirtschaftslage in Österreich und im betroffenen Staat, das Zinsniveau und ähnliche Indikatoren. Nichtsdestotrotz kann festgestellt werden, dass sich das Gesamtinvestitionsvolumen äußerst positiv entwickelt hat: die österreichischen Investitionen in Israel haben sich zwischen den Jahren 2019 und 2022 fast verdoppelt (von 497 Millionen Euro im Jahr 2019 zu 934 Millionen Euro). Daher wurde das Ziel als überplanmäßig erreicht eingestuft.

Zur Zielerreichung bei Ziel 1 diente die Maßnahme 1 („Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen im internationalen und nationalen Steuerrecht betreffend Dividendenbesteuerung“). Das bestehende Abkommen sah für Dividenden ein Besteuerungsrecht des Quellenstaats in Höhe von 25% vor. Das OECD-Musterabkommen 2010, dem international und national eine maßgebliche Bedeutung zukommt, sieht jedoch wesentlich niedrigere Quellensteuersätze vor: Diese betragen für Portfoliodividenden 15% und für Schachteldividenden 5% (bei einer Beteiligung ab 25%). Nunmehr ist im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ein Quellensteuersatz in Höhe von 10% bei Portfoliodividenden vorgesehen; für Schachteldividenden besteht kein Besteuerungsrecht des Quellenstaats. Somit erfolgt durch die Neuregelung der Zuteilung des Besteuerungsrechts bei Dividenden eine Annäherung an das OECD-Musterabkommen im größtmöglichen Umfang, d. h. soweit dies mit den wesentlichen außensteuerrechtlichen Positionen der beiden Staaten vereinbar ist, und wird sichergestellt, dass im Falle von Schachteldividenden keine steuerliche Mehrbelastung für österreichische Gesellschaften anfällt.

Ziel 2 („Wahrung der steuerlichen Interessen betreffend Zinsbesteuerung“) betraf die Senkung des Quellensteuersatzes bei Zinsen. Es wurde vollständig erreicht, denn das neue DBA sieht eine Senkung des Steuersatzes von 15% auf 5% vor. Auf Grund der vorgesehenen Anrechnungsmethode können somit österreichische Investorinnen und Investoren mit ihren aus Israel fließenden Zinszahlungen im höheren Ausmaß in Österreich besteuert werden, ohne dass dies bei diesen zu einer steuerlichen Mehrbelastung führt.

Ziel 3 („Mehr Transparenz und Amtshilfe in der steuerlichen Zusammenarbeit mit Israel“) war die Ausweitung des Informationsaustauschs mit Israel. Das davor anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen mit Israel erlaubte nur einen „kleinen“ Informationsaustausch. Aufgrund der Abkommensbestimmung des neuen Art. 26 DBA Israel besteht im Verhältnis zu Israel nun eine „umfassende Amtshilfe“ im Sinn des „großen“ Informationsaustausches, welche dem OECD-Standard entspricht. Das Ziel eines OECD-konformen umfassenden Informationsaustauschs wurde zur Gänze erreicht. Das Abkommen leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur steuerlichen Transparenz und – mittelbar – auch zu höheren Steuereinnahmen durch die leichtere Nachverfolgung von Einkünften. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Abkommen erfüllt Österreich seine internationalen Verpflichtungen zur Umsetzung des OECD-Standards betreffend die Übermittlung steuerlich relevanter Informationen, was wiederum durch das Global Forum positiv gesehen wird. Das Ziel kann somit als zur Gänze erreicht eingestuft werden, obwohl sich das Rating Österreichs beim Global Forum Peer Review Report dadurch nicht unmittelbar verbessert hat.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In zukünftigen Vorhaben sollten die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den Maßnahmen und den finanziellen Auswirkungen besser ersichtlich werden. Die finanziellen Auswirkungen iZm. der Herabsetzung des Quellensteuersatzes für Dividenden und Zinsen sind in der Beschreibung der jeweiligen Ziele (Ziel 1 bzw. Ziel 2) nicht angeführt.

Die Indikatoren für die Zielerreichung und jene der einzelnen Maßnahmen sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Der bei dieser und ähnlichen WFAs eingesetzte Meilenstein „Steigerung des Investitionsvolumens“ (der in diesem Fall qualitativer Natur ist) sollte allgemein überdacht werden, da Messgrößen wie das Investitionsvolumen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers stehen und gesetzliche Vorhaben wie Doppelbesteuerungsabkommen darauf erwartungsgemäß einen viel geringeren Einfluss haben, als etwa die Gesamtwirtschaftslage in Österreich und im betroffenen Staat, das Zinsniveau und ähnliche Indikatoren.

Weiterführende Informationen

Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes

www.oecd.org/tax/transparency/



Abkommen zwischen der Republik Kosovo und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)

Finanzjahr 2017

Vorhabensart Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Kosovo entspricht dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die im Abschlusszeitpunkt maßgeblichen Jahre („Erfolgreich. Österreich. 2013 bis 2018“), wonach der Ausbau der Transparenz und Zusammenarbeit in internationalen Steuerangelegenheiten explizit forciert sowie unerwünschte Steuergestaltungen hintangehalten werden sollten.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-GB16.01-M1:

Erhöhung der Anzahl der jährlichen Voll- Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll

UG 16

Problemdefinition

Mit der Republik Kosovo besteht derzeit keine Regelung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung. Gemäß den Informationen der WKO gehören österreichische Unternehmen zu den bedeutendsten Investoren im Kosovo. Gemäß deren Daten sind im Kosovo über 100 Unternehmen mit österreichischem Kapital registriert. Laut OeNB betreffen die wesentlichsten Zahlungsflüsse zwischen beiden Staaten Zinszahlungen im Zusammenhang mit Ausleihungen durch österreichische Banken an im Kosovo ansässige Personen (Höhe der Ausleihungen im Jahr 2016: 46,5 Millionen Euro) sowie im Zusammenhang mit Einlagen von im Kosovo ansässigen Personen bei österreichischen Banken (Höhe der Einlagen im Jahr 2016: 272,2 Millionen Euro).

Durch das Fehlen eines Doppelbesteuerungsabkommens, das auch den jüngsten Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) Rechnung trägt, besteht ein Hindernis zum weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zur Republik Kosovo. Daher erfordert der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Zudem besteht keine Rechtsgrundlage für einen Informationsaustausch zwischen beiden Staaten, die dem internationalen Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfereitschaft entspricht. Eine solche wird im Zuge des Abkommens implementiert.

Ziele

Ziel 1: Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Kosovo



Ziel 2: ■ Ausweitung der Amtshilfe nach dem internationalen Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit

Meilenstein  Verbesserung des Global Forum Ratings: **nicht erreicht**

Maßnahmen

1. Beseitigung der Doppelbesteuerung gemäß dem internationalen Standard	Beitrag zu Ziel 1
2. Implementierung des internationalen Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	164	164	164	164	656
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	0	0	0	0	0
Plan	0	164	164	164	164	656

Erläuterungen

Laut der ursprünglichen WFA wurden Mehrerträge von 164 Tsd. Euro pro Jahr ab dem Jahr 2018 bis 2021 abgeschätzt (in Summe daher 656 Tsd. Euro). Diese waren auf den Entfall der einseitigen Anrechnungsverpflichtung für Zinsen aus Ausleihungen zurückzuführen. Denn mit dem Wirksamwerden des Abkommens steht dem Ansässigkeitsstaat (Österreich) das alleinige Besteuerungsrecht an den Zinsen zu. Da das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) erst ab dem Jahr 2019 anwendbar geworden ist, ist erst ab diesem Jahr mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen können jedoch nicht ermittelt werden,

da die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) keine Daten hinsichtlich der Zins- und Dividendenströme zwischen Kosovo und Österreich zur Verfügung hat.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 (3) WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i. d. g. F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Die Erfolgsmessung bei diesem Vorhaben erfolgte durch die Definition von zwei Zielen, wobei ein quantitativ messbares Ziel (Ziel 1 „Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Kosovo“) in Form einer Kennzahl („Steigerung des Investitionsvolumens“) und ein qualitatives messbares Ziel (Ziel 2 „Ausweitung der Amtshilfe nach dem internationalen Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit“, mit dem Meilenstein „Verbesserung des Global Forum Ratings“) verwendet wurden. Nur eines der Ziele (Ziel 2) wurde zur Gänze erreicht. Die geplante Steigerung des Investitionsvolumens (Ziel 1) wurde nicht im erwarteten Ausmaße verwirklicht.

Ziel 1 wird als „nicht erreicht“ angeführt. Die Kennzahl und damit der Zielerreichungsgrad wurden anhand des erwarteten Inkrafttretens mit dem Jahr 2017 definiert. Zum Zeitpunkt des tatsächlichen Wirksamkeitsbeginns im Jahr 2019 betragen die Investitionen nur 167 Millionen Euro und waren daher weit unter dem ursprünglichen Ausgangswert. Vergleicht man den tatsächlichen Wert zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns (167 Millionen Euro) mit dem Wert am Ende der Auswertungsperiode (204 Millionen Euro Ende des Jahres 2022), so ist ein Anstieg zu verzeichnen, der nicht nur in absoluten Zahlen über dem erwarteten Anstieg von ca. 20 Millionen Euro liegt sondern auch relativ gesehen signifikanter ist (da der Ausgangsstand der Investitionen niedriger ist). So gesehen kann durchaus von einer positiven Entwicklung der österreichischen Investitionen gesprochen werden, die auch bei der Würdigung der Zielerreichung berücksichtigt werden sollte. Weiters ist die Entwicklung der Kennzahl auf Gründe, die nicht in der Sphäre des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) liegen, zurückzuführen. Denn Messgrößen wie das Investitionsvolumen stehen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers, sondern hängen mit vielen anderen externen Faktoren zusammen. So wurde beispielsweise im Falle Kosovos der wesentlichste Rückgang der Investitionen im Jahr 2021 (20 Millionen Euro) verzeichnet und könnte u. a. mit der COVID-19-Pandemie zusammenhängen.

Ziel 2 („Ausweitung der Amtshilfe nach dem internationalen Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit“) war die Ausweitung des Informationsaustauschs mit dem Kosovo. Das Ziel eines OECD-konformen (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) umfassenden Informationsaus-

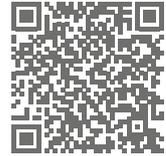
tauschs wurde zur Gänze erreicht, auch wenn der Meilenstein nicht erreicht wurde. Das Abkommen leistet einen wesentlichen Beitrag zur steuerlichen Transparenz und – mittelbar – auch zu höheren Steuereinnahmen durch die leichtere Nachverfolgung von Einkünften. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Abkommen erfüllt Österreich seine internationalen Verpflichtungen zur Umsetzung des OECD-Standards betreffend die Übermittlung steuerlich relevanter Informationen. Der definierte Zielzustand des Meilensteins – eine Verbesserung des Ratings durch das globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten von „largely compliant“ in „compliant“ zu erlangen – wurde jedoch aus Gründen, die nicht in Zusammenhang mit dem DBA Kosovo stehen, nicht erreicht. Denn Österreichs „largely compliant“ Rating ist auf mehrere Gebiete zurückzuführen, in denen Österreich nicht „compliant“ ist, wie auch etwa „A.1 Ownership & identity information“ und „B.1 Access to information“. Da für die Einstufung als „compliant“ höchstens ein „largely compliant“ Rating akzeptiert wird, kann dies nicht nur mittels Anpassung des DBA-Netzwerks erzielt werden. Der Meilenstein hängt somit nicht unmittelbar mit dem DBA Kosovo zusammen und seine Nichterreichung hat keinen Einfluss darauf, dass das DBA Kosovo dem Amtshilfestandard vollinhaltlich entspricht (und somit Ziel 2 erreicht ist).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In zukünftigen Vorhaben sollten die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den Maßnahmen und den finanziellen Auswirkungen besser ersichtlich werden. Die bei dieser und ähnlichen WFAs eingesetzte Kennzahl „Steigerung des Investitionsvolumens“ sollte allgemein überdacht werden, da Messgrößen wie das Investitionsvolumen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers stehen und gesetzliche Vorhaben wie Doppelbesteuerungsabkommen darauf erwartungsgemäß einen viel geringeren Einfluss haben, als etwa die Gesamtwirtschaftslage in Österreich und im betroffenen Staat, das Zinsniveau und ähnliche Indikatoren. Meilensteine wie die „Verbesserung des Global Forum Ratings“ sind auch generell wenig geeignet, um den Erfolg eines DBA zu messen, da das Rating nicht ausschließlich durch den Abschluss einzelner DBA verbessert werden kann.

Weiterführende Informationen

österreichisches Rating durch das Global Forum
www.oecd.org/tax/transparency/documents/exchange-of-information-on-request-ratings.htm



Abkommen zwischen Japan und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)

Finanzjahr 2017

Vorhabensart (§) Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Der Abschluss des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Japan entspricht dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die im Abschlusszeitpunkt maßgeblichen Jahre („Erfolgreich. Österreich. 2013 bis 2018“), wonach der Ausbau der Transparenz und Zusammenarbeit in internationalen Steuerangelegenheiten explizit forciert sowie unerwünschte Steuergestaltungen hintangehalten werden sollten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-GB16.01-M1:

Erhöhung der Anzahl der jährlichen Voll- Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll

Problemdefinition

Mit einem Handelsvolumen von rund 3,22 Milliarden Euro ist Japan der zweitwichtigste Wirtschaftspartner Österreichs in Asien. In Österreich befinden sich derzeit rund 60 japanische Niederlassungen, wobei es sich bei neun Unternehmen um Produktionsniederlassungen handelt. In Japan gibt es ca. 80 Niederlassungen österreichischer Unternehmen, die nahezu ausschließlich Vertriebszwecken dienen.

Die steuerlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und Japan werden aktuell durch das am 20. Dezember 1961 in Wien unterzeichnete Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen geschützt. Das Abkommen ist allerdings veraltet und

entspricht nicht den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht. Der Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen Österreichs zu Japan erfordert die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung durch den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gemäß den neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht. Es soll damit auch der Standort Österreich für den weiteren Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen gestärkt werden. Im Rahmen eines entsprechenden Abkommens ist nicht zuletzt den jüngsten Arbeiten auf Ebene der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) Rechnung zu tragen.

Ziele

Ziel 1: ■ Abschluss eines DBA gemäß dem BEPS-Standard

Meilenstein ○ DBA-Ausgestaltung: zur Gänze erreicht

Ziel 2: ■ Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Japan



Maßnahmen

1. Problemvermeidung wegen hybrider Besteuerungskongruenzen sowie von Abkommensmissbrauch im Falle doppelansässiger Gesellschaften	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Vermeidung der Umgehung des Betriebsstättenstatus	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Allgemeine Bestimmungen zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch	Beitrag zu Ziel 1
4. Verbesserung der Streitbeilegung	Beitrag zu Zielen 1, 2
5. Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet des Informationsaustausches nach dem OECD-Standard	Beitrag zu Zielen 1, 2
6. Leistung von Amtshilfe auf dem Gebiet der Vollstreckung von Steuern	Beitrag zu Zielen 1, 2
7. Herabsetzung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle passiver Einkünfte	Beitrag zu Ziel 2

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
Erträge	0	0	227	152	276	655
Plan	0	-4.121	-4.121	-4.121	-4.121	-16.484
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	0	227	152	276	655
Plan	0	-4.121	-4.121	-4.121	-4.121	-16.484

Erläuterungen

Das DBA ist erst seit dem Jahr 2019 wirksam geworden. Daher betragen die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen für 2017 und 2018 0 Euro. Die tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen können ab dem Jahr 2019 aufgrund fehlender Informationen nicht vollständig beziffert werden. Für die relevanten Dividenden und Zinsen liegen der OeNB keine Daten vor. Die Investitionen Japans in Österreich sind jedoch signifikant gestiegen (in Summe von 2019 bis 2022 um 1.518,51 Millionen Euro), daher könnten die negativen Erträge dadurch zumindest teilweise entschärft worden sein.

Die Lizenzgebührenbilanz ist positiv und die Nettolizenzgebühren betragen durchschnittlich 0,2 Millionen Euro. Da diese nach Österreich geflossen sind, kommt die Reduktion der Quellensteuern iHv. 10% (somit ca. 0,2 Millionen Euro im Jahr) Österreich zugute.

Bei den finanziellen Auswirkungen handelt es sich um (Minder-) Erträge im Bereich der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und somit um gemeinschaftliche Bundesabgaben. Daher sind sie unter Verwendung des im Rahmen des Finanzausgleichs festgelegten Schlüssels zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden aufzuteilen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Das vorliegende Regelungsvorhaben hat nur ertragsseitige bzw. einzahlungsseitige Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Gemäß § 8 (3) WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung i. d. G. F. sind Ausführungen zur finanziellen Bedeckung nur im Bereich der Auszahlungen erforderlich.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überplanmäßig eingetreten.

Die Erfolgsmessung bei diesem Vorhaben erfolgte durch die Definition von zwei Zielen, wobei ein quantitativ messbares Ziel in Form einer Kennzahl und ein qualitativ messbares Ziel (Meilenstein) verwendet wurden. Beide Ziele des Vorhabens wurden erreicht, eines (Ziel 2) davon überplanmäßig. Ziel 1 („Abschluss eines DBA gemäß dem BEPS-Standard“) hatte einen qualitativen Meilenstein, der mit dem Abschluss des DBA an sich als erfüllt angesehen werden kann, da dadurch alle erforderlichen Maßnahmen gesetzt wurden. Die Zielmessung bei Ziel 2 („Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Japan“) erfolgte mittels Kennzahl „Nettoinvestitionen“. Zur Berechnung der Nettoinvestitionen wurden die Investitionen aus Japan nach Österreich von den Investitionen aus Österreich nach Japan subtrahiert. Es wurden folgende Kennzahlen der OeNB herangezogen: Forderungen aus Direktinvestitionen, Forderungen aus Krediten, Forderungen aus Portfolioinvestitionen; passive Direktinvestitionen; Verbindlichkeiten aus Direktinvestitionen; Verbindlichkeiten aus Krediten und Verbindlichkeiten aus Portfolioinvestitionen. Das Ziel 2 wurde überplanmäßig erreicht, da das Nettoinvestitionsniveau von -455 Millionen Euro auf rund -9.380 Millionen Euro (weit über das geplante Niveau von -682,50 Millionen Euro) im Jahr 2022 gesteigert werden konnte. Als Schwellenwerte wurden jeweils der Höchstwert und der niedrigste Wert der

Nettoinvestitionen im Zeitraum 2019-2022 laut Auswertung der OeNB herangezogen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass zu den Investitionen bessere Informationen als zum Zeitpunkt der ursprünglichen Erstellung des Vorhabens (Quelle: Auswertung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)) vorliegen, da die OeNB seither die Auswertung und die ausgewerteten Kategorien geändert hat und dies eine gezieltere Abfrage von Informationen ermöglicht.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens wurden mit „überplanmäßig eingetreten“ beurteilt, da Ziel 2 „überplanmäßig erreicht“ wurde. Denn wie bereits erwähnt war Ziel 1 nur an qualitative Maßnahmen geknüpft, konnte daher nicht besser als „zur Gänze“ erreicht werden. Das Ziel 2 wurde dafür in so einem Ausmaß übererfüllt, dass die Gesamtbeurteilung entsprechend ausgefallen ist.

Zudem ergeben sich aus der mit Ziel 2 zusammenhängenden Maßnahme 7 „Herabsetzung der Quellenbesteuerungsrechte im Falle passiver Einkünfte“ finanzielle Auswirkungen aufgrund der Einschränkung der Quellensteuern um 10% aufgrund des neuen Abkommens. Die quantitativen Auswirkungen der Herabsetzung sind aufgrund der mangelnden Verfügbarkeit von Informationen jedoch nur teilweise messbar. So konnten die Auswirkungen der Senkung des Quellensteuersatzes für Dividenden und Zinsen mangels Angaben der OeNB nicht beziffert werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die

Hauptauswirkungen der Entlastung im Falle von Dividenden die Unternehmen und nicht das Budget betreffen. Es konnten nur die Auswirkungen der Herabsetzung der Quellensteuern für Lizenzgebühren beziffert werden. Sie betragen in Summe 655 Tsd. Euro im Zeitraum 2019-2021.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In zukünftigen Vorhaben sollten die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den Maßnahmen und den finanziellen Auswirkungen besser ersichtlich werden. Die Indikatoren für die Zielerreichung und jene der einzelnen Maßnahmen sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Die bei dieser und ähnlichen WFAs eingesetzte Kennzahl der Auswirkung auf das Gesamtinvestitionsvolumen sollte allgemein überdacht werden, da Messgrößen wie das Gesamtinvestitionsvolumen nicht unter dem unmittelbaren Einfluss des Gesetzgebers stehen und gesetzliche Vorhaben wie Doppelbesteuerungsabkommen darauf erwartungsgemäß einen viel geringeren Einfluss haben, als etwa die Gesamtwirtschaftslage in Österreich und im betroffenen Staat, das Zinsniveau und ähnliche Indikatoren.



Bündelung: Jahressteuergesetz 2018 mit Umsatzsteuer-Bildungsleistungsverordnung



Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 kam es zur Umsetzung von Maßnahmen die den Zielsetzungen des Regierungsprogrammes „Zusammen. Für unser Österreich.“ (2017–2022) Rechnung tragen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt wurde dabei auf die nachhaltige finanzielle Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern mit niedrigen Einkommen und auf die Förderung von Familien gelegt. Mit Einführung des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrages wurden die Abgabenbelastung für die genannten Personengruppen reduziert und ein Beitrag zu dem im Bundesvoranschlag 2018 vorgesehenen Wirkungsziel der Untergliederung (UG) 16 „Gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt.“ geleistet. Darüber hinaus tragen die Unterstützungsmaßnahmen für Familien auch zur Erreichung des SDG (Sustainable Development Goals) 1.2 „Bis 2030 den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken“ und 5.c „Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken“ bei.

Mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung für Abgabepflichtige wurden mit dem Jahressteuergesetz 2018 Maßnahmen zur Verbesserung der Serviceleistungen der Finanzverwaltung und der Entbürokratisierung getroffen. Zu den umgesetzten Maßnahmen zählen beispielsweise die Abschaffung der Gebühren für Bürgerschaftserklärungen, die Ausweitung der Themengebiete von Auskunftsbeseiden, die Einführung der begleitenden Kontrollen als Alternative zur Außenprüfung oder die Ermöglichung von SEPA-Lastschriftverfahren für Abgabenschulden. Diese und

weitere Bestimmungen unterstützen eine verstärkte Rechts- und Planungssicherheit und sichern den nachhaltigen Weg hin zu einer modernen und serviceorientierten Finanzverwaltung.

Andere Regelungen wiederum garantieren die Umsetzung von Vorgaben durch EU-Richtlinien in nationales Recht, um ein europarechtskonformes Abgabenrecht zu gewährleisten, oder leisten höchstgerichtlichen Entscheidungen Folge. So ist einerseits die Umsetzung der Richtlinie 2017/2455/EU (E-Commerce-Paket) oder der Richtlinie 2016/1164/EU (Anti Tax Avoidance Directive – ATAD) zu nennen, sowie die Änderungen im Finanzstrafgesetz, die auf Grund der Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen erforderlich waren.

Außerdem wurden mit dem Jahressteuergesetz 2018 Maßnahmen implementiert (Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung sowie des abgabenrechtlichen Missbrauchs, Ausweitung der Kontrollbefugnisse des Finanzamts Graz-Stadt, Klarstellung im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung eines ausländischen Kraftfahrzeuges (KFZ), Anpassungen im Finanzstrafgesetz sowie im Kontenregister- und Konteneinschugesetz und dem Kapitalabfluss-Meldegesetz), die der Bekämpfung der Steuervermeidung und des Steuerbetrugs dienen. Die redlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler werden so vor unfairen und wettbewerbsverzerrenden Methoden geschützt und es wird sichergestellt, dass alle einen fairen Beitrag zur Erhaltung des Gemeinwohls leisten. Damit wird das Jahressteuergesetz 2018 zusätzlich auch dem strategischen Ziel des Schutzes der finanziellen Interessen der Republik Österreich und dem Schutz der redlichen Wirtschaft gerecht und steht ganz im Zeichen der „Zehn Zentralen Grundsätze“ der Bekämpfung der Steuerkriminalität.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-UG 15-W2:

Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Abgabenerhebung und Stärkung der Abgabemoral

2018-BMF-UG 16-W2:

Gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt

2018-BMF-UG 16-W1:

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Problemdefinition

- Einkommensteuergesetz:
 - In einer alternden Gesellschaft ist die Kindererziehung eine zunehmend wichtige Leistung, die für die Gesellschaft erbracht wird. Gerade jene Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind, sollen eine höhere Anerkennung erfahren. Dies soll entgegen der bisherigen Förderungslogik nicht durch eine neue staatliche Geldleistung, sondern mit Hilfe einer substanziellen Steuerentlastung erreicht werden.
 - Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage und einer etwaig auftretenden wechselseitigen Abhängigkeit kommt es in Zusammenhang mit § 4a (Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen), § 4b (Zuwendungen zur Vermögensausstattung) und § 4c (Zuwendungen an die Innovationsstiftung) in der Praxis zu Anwendungs- und Differenzierungsproblemen.
 - Im Rahmen der Umsetzung von Art. 5 der Richtlinie EU 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes (Anti Tax Avoidance Directive – ATAD) ist der Ratenzahlungszeitraum in Zusammenhang mit der Wegzugsbesteuerung auf 5 Jahre zu kürzen, weil die Mitgliedstaaten den Mindeststandard, den die Richtlinie vorgibt, nicht unterschreiten dürfen.
 - Der VfGH (G183/2017) hat festgestellt, dass „§ 30 Abs. 7 EStG 1988 eine Auslegung nahelegt, die den Verlustausgleich auf Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 EStG 1988 einschränkt“.
 - Bei der bisherigen Rechtslage ergibt sich bei Entgelten in Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten die konkrete Steuerbelastung erst nach Durchführung der Einkommensteueranlagung, die in der Praxis vielfach konfliktträchtig verläuft und zu langwierigen Rechtsmitteln führt.
- Körperschaftsteuergesetz:

Die Richtlinie EU 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes (Anti Tax Avoidance Directive, ATAD) sieht in den Artikeln 7 und 8 die Umsetzung einer Hinzurechnungsbesteuerung für ausländische beherrschte Körperschaften vor. Diese Vorschriften sollen in der neu geschaffenen Regelung des § 10a KStG 1988 umgesetzt werden.
- Umgründungssteuergesetz:
 - Die Regelungen über die Steuerspaltung wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach befristet verlängert und sollen ein weiteres Mal verlängert werden, weil andernfalls die Möglichkeit der Steuerspaltung von Genossenschaften mit 31.12.2017 auslaufen würde.
 - Insbesondere bei Einbringungen besteht vielfach der Wunsch der Unternehmerinnen und Unternehmer, das Betriebsgebäude an die übernehmende Körperschaft zu übertragen und gleichzeitig den Grund und Boden im Privatvermögen zurückzubehalten. Da die bisherige Verwaltungspraxis aufgrund der Rechtsprechung des VwGH nicht aufrechterhalten werden kann, soll im Sinne der Rechtssicherheit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgen, die einerseits der Rechtsprechung des VwGH Rechnung trägt und andererseits eine praxisfreundliche Handhabung der gewünschten Trennung von Grund und Boden sicherstellt.
- Umsatzsteuergesetz:
 - Derzeit sind Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemein- bzw. berufsbildenden Einrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 11 lit. a UStG 1994 ua nur dann steuerfrei, wenn eine zu den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird. Bedingt durch die unionsrechtliche Determinierung der Steuerbefreiung (Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2006/112/EG) kam der VwGH zum Ergebnis, dass die

Steuerbefreiung nicht unionsrechtskonform umgesetzt wurde. Im Lichte des Unionsrechts kommt es nämlich nicht auf eine vergleichbare Tätigkeit, sondern auf eine vergleichbare Zielsetzung an.

- Unionsrechtlich ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, für bestimmte Gruppen von Unternehmerinnen und Unternehmern oder für bestimmte Umsätze die Istbesteuerung vorzusehen. Der VwGH stellte jedoch fest, dass die derzeit vorgesehene Einschränkung der Istbesteuerung auf berufsrechtlich zugelassene Gesellschaften und gesetzliche Prüfungs- und Revisionsverbände gemäß § 17 Abs. 1 UStG 1994 nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist.
- § 23 Abs. 7 letzter Satz UStG 1994 beinhaltet derzeit die Möglichkeit zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage bei Reiseleistungen durch eine Gesamtmenge. Diese Vereinfachung ist aufgrund der EuGH-Rechtsprechung nicht möglich und muss daher gestrichen werden.
- Die Richtlinie 2017/2455/EU (E-Commerce-Paket) ist in nationales Recht umzusetzen.
- § 27 Abs. 1 bis Abs. 3 sieht Regelungen zur Führung eines Steuerheftes für bestimmte Unternehmerinnen und Unternehmer vor (sog. Wanderhändlerinnen und Wanderhändler bzw. Wandereinkäuferinnen und Wandereinkäufer). Durch die Einführung der generellen Registrierkassenverpflichtung hat diese Regelung ihre Bedeutung verloren und soll gestrichen werden.
- § 27 Abs. 5 sieht derzeit ua die Möglichkeit für das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis und die Zollbehörden (soweit es sich um den grenzüberschreitenden Warenverkehr handelt) vor, Einsicht in Geschäftspapiere, Frachtbriefe udgl. zu nehmen. Zur Optimierung der Kontrolle von Versandhandelsumsätzen soll diese Möglichkeit auch dem Finanzamt gemäß § 17 AVOG 2010 (Finanzamt Graz-Stadt) eingeräumt werden.
- Die USt-BildungsleistungsVO konkretisiert die verlangten vergleichbaren Zielsetzungen bei Bildungsleistungen hinsichtlich der Anwendung der Steuerbefreiung.

- Grunderwerbsteuergesetz:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Klarstellung (Beseitigung von Zweifelsfragen bei § 1 Abs. 2a und Abs. 4, § 7 Abs. 2 GrEStG) sowie der Schließung von Gesetzeslücken (§ 1 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 GrEStG).

- Gebührengesetz:

Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr für Wohnungsmietverträge war bis zu ihrer Abschaffung (mit 11.11.2017) das dreifache Jahresentgelt; wurde dazu eine Bürgschaft abgegeben, war derselbe Betrag die Bemessungsgrundlage für die Bürgschaftsgebühr. Nach der Aufhebung der Gebühr für Wohnungsmietverträge wäre der neunfache Jahreswert die Bemessungsgrundlage gewesen. Da Bürgschaften im Wesentlichen zu von jungen Menschen (die sich vielfach noch in Ausbildung befinden) abgeschlossenen Wohnungsmietverträgen abgegeben werden, wäre die Befreiung durch die höhere Bürgschaftsgebühr nicht nur aufgehoben worden, sondern es würde sogar eine Mehrbelastung entstehen.

- Kraftfahrzeugsteuer:

Bei der widerrechtlichen Verwendung eines Kraftfahrzeuges ist bisher das Kalendervierteljahr der Besteuerungszeitraum; strittig ist, ob eine bescheidmäßige Festsetzung ab dem 15. des dem Besteuerungszeitraum zweitfolgenden Monats oder erst nach Ablauf der Jahreserklärungsfrist (31. März des Folgejahres) zulässig ist. Im Sinne eines raschen Handelns bei widerrechtlichen Verwendungen soll eine zeitnahe Bescheidfestsetzung ermöglicht werden, weshalb der Besteuerungszeitraum der Kalendermonat sein soll und die Abgabe ab dem 15. des zweitfolgenden Monats festgesetzt werden können soll.

- Versicherungssteuer:

Menschen mit Behinderungen, die die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer in Anspruch nehmen wollen, müssen derzeit ein Nachweisdokument (insbesondere Behindertenpass) vorlegen. Darüber hinaus ist zwingend die Überreichung einer Erklärung in Papierform erforderlich (sogenanntes „Kr21“); diese Erklärung stellt das materiellrechtliche Erfordernis für die Gewährung der Steuerbefreiung dar. Das Versicherungsunternehmen hat diese Erklärung in der Folge aufzubewahren. Der gesamte Vorgang stellt in der Praxis einen administrativen Aufwand sowohl für Menschen mit Behinderungen als auch für die Versicherungsunternehmen dar, was eine effektive Vollziehung der Befreiungsbestimmung erschwert.

- Bundesabgabenordnung:

- Unternehmerinnen und Unternehmer müssen im Wirtschaftsleben häufig Entscheidungen treffen, deren steuerliche Auswirkungen sich unter Umständen erst Jahre später im Zuge einer Außenprüfung herausstellen. Bis dahin besteht unter Umständen ein Zustand der Planungs- oder Rechtsunsicherheit.

- Manche Abgaben wie zB die Vorauszahlung auf die Einkommensteuer sind vierteljährlich zu entrichten. Kleinere Unternehmen, die kein vollausgestattetes Büro haben, können auf eine rechtzeitige Überweisung des Abgabebetrages aus Versehen leicht vergessen. Nicht zum Fälligkeitstag entrichtete Abgaben werden vollstreckbar, es kommt in Folge zur Festsetzung eines Säumniszuschlages bzw. werden allenfalls weitere Maßnahmen erforderlich.
- Das Verfahren zur Erstattung österreichischer Quellensteuern ist derzeit nicht im höchstmöglichen Ausmaß automationsunterstützt. Das kann zu Verzögerungen oder Fehlern bei der Steuererstattung führen.

- Finanzstrafgesetz:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des FinStrG sollen aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen die erforderlichen Regelungen getroffen werden. Dies betrifft die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Vornahme von Ton- und Bildaufnahmen sowie Einvernahmen im Wege einer Videokonferenz. Darüber hinaus soll Gesetzesänderungen sowie der Entwicklung der einschlägigen Judikatur Rechnung getragen und sollen redaktionelle Bereinigungen im FinStrG vorgenommen werden.

- Kontenregister- und Konteneinschaugesetz sowie Kapitalabfluss-Meldegesetz und Zollrechts-Durchführungsgesetz:

Die neue unionsrechtliche Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, im Folgenden DSGVO) sowie das Datenschutzanpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017

treten am 25. Mai 2018 in Kraft. Entsprechende Anpassungen des ZollR-DG sind vorzunehmen.

- Gemeinsames Meldestandard-Gesetz:

In der mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014, BGBl. III Nr. 182/2017, hat sich Österreich bereit erklärt, mit allen geeigneten Vertragsparteien automatisch Informationen zu Finanzkonten auszutauschen. Aufgrund der derzeitigen Rechtslage besteht eine zeitliche Verzögerung von bis zu drei Jahren, zwischen der Aufnahme einer Vertragspartei auf die Liste der teilnehmenden Staaten gemäß § 91 Abs. 2 GMSG und dem erstmaligen Datenaustausch. Österreichische Finanzinstitute sind zwar gemäß § 5 GMSG berechtigt Informationen über alle Kundinnen und Kunden zu sammeln, eine Verpflichtung besteht aber nur für Kundinnen und Kunden aus teilnehmenden Staaten. Die OECD und das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke, deren Mitglied Österreich ist, hat es sich zum Ziel gesetzt, auf internationaler Ebene gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Ein mangelnder zeitgerechter Austausch von Informationen könnte dieses Ziel konterkarieren.

- Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfegesetz:

Mit der Harmonisierung des österreichischen Umsatzsteuerrechts an die Vorgaben der Mehrwertsteuer-Richtlinie entfiel für Umsätze aus der Erbringung von Krankentransporten und Lieferungen von menschlichem Blut die Steuerpflicht, jedoch ebenso die Möglichkeit, die auf den Vorleistungen lastenden Vorsteuern geltend zu machen. Mit dem GSBG wurde eine Möglichkeit geschaffen, die dadurch entstandene Mehrbelastung dieser Bereiche zu mindern, soweit im Rahmen des öffentlichen Gesundheitssystems entgeltete Leistungen betroffen sind. Das System der Beihilfengewährung hat sich bewährt, so dass auch die bisherige Befristung im Bereich der Krankentransporte und des Blutspendewesens entfallen kann. Es sind jedoch Anpassungen erforderlich, um der Fortentwicklung des Unionsrechts Rechnung zu tragen.

Ziele

Ziel 1: ■ Finanzielle Entlastung durch Einführung des Familienbonus Plus



Ziel 2: ■ Finanzielle Entlastung durch Einführung des Kindermehrbetrages



Ziel 3: ■ Stärkung der Rechts- und Planungssicherheit

Meilenstein 🕒 Klarstellung zur Auslegung von Bestimmungen des Abgabenrechts: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: ■ Vereinfachung für Abgabepflichtige durch Verbesserung der Serviceleistungen der Finanzverwaltung

Meilenstein 🕒 Verwaltungsvereinfachung durch den automatisierten Nachweis einer Behinderung zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer: **zur Gänze erreicht**

Ziel 5: ■ Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben sowie höchstgerichtliche Rechtsprechung

Meilenstein 🕒 Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben sowie höchstgerichtliche Rechtsprechung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 6: ■ Verbesserung der Betrugsbekämpfung (national & international)

Meilenstein 🕒 Ermächtigung des Finanzamts Graz-Stadt zur Einsichtnahme in Geschäftspapiere von Versandhandelsunternehmen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Einführung eines Familienabsetzbetrages „Familienbonus Plus“	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Einführung eines Kindermehrbetrages	Beitrag zu Ziel 2
3. Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages sowie des Familienbonus Plus	Beitrag zu Zielen 1, 2
4. Legistische Anpassungen in § 4a, § 4b und § 4c EStG 1988	Beitrag zu Ziel 3
5. Anpassung des Ratenzahlungszeitraumes an die Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) der EU betreffend die Wegzugsbesteuerung	Beitrag zu Ziel 5
6. Legistische Anpassungen des § 30 Abs. 7 EStG 1988	Beitrag zu Ziel 3

7. Einführung einer Abzugsteuer gem. § 107 EStG 1988 bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	Beitrag zu Ziel 3
8. Einführung einer Hinzurechnungsbesteuerung sowie des abgabenrechtlichen Missbrauchs	Beitrag zu Zielen 3, 5, 6
9. Verlängerung der Steuerspaltung	Beitrag zu Ziel 3
10. Gesetzliche Regelung für die Behandlung von Baurechten im Rahmen von Umgründungen	Beitrag zu Ziel 3
11. Legistische Anpassung betreffend Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemein- bzw. berufsbildenden Einrichtungen	Beitrag zu Zielen 3, 5
12. Ausweitung der Istbesteuerung	Beitrag zu Ziel 5
13. Entfall der Margenbesteuerung	Beitrag zu Ziel 5
14. Umsetzung des E-Commerce-Pakets (Richtlinie EU) in nationales Recht	Beitrag zu Ziel 5
15. Entfall der Verpflichtung zur Führung eines Steuerheftes	Beitrag zu Ziel 4
16. Ausweitung Kontrollbefugnis Finanzamt Graz-Stadt	Beitrag zu Ziel 6
17. Klarstellung iZm Grunderwerbsteuertatbeständen	Beitrag zu Ziel 3
18. Abschaffung der Gebühren für Bürgschaftserklärungen	Beitrag zu Zielen 3, 4
19. Klarstellung iZm der widerrechtlichen Verwendung eines ausländischen KFZ	Beitrag zu Zielen 3, 6
20. Ausdehnung des Auskunftsbefehdes auf weitere Themengebiete	Beitrag zu Zielen 3, 4
21. Einführung einer begleitenden Kontrolle als Alternative zur Außenprüfung	Beitrag zu Zielen 3, 4
22. Ermöglichung des SEPA-Lastschriftverfahrens für Abgabenschulden	Beitrag zu Zielen 3, 4
23. Modernisierung des Verfahrens zur Erstattung österreichischer Quellensteuern	Beitrag zu Zielen 3, 4, 5
24. Anpassungen im Finanzstrafgesetz	Beitrag zu Zielen 3, 5
25. Anpassungen im Kontenregister- und Konteneinschaugesetz sowie im Kapitalabfluss-Meldegesetz	Beitrag zu Zielen 5, 6
26. Änderungen im GMSG	Beitrag zu Zielen 5, 6
27. Entfall der Befristung der Beihilfenregelung im GSBG für Krankentransporte und das Blutspendewesen	Beitrag zu Zielen 4, 5
28. Anpassung bei der Prämienfreistellung	Beitrag zu Zielen 3, 5

29. Verwaltungsvereinfachung für Menschen mit Behinderung

Beitrag zu Zielen 3, 4

30. Vereinheitlichung der Versicherungssteuer bei allen landwirtschaftlichen Elementarrisikoversicherungen

Beitrag zu Ziel 3

31. Verbesserung des Schutzes von wirtschaftlichen Eigentümern bei einer Gefährdungslage

Beitrag zu Zielen 3, 5

■ nicht erreicht
 ■ teilweise erreicht
 ■ überwiegend erreicht
 ■ zur Gänze erreicht
 ■ überplanmäßig erreicht
 Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	-465.268	-951.878	-957.752	-957.752	-3.332.650
Plan	0	-472.194	-765.859	-765.859	-765.859	-2.769.771
Aufwendungen gesamt	0	1.500	0	0	0	1.500
Plan	72	2.710	3.194	3.258	3.402	12.636
Nettoergebnis	0	-466.768	-951.878	-957.752	-957.752	-3.334.150
Plan	-72	-474.904	-769.053	-769.117	-769.261	-2.782.407

Erläuterungen

Erträge:

Familienbonus Plus inkl. Kindermehrbetrag:

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wurde der Familienbonus Plus in Höhe von max. 1.500 Euro bzw. 500 Euro (ab 18 Jahren) pro Kind und Jahr sowie der Kindermehrbetrag in Höhe von 250 Euro pro Kind und Jahr eingeführt. Außerdem erfolgt eine Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages sowie des Familienbonus Plus entsprechend des Preisniveaus des Wohnortes des Kindes / der Kinder. Die damit verbundenen Mindererträge wurden im Jahr des Inkrafttretens auf 750 Millionen Euro geschätzt, wobei für die Folgejahre ein Anstieg auf 1.500 Millionen Euro prognostiziert wurde. Die tatsächlichen Kosten der Maßnahme entwickelten sich wie untenstehend. Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften erfolgt, wie auch im Rahmen der WFA, anhand von folgendem Verteilungsschlüssel: Bund 66,818 %, Länder 21,724 % und Gemeinden 11,458 %:

2019: 700 Millionen Euro (450 Millionen Euro; 150 Millionen Euro; 100 Millionen Euro)

2020: 1.750 Millionen Euro (1.170 Millionen Euro; 370 Millionen Euro; 210 Millionen Euro)

2021: 1.750 Millionen Euro (1.170 Millionen Euro; 370 Millionen Euro; 210 Millionen Euro)

2022: 1.750 Millionen Euro (1.170 Millionen Euro; 370 Millionen Euro; 210 Millionen Euro)*

* Zu beachten ist, dass der Familienbonus Plus im Rahmen des „Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I“ (BGBl. I Nr. 10/2022) auf 2.000 Euro bzw. 650 Euro (ab 18 Jahren) und der Kindermehrbetrag auf 350 Euro pro Kind für 2022 angehoben wurde. Damit verbunden ist eine zusätzliche budgetäre Wirkung in Höhe von rund 650 Millionen Euro.

Die höheren Kosten der Maßnahme sind u. a. darauf zurückzuführen, dass die Prognosen sowohl für die Lohnentwicklung als auch für die Beschäftigungsentwicklung zum Zeitpunkt der Konzeption der Maßnahme Familienbonus Plus (Frühjahr 2018) niedriger waren, als sich diese beiden Größen dann tatsächlich entwickelten. Das Beschäftigungswachstum wurde in der WIFO-Prognose (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung – WIFO) vom März 2018 für das Jahr 2019 noch mit 1,1% angegeben, betrug jedoch letztlich 1,6%. Das Wachstum der Pro-Kopf-Löhne wurde in selbiger Prognose vom März 2018 für das Jahr 2019 noch mit 1,9% angegeben, betrug jedoch letztlich 2,9%. Durch die damit vielfach höhere Steuerschuld vor Absetzbeträgen konnte der Familienbonus Plus daher auf Ebene

der Steuerpflichtigen letztlich besser verwertet werden. Zudem wurde der Familienbonus Plus sowie der Kindermehrbetrag auch für eine höhere Anzahl an Kindern geltend gemacht. Anstatt der ursprünglich in der WFA ausgewiesenen 1,6 Millionen Kinder profitierten 1,75 Millionen Kinder.

Abschaffung Kinderfreibetrag und Kinderbetreuungskosten:
Ab dem Jahr 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag. Das heißt, diese konnten letztmalig im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2018 geltend gemacht werden. Die damit verbundenen Mehrerträge wurden auf 310 Millionen Euro ab dem Jahr 2020 geschätzt. Die tatsächlichen Mehrerträge beliefen sich auf rund 320 Millionen Euro jährlich. Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften erfolgt nach demselben Verteilungsschlüssel wie oben, wodurch sich für diese im Betrachtungszeitraum folgende Mehrerträge ergeben: Bund: 210 Millionen Euro; Länder: 70 Millionen Euro; Gemeinden: 40 Millionen Euro.

Auch die höheren Mehrerträge lassen sich auf die positive Lohn- und Beschäftigungsentwicklung und der damit verbundenen besseren Verwertbarkeit auf Ebene der Steuerpflichtigen zurückführen.

Anti Tax Avoidance Directive (ATAD):
Mit dem Jahressteuergesetz 2018 erfolgte insbesondere die Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung im Sinne der ATAD sowie eine Modifizierung des Methodenwechsels. Das damit verbundene Mehraufkommen wurde auf rund 50 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Die tatsächlichen Mehrerträge belaufen sich in den Jahren 2019 und 2020 auf die unten dargestellten Werte, wobei die Verteilung auf die Gebietskörperschaften, wie auch im Rahmen der WFA, anhand von folgendem Verteilungsschlüssel erfolgt: Bund 66,818 %, Länder 21,724 % und Gemeinden 11,458 %:

2019: 8 Millionen Euro (5 Millionen Euro; 2 Millionen Euro; 1 Million Euro)
2020: 9 Millionen Euro (6 Millionen Euro; 2 Millionen Euro; 1 Million Euro)

Aufgrund der Veranlagungsverzögerung für die Jahre 2021 und 2022 werden die nicht repräsentativen Ergebnisse für diese Jahre nicht dargestellt.

Die ausgewerteten Daten der im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung zu erklärenden „Hinzurechnungspflichtigen Passiveinkünfte niedrigbesteuert ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a KStG“ zeigen, dass

das avisierte Mehraufkommen nicht erreicht werden konnte. Es wird davon ausgegangen, dass die Regelung eine präventive Wirkung entfaltet hat.

Ausweitung der Regelung für Elementarversicherungen:
Die prognostizierten Mindererträge aus der Vereinheitlichung der Versicherungssteuer für alle landwirtschaftlichen Elementarversicherungen belaufen sich auf Basis von Schätzungen von Expertinnen und Experten auf 5 Millionen Euro ab dem Jahr 2019. Eine valide ex-post Auswertung der tatsächlichen Mindererträge ist BMF-intern mangels auswertbarer Kennzahlen nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die tatsächlichen Mindererträge den damals prognostizierten Werten entsprechen. Entgegen den Angaben in der WFA betreffen die sich ergebenden Mindererträge alle Gebietskörperschaften und nicht nur den Bund. Unter Verwendung des Verteilungsschlüssels für Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (außer USt, ESt und KÖSt) ergeben sich daher folgende Mindererträge:

Bund: 3 Millionen Euro
Länder: 1 Million Euro
Gemeinden: 1 Million Euro

Personalaufwand:
Die im Zusammenhang mit der Bearbeitung/Überprüfung des Familienbonus Plus, der Bearbeitung von Anträgen auf Einschränkung der Einsicht gemäß § 10a Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, der Ausweitung der rulingfähigen Themengebiete sowie der Einführung einer begleitenden Kontrolle als Alternative zur Außenprüfung anfallenden Tätigkeiten wurden von bestehendem Personal übernommen. Es erfolgten dafür keine spezifischen Neuaufnahmen weshalb kein zusätzlicher Personalaufwand/betrieblicher Sachaufwand angefallen ist.

Werkleistungen:
Im Rahmen der WFA wurden einmalige IT-Umstellungskosten auf Grund der (1) Einführung des Familienbonus Plus, (2) der Kosten für die generelle Umsetzung der im Rahmen des Jahressteuergesetzes eingeführten Maßnahmen und (3) der Umsetzung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes abgeschätzt. Die tatsächlichen Kosten belaufen sich auf rund:

(1) 260.000 Euro
(2) 1.200.000 Euro
(3) 70.000 Euro

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Wie hoch der einmalige Umstellungsaufwand der IT-Systeme aufgrund der Umsetzung der im Jahressteuergesetz 2018 beschlossenen Maßnahmen tatsächlich war, lässt sich mangels verfügbarer Daten ex-post nicht isoliert beurteilen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die in der WFA geschätzten Kosten in Höhe von insgesamt 6.310.000 Euro eine plausible Größenordnung darstellen.

Verwaltungskosten für Bürger:innen

Auf Basis der Datengrundlage des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) hat sich durch die Analyse der seit 01.12.2019 befreit zugelassenen Kfz – nach Abzug der Wechselkennzeichen – gezeigt, dass seit der Implementierung des automationsunterstützten Nachweises der Körperbehinderung rund 30.000 Fälle – bis zur Auswertung im Oktober 2023 – von der Einführung dieser Maßnahme profitiert haben (im Rahmen der Erstellung der WFA wurde von einer Verwaltungsvereinfachung für jährlich rund 10.000 Menschen mit Behinderung ausgegangen). In jenen Fällen musste kein eigenständiger Antrag auf Begünstigung beim Finanzamt und der ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft) eingereicht werden. Daraus resultierte eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung für die Betroffenen. Eine Auswertung der Anzahl der Kinder für die in den Jahren 2019 bis 2021 (das Jahr 2022 ist auf Grund unvollständigen Veranlagungsgrades nicht repräsentativ) der Familienbonus Plus geltend gemacht wurde, hat gezeigt, dass jährlich rund 1,75 Millionen Kinder profitiert haben. In der ursprünglichen WFA wurde angenommen, dass lediglich 1,6 Millionen Kinder von den eingeführten Entlastungsmaßnahmen profitieren. Im Rahmen der Lohnverrechnung wurde der Familienbonus Plus in den Jahren 2019 bis 2022 von jeweils rund 350.000 Personen geltend gemacht. Dies liegt unter dem ursprünglich in der WFA angenommenen Wert. Einer BMF-internen Auswertung zufolge wurden bei der Registerbehörde seit der erstmals möglichen Antragsstellung auf Einschränkung von Einsicht auf das wirtschaftliche Eigentum einer natürlichen Person an bestimmten Rechtsträgern aufgrund überwiegender, schutzwürdiger Interessen dieses wirtschaftlichen Eigentümers 2018: 36 Anträge, 2019: 33 Anträge, 2020: 38 Anträge, 2021: 38 Anträge, 2022: 40 Anträge gestellt. Im Rahmen der ursprünglichen WFA wurde davon ausgegangen, dass etwa bei jedem tausendsten Rechtsträger, der vom Anwendungsbereich des WiEReG umfasst ist, ein wirtschaftlicher Eigentümer die Einschränkung der Einsicht beantragt. Die Erwartung lag dem-

entsprechend bei durchschnittlich 360 Anträgen pro Jahr. Die nunmehrige Abweichung ergibt sich unter anderem daraus, dass die antragstellenden Parteien bei mehreren Rechtsträgern wirtschaftliche Eigentümer sind, so waren trotz der 36 Anträge im Jahr 2018 159 Rechtsträger betroffen. Auch wurden aufgrund der restriktiven Gewährung der Einschränkung auf Einsicht andere Maßnahmen (z. B.: Auskunftssperre im Melderegister) ergriffen. Anträge auf Verlängerung der Einschränkung von Einsicht aufgrund überwiegender, schutzwürdiger Interessen des wirtschaftlichen Eigentümers wurden seit Einführung der Maßnahme keine eingebracht, da die ersten bewilligenden Bescheide im Oktober 2019 erlassen wurden und die Gewährung der Einschränkung bei volljährigen Personen für einen Zeitraum von fünf Jahren gilt. Mit Anträgen auf Verlängerung ist dementsprechend ab dem zweiten Halbjahr 2024 zu rechnen.

Verwaltungskosten für Unternehmen

In den Jahren 2019 bis 2022 wurde der Familienbonus Plus jährlich in rund 350.000 Fällen von den Arbeitgeberinnen bzw. den Arbeitgebern im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt. Dies liegt unter dem ursprünglich in der WFA angenommenen Wert.

Soziales

Hinsichtlich seiner sozialen Dimension stellt das Jahressteuergesetz 2018 einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Verbesserung der Chancengleichheit und des sozialen Zusammenhalts dar. So profitieren Menschen mit Behinderung von der erheblichen Reduktion des administrativen Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Zulassung eines Kfz. War vor der Implementierung des Jahressteuergesetzes 2018 eine schriftliche Erklärung in Papierform notwendig, zur Erlangung der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Zurverfügungstellung einer kostenlosen Vignette, so wurde für die Zulassungsstelle die Möglichkeit geschaffen, die für die Befreiungen notwendigen Voraussetzungen automationsunterstützt in Erfahrung zu bringen. Diese Verfahrenserleichterung, durch Bündelung der Verfahren beider Begünstigungen bei den Zulassungsstellen, stärkt den Zugang zu jenen Befreiungen für Menschen mit Behinderung. Das Jahressteuergesetz 2018 hat überdies, wie auch in der WFA festgehalten, besonders für Familien und armutsgefährdete Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher Unterstützungsmaßnahmen getroffen. Aufgrund dieser umfangreichen Begünstigungen wurde in Österreich ein Rückgang der Abgabenbelastung für eine Familie mit einer alleinverdienenden

Person (Durchschnittsgehalt) und 2 Kindern um 3,67%-Punkte verzeichnet (siehe OECD Taxing Wages 2020). Im Vergleich kam es im OECD Durchschnitt lediglich zu einem Rückgang von 0,07%-Punkten. Auch die Europäische Kommission hat in ihrem Länderbericht Österreich 2019 positiv hervorgehoben, dass der Familienbonus Plus Auswirkungen auf die Ungleichverteilung der Einkommen und die Armutsgefährdungsquote hat: „Insgesamt verringert die Reform den Gini-Koeffizienten des verfügbaren Äquivalenzeinkommens von 0,251 auf 0,248, wobei sich dieser Effekt jedoch fast ausschließlich aus dem Familienbonus ergibt. Die Armutsgefährdungsquote sinkt deutlich von 13,1% auf 12,5%“.

Kinder und Jugend

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018 wurde mit dem Familienbonus Plus ein Steuerabsetzbetrag von 1.500 Euro jährlich (bzw. 500 Euro jährlich) implementiert, der die Steuerlast direkt reduziert. Dieser ersetzte ab dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten. Zur Entlastung von Alleinverdienerinnen und Alleinverdienern (sowie Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher) mit kleineren Einkommen, die nicht in vollem Umfang vom Familienbonus Plus profitieren können, wurde ein Kindermehrbetrag von 250 Euro pro Kind und Jahr eingeführt. Beide Familienförderungen wurden im Laufe der letzten Jahre sukzessive erhöht. Im Rahmen des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 Teil I (BGBl. I Nr. 10/2022) wurde der Familienbonus Plus auf 2.000 Euro bzw. 650 Euro (ab 18 Jahren) und der Kindermehrbetrag auf 550 Euro pro Kind angehoben. Eine BMF-interne Auswertung der Einkommensteuerbescheide 2019 bis 2022 bzw. bei Fehlen eines Bescheids unter Heranziehen der entsprechenden Informationen aus den Lohnzetteln hat gezeigt, dass jährlich für rund 1,75 Millionen Kinder der Familienbonus Plus bzw. der Kindermehrbetrag geltend gemacht wurde. In der ursprünglichen WFA wurde angenommen, dass lediglich 1,6 Millionen Kinder von den eingeführten Entlastungsmaßnahmen profitieren.

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2018 wurden Maßnahmen implementiert, die die Frauenerwerbstätigkeit positiv beeinflussen können. Allen voran wurde mit der Einführung des Familienbonus Plus ein wichtiger Schritt zur Verringerung negativer Anreize zur Ausdehnung der gearbeiteten Stunden gesetzt. Wie allerdings bereits in der WFA erläutert, ist die Umgestaltung der steuerlichen Berücksichtigung von Kindern im Hinblick auf die Förderung der Gleichstellung von Frauen

und Männern differenziert zu beurteilen. Durch die Abschaffung der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten sowie des Kinderfreibetrages wurden zeitgleich Maßnahmen gesetzt, die die Frauenerwerbstätigkeit wiederum negativ beeinflussen können. Das diesbezügliche finanzielle Volumen (rund 320 Millionen Euro) – und damit auch das Wirkungspotential – liegt aber weit unter dem Volumen des Familienbonus Plus (rund 1.750 Millionen Euro). Da mit dem Familienbonus Plus ab dem Jahr 2019 Familien mit Kindern im Rahmen eines nicht negativsteuerfähigen Absetzbetrags steuerlich entlastet werden, für deren vollumfängliche Ausschöpfung eine ausreichend hohe Einkommensteuerbelastung Voraussetzung ist, wurde mit dieser Form der Familienbegünstigung ein Beschäftigungsanreiz gesetzt, das Erwerbseinkommen, auch von Frauen, zu erhöhen. Auch die Europäische Kommission hat im Länderbericht Österreich 2019 betont, dass die Reform des Familienbonus Plus positive Auswirkungen auf das Arbeitskräfteangebot beider Geschlechter, und zwar sowohl in Bezug auf die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden als auch auf die Erwerbsbeteiligung, aufweist. Was die Intensität der Arbeit angeht, bietet laut Europäischer Kommission die Einführung der Steuergutschrift einen starken Anreiz zum Umstieg von Teilzeit auf Vollzeit oder Mehrarbeit, wobei der Effekt bei Frauen besonders ausgeprägt ist. Ungeachtet dessen, dass die Einführung der Entlastungsmaßnahme des Kindermehrbetrages für alleinverdienende bzw. alleinerziehende Personen für die Partnerin bzw. den Partner eine geringere Motivation darstellen kann eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. eine solche auszuweiten, wird nichtsdestoweniger eine positive Wirkung im Hinblick auf die starke Armutsgefährdung der Gruppe kleiner Einkommensbezieherinnen und Einkommensbezieher abgeleitet.

Gesamtwirtschaft

Mit der Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2018 waren wirtschaftsstärkende Ziele, allen voran die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems, verbunden. Besonderer Fokus wurde mit Einführung des Familienbonus Plus sowie der Einführung des Kindermehrbetrages für alleinverdienende oder alleinerziehende Personen auf die steuerliche Entlastung und finanzielle Unterstützung von Familien und geringverdienenden Personen gelegt. So wurde zum einen die Familienförderung neu geregelt, indem insbesondere der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ersetzt, und damit die Anzahl der Steuerungselemente reduziert wurde. Zum anderen wurde durch die Einführung des Familienbonus Plus direkt eine substantielle Mindestentlastung gewährleistet, die nicht nur im

Ausmaß des Grenzsteuersatzes wirkt, sondern die Steuerlast direkt reduziert. Dadurch wurde vor allem für Frauen ein Anreiz geschaffen, das Einkommen zu erhöhen und damit eine bessere ökonomische Absicherung zu erhalten. Im Jahr der Einführung des Jahressteuergesetzes 2018 wurde durch das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) im Rahmen eines Monatsberichts eine eigenständige Schätzung der gesamtwirtschaftlichen Wachstums- und Beschäftigungseffekte durch die Umsetzung von Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag unter Zuhilfenahme des makroökonomischen Simulationsmodells WIFO-Macromod (Baumgartner et al., 2005) durchgeführt. Hierbei wurde eine Steigerung der österreichischen Wirtschaftsleistung, gemessen anhand des realen BIP (Bruttoinlandsprodukt), in Höhe von 0,31% geschätzt (kumuliert für die Jahre 2019 bis 2022). Eine isolierte Betrachtung der tatsächlich eingetretenen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen aus der Einführung der Familienentlastungen lässt sich ex-post aufgrund zwischenzeitlich eingetretener makroökonomischer und exogener Faktoren, wie dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie oder der Erhöhung des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrags ab 2022, jedoch nicht seriös durchführen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass entsprechende mittelfristige gesamtwirtschaftliche Effekte, wie ursprünglich in der WFA abgeschätzt und vergleichbar auch vom WIFO erwartet, eingetreten sind. Dass das Jahressteuergesetz 2018 mit den darin enthaltenen Maßnahmen insbesondere seit dem Jahr 2019 seine Wirkung entfaltet, zeigt sich auch im „Taxing-Wages“-Bericht der OECD

(Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Demnach kam es zwischen den Jahren 2018 und 2019 für eine Familie mit einer alleinverdienenden Person (Durchschnittsgehalt) und 2 Kindern zu einem Rückgang der Abgabenbelastung von 3,67%-Punkten, auf 33,7%. Im OECD-Vergleich reduzierte sich die Abgabenbelastung nur um 0,07%-Punkte. Dabei ist der Rückgang maßgeblich auf die gewährten Familienleistungen zurückzuführen. Die Ausgestaltung des Familienbonus Plus als Steuerabsetzbetrag schafft insgesamt einen Anreiz, das Einkommen zu erhöhen, um die indirekte Förderung vollumfänglich zu beziehen und eine bessere ökonomische Absicherung zu erhalten. Laut einer Studie des WIFO „Umverteilung durch den Staat in Österreich 2019 und Entwicklungen von 2005 bis 2019“ profitieren durch die Ausgestaltung als Steuerabsetzbetrag Familien im mittleren und oberen Einkommensdrittel von der steuerlichen Begünstigung stärker. Vor allem zurückführend auf die Implementierung des Familienbonus Plus sowie des Kindermehrbetrages kam es zwischen den Jahren 2018 und 2019 auch zu einer im längerfristigen Vergleich außerordentlichen jährlichen Erhöhung der Ausgaben für Familienpolitik um nominell +14,9% (real +13,2%). Dadurch hat sich auch die Struktur der Ausgaben von einkommensunabhängigen Universalleistungen wie der Familienbeihilfe hin zu Steuererleichterungen verschoben (WIFO, 2023). Gemäß WIFO (2022) sind die Familienleistungen pro Kind seit dem Jahr 2000 von 3.541 Euro auf 7.582 Euro (2020) gestiegen (+114%). Inflationsbereinigt beträgt der Anstieg 48% (auf 5.226 Euro).

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Jahressteuergesetz 2018 stellt ein Sammelgesetz dar, das zahlreiche Einzelmaßnahmen beinhaltet. Es wurden sämtliche Maßnahmen umgesetzt, was dazu beiträgt, dass die im Rahmen der WFA definierten Ziele „zur Gänze“ bzw. „überplanmäßig“ erreicht wurden. Einzig die Maßnahme 3 „Indexierung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages, des Unterhaltsabsetzbetrages sowie des Familienbonus Plus“ wurde seitens des Europäischen Gerichtshofs am 16. Juni 2022, aufgrund der Unvereinbarkeit mit EU-Recht, aufgehoben. Daher wurde diese Maßnahme als „nicht erreicht“ qualifiziert.

Die umgesetzten Bestimmungen, insbesondere die Einführung des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrages, trugen dazu bei die Abgabenbelastung im Jahr 2019 im Vergleich zum

Vorjahr für eine Familie mit einer alleinverdienenden Person (Durchschnittsgehalt) und 2 Kindern um 3,67%-Punkte zu reduzieren. Vor allem aufgrund der Lohn- und Beschäftigungsentwicklung konnte der Familienbonus Plus durch die Betroffenen in höherem Ausmaß, als im Rahmen der Erstellung der WFA prognostiziert, in Anspruch genommen werden. Damit verbunden ist ein Anstieg der Entlastungswirkung auf rund 1.750 Millionen Euro pro Jahr. Darüber hinaus hat auch die Europäische Kommission in ihrem Länderbericht Österreich 2019 positiv hervorgehoben, dass der Familienbonus Plus Auswirkungen auf die Ungleichverteilung der Einkommen und die Armutsgefährdungsquote hat – so verringerte die Reform den Gini-Koeffizient des verfügbaren Äquivalenzeinkommens von 0,251 auf 0,248, wobei sich dieser Effekt jedoch fast ausschließlich aus dem Familienbonus ergibt. Insgesamt profitierten Familien im mittleren und oberen Einkommensdrittel auf Grund der Ausgestaltung des Familienbonus als Steuerabsetzbetrag stärker.

Bedeutende gesetzliche Änderungen, um Auslegungsfragen von steuerrechtlichen Bestimmungen eindeutig zu klären und Missverständnisse auszuräumen wurden gänzlich umgesetzt. So schafft die Ausweitung verbindlicher Rechtsauskünfte der „Advanced Ruling“ auf weitere Themengebiete erhöhte Rechtssicherheit und auch die Möglichkeit der begleitenden Kontrolle, sprich der laufende Austausch zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen anstelle der Außenprüfung, trägt diesem Ziel Rechnung.

Mit der Ermöglichung des SEPA-Lastschriftverfahrens für Abgabenschulden wird nicht nur eine effizientere Abwicklung für Bürgerinnen und Bürger sichergestellt, sondern auch verspätete Zahlungen werden vermieden. Wesentlich dem Bürokratieabbau förderlich waren auch die Änderungen im GSBG. Nach der ursprünglichen Rechtslage wären Beihilfenwerberinnen und Beihilfenwerber und Behörden verpflichtet gewesen für jeden Monat nachträgliche Beihilfanträge abzugeben, durch die Gesetzesänderung ist nun in den betroffenen Fällen lediglich eine gesammelte, nachträgliche Jahreserklärung erforderlich. Hinzukommend wurden besondere Vereinfachungen für Menschen mit Behinderung getroffen, indem die reinen „Papierverfahren“ im Rahmen der Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Zurverfügungstellung einer kostenlosen Vignette harmonisiert und automationsunterstützt neu aufgesetzt wurden.

Mit der Umsetzung des E-Commerce-Paketes wurde sichergestellt, dass die innerstaatlichen Steuergesetze unionsrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Außerdem kam es mit der Einführung der Hinzurechnungsbesteuerung von niedrigbesteuerten Passiveinkünften zur weiteren Umsetzung der ATAD, wonach niedrigbesteuerte Passiveinkünfte ausländischer Tochtergesellschaften der österreichischen beherrschenden Muttergesellschaft unter bestimmten Umständen hinzugerechnet werden. In diesem Zusammenhang wurde auch der Methodenwechsel neu konzipiert. Dadurch konnte aktiv gegen Gewinnverlagerungen in Niedrigsteuerländer und aggressive Steuerplanung vorgegangen werden.

Einen Beitrag zur Bekämpfung von Steuerbetrug und somit auch zur Förderung von Steuergerechtigkeit leistete unter anderem die für das Finanzamt Graz-Stadt (Anmerkung: im Zuge der Modernisierung der Finanzverwaltung im Jahr 2021 wurde das Finanzamt Graz-Stadt zur Dienststelle Graz-Stadt) geschaffene Möglichkeit in Geschäftspapiere Einsicht zu nehmen, um Versandhandelsumsätze einer Überprüfung zu unterziehen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Umsetzung des Vorhabens nicht nur positive Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft einhergehen, sondern auch wesentliche Entlastungselemente für Familien implementiert wurden. Zugleich konnte aufgrund der Einführung der zentralen Maßnahmen, wie dem Familienbonus Plus und dem Kindermehrbetrag, die Ungleichverteilung der Einkommen verringert und die Armutsgefährdungsquote gesenkt werden. Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung werden Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auch in Bezug auf Bürokratie entlastet, überdies tragen die Regelungen zur Verbesserung der Betrugsbekämpfung der Sicherung der finanziellen Interessen der Republik Österreich und auch der EU Rechnung.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Taxing Wages 2020

www.oecd-ilibrary.org/sites/047072cd-en/1/3/1/1/index.html?itemId=/content/publication/047072cd-en&csp_=61ab-1636a3c5e6e66df4c2ea29c39562&itemIGO=oecd&itemContentType=book

Länderbericht Österreich 2019

www.parlament.gv.at/dokument/XXVI/EU/55968/imfname_10883398.pdf

WIFO 2023 – Umverteilung durch den Staat in Österreich 2019 und Entwicklungen von 2005 bis 2019

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=69741&mime_type=application/pdf

WIFO Monatsberichte 10/2018 – Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen der Einführung des Familienbonus Plus und des Kindermehrbetrages

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=61434&mime_type=application/pdf

WIFO Monatsberichte 2/2022 – Familienleistungen der öffentlichen Hand in Österreich

www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=69427&mime_type=application/pdf

Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994



Finanzjahr 2018

entsprochen, die Tourismusbranche zu entlasten und die Wettbewerbsfähigkeit Österreichs als Tourismusstandort zu stärken.

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

2018-BMF-UG 16-W1:

Mit der Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Beherbergungs- und Campingumsätze wurde den Zielsetzungen des Regierungsprogrammes „Zusammen. Für unser Österreich.“ (2017-2022)

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens

Problemdefinition

Im Vergleich zu einigen Nachbarstaaten, wie beispielsweise Deutschland, wendet Österreich mit 13 % einen nahezu doppelt

so hohen Steuersatz für Beherbergungs- und Campingumsätze im Bereich der Umsatzsteuer an.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Wettbewerbsposition des österreichischen Tourismus



Maßnahmen

1. Senkung des ermäßigten Steuersatzes für Beherbergungs- und Campingumsätze

Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	-93.500	-93.500	-93.500	-93.500	-374.000
Plan	0	-80.200	-80.200	-80.200	-80.200	-320.800
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	-93.500	-93.500	-93.500	-93.500	-374.000
Plan	0	-80.200	-80.200	-80.200	-80.200	-320.800

Erläuterungen

Die mit der Senkung des Umsatzsteuersatzes erwarteten Mindererträge ab dem Jahr 2019 wurden im Rahmen der WFA auf 120 Millionen Euro geschätzt. Eine Verteilung der Mindererträge auf die Gebietskörperschaften erfolgte anhand von folgendem Verteilungsschlüssel: Bund 66,818%, Länder 21,724% und Gemeinden 11,458%. Laut WFA ergeben sich daraus folgende jährliche Mindererträge für die Gebietskörperschaften:

Bund: 0,2 Millionen Euro

Länder: 26,1 Millionen Euro

Gemeinden: 13,7 Millionen Euro

Die ex-post Evaluierung erfolgt anhand von Daten zu den im Jahr 2018 mit 13% besteuerten Umsätzen der Branchen „Beherbergung und Gastronomie“. Diese zeigen, dass die tatsächlichen Mindererträge aus der Senkung des Umsatzsteuersatzes etwas höher liegen dürften und sich auf jährlich rund 140 Millionen Euro belaufen.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Wie hoch der sich für die Unternehmen ergebende einmalige Umstellungsaufwand der IT-Systeme tatsächlich ist, lässt sich mangels auswertbarer Daten ex-post nicht isoliert beurteilen.

Nicht berücksichtigt wird dabei, dass ein Teil der Umsätze an Unternehmen erbracht wurde und die Berechtigung zum Vorsteuerabzug einen dämpfenden Effekt auf die Höhe der Mindererträge bewirken würde. Demgegenüber steht jedoch ein gesteigertes Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2019, wodurch die Mindererträge wiederum potenziell höher ausfallen können.

Ausgehend von oben genanntem Verteilungsschlüssel ergaben sich für die Gebietskörperschaften somit folgende jährliche Mindererträge:

Bund: 93,5 Millionen Euro

Länder: 30,4 Millionen Euro

Gemeinden: 16,0 Millionen Euro

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Die Bedeckung konnte wie in der WFA dargestellt durchgeführt werden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die in der WFA geschätzten Kosten in Höhe von insgesamt 3.000.000 Euro eine plausible Größenordnung darstellen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Ziel der Novellierung des Umsatzsteuergesetzes war die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Tourismus, insbesondere im Vergleich zu seinen Nachbarstaaten (Ziel 1 „Stärkung der Wettbewerbsposition des österreichischen Tourismus“) durch die Senkung des Umsatzsteuersatzes von 13% auf 10% für Umsätze von Beherbergungs- und Campingbetrieben (Maßnahme 1 „Steuersatz für Beherbergungs- und Campingumsätze“). Diese Maßnahme wurde zur Gänze umgesetzt. Durch die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 10% konnte eine Angleichung bzw. Annäherung an die Mehrwertsteuersätze für die Unterbringung in Hotels in Österreichs Nachbarstaaten erreicht werden (u. a. Deutschland: 7%, Schweiz: 3,7%, Italien: 10%, Slowenien: 9,5%, Slowakei: 10%, Ungarn: 5%, Tschechische Republik: 10% (Wirtschaftskammer Österreich (WKO), Tourismus und Freizeitwirtschaft in Zahlen)).

Die Entwicklung des Tourismus, insbesondere in den Jahren 2020 und 2021, war geprägt von der COVID-19-Pandemie. Zur Unterstützung der Beherbergungsbetriebe und der Hotellerie, die von der Krise in einem besonderen Ausmaß betroffen waren, wurde für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke im Zeitraum zwischen 01.07.2020 bis 31.12.2021 ein befristeter ermäßigter Steuersatz in Höhe von 5% eingeführt.

Nach den Lockdown-geprägten Pandemie Jahren 2020 und 2021 liefen die meisten einschränkenden Maßnahmen in den ersten Monaten des Jahres 2022 schrittweise aus, so dass sich die touristische Nachfrage im Jahresdurchschnitt stark erholte und mit insgesamt 136,9 Millionen Nächtigungen und 39,8 Millionen Gästeankünften um 72,1% bzw. 79,7% über den Vergleichswerten des Vorjahres lag. Damit verringerte sich der Rückstand auf das Vorkrisenniveau von 2019 auf 10,3% (Nächtigungen) bzw. 17,8% (Ankünfte). Vor allem die internationalen Gäste

kehrten im Jahr 2022 verstärkt zurück – ihre Nächtigungsnachfrage verdoppelte sich gegenüber dem Jahr 2021 in etwa (–13,1% zu 2019) – aber auch der Binnentourismus legte im Vorjahresvergleich um ein knappes Drittel zu, womit beinahe schon wieder das Vorkrisenniveau erreicht wurde (–2,7%). Die Gewichtung der beiden Gästesegmente ähnelte mit 71,6% (Ausland) zu 28,4% (Inland) erstmals wieder dem präpandemischen Verhältnis (2019 73,8% zu 26,2%), nachdem im Jahr 2021 der Binnennächtigungsanteil auf 37,2% angestiegen war (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusbericht 2022).

Diese Entwicklung zeigt sich auch bei einer isolierten Betrachtung der Übernachtungen aus- und inländischer Gäste auf Österreichs Campingplätzen. Im Jahr 2022 belief sich die Anzahl der Übernachtungen auf insgesamt 7,9 Millionen und lag damit sogar über dem Vorkrisenniveau von 2019 mit insgesamt 7,1 Millionen Nächtigungen (Statistik Austria, Tourismus in Österreich 2019 und 2022).

Insgesamt liegen die heimischen Einnahmen im internationalen Reiseverkehr noch 11,1% unter der Marke des Jahres 2019. Österreich wies im Jahr 2022 im europäischen Vergleich (32 Länder) mit 3,5% der nominellen europäischen Tourismusexporte zwar noch immer einen relativ niedrigen Marktanteil aus, belegte aber immerhin bereits Platz 8, nachdem im Jahr 2021 die bisher schwächste Position mit 3,2% (Rang 12) belegt worden war. Vor der Krise stellte der heimische internationale Tourismus 4,2% des europäischen Volumens und nahm Platz 7 ein. In realer Rechnung lag der Marktanteil Österreichs im Jahr 2022 mit 3,1% (+0,2 Prozentpunkte gegenüber 2021) auf Rang 9 und damit unter der präpandemischen Marke (2019 4%, Platz 7) (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusbericht 2022).

Für die Beurteilung des Vorhabens mit „zur Gänze eingetreten“ sind neben der vollständigen Umsetzung der Maßnahme, der positiven Entwicklung des österreichischen Tourismus und der nahezu Erreichung von Vorkrisenniveaus im Jahr 2022 auch die Nächtigungssteigerungen in dem gänzlich von der Pandemie unbeeinflussten Tourismusjahr 2019 ausschlaggebend. Im Jahr 2019 konnte die Gesamtzahl an Nächtigungen im Vergleich zum Vorjahr um 1,9% auf rund 153 Millionen gesteigert werden, auch die Anzahl an Campingübernachtungen stieg, wenn auch nur geringfügig, von 7 Millionen im Jahr 2018 auf 7,1 Millionen im Jahr 2019 (Statistik Austria, Tourismus in Österreich 2019).

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusbericht 2022

www.bmaw.gv.at/dam/jcr:1e836e92-73ff-49ca-bdea-77ec-b98c2a14/Tourismusbericht_2022_barrierefrei.pdf

Statistik Austria: Umsatzsteuerstatistiken

www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/steuerstatistiken/umsatzsteuer-statistik

Statistik Austria: Tourismus in Österreich 2019

www.statistik.at/fileadmin/publications/Tourismus_in_OEsterreich_2019.pdf

Statistik Austria: Tourismus in Österreich 2022

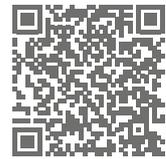
www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Tourismus_2022_barr.pdf

WKO: Tourismus und Freizeitwirtschaft in Zahlen

www.wko.at/oe/tourismus-freizeitwirtschaft/tourismus-freizeitwirtschaft-in-zahlen-2023.pdf

Bundesministerium für Finanzen

UG 44 – Finanzausgleich



Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (Verlängerung bis 2023)

Finanzjahr 2021

um budgetäre Spielräume für die Bewältigung neuer Herausforderungen zu schaffen

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2021-BMF-UG 15-W1:

Bewältigung der COVID-Krise und mittelfristige Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitätspaktes und der EU-Kriterien,

2021-BMF-UG 44-W1:

Bewältigung der COVID-Krise und mittelfristige Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen durch Einhaltung des Stabilitätspaktes und der EU-Kriterien, um budgetäre Spielräume für die Bewältigung neuer Herausforderungen zu schaffen

UG 44

Problemdefinition

Die Bekämpfung der Coronapandemie stellt alle Gebietskörperschaftsebenen vor große Herausforderungen und bindet deren personelle Ressourcen. Die Finanzausgleichspartner sind daher übereingekommen, den bestehenden Finanzausgleich für vor-

erst zwei Jahre zu verlängern. Eine unveränderte Verlängerung wird es Bund, Ländern und Gemeinden ermöglichen, weiterhin alle Kräfte in die Krisenbewältigung zu bündeln.

Ziele

Ziel 1: Regelung des Finanzausgleichs bis Ende des Jahres 2023

Meilenstein Finanzausgleichsperiode bis 2023: zur Gänze erreicht

Maßnahmen

1. Verlängerung der Finanzausgleichsperiode

Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	275.000	0	0	0	275.000
Plan	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	0	-275.000	0	0	0	-275.000
Plan	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit keinen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den Bund gerechnet.

Im parlamentarischen Prozess wurde im FAG 2017 eine Bestimmung ergänzt, mit der die Ertragsanteile für die Gemeinden für das Jahr 2021 um 275 Millionen Euro erhöht wurden. Die Erhöhung der Ertragsanteile für die Gemeinden wurde erforderlich, da aufgrund des Einbruchs der Erträge bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer aufgrund der COVID-19-Krise die Gemeinden

finanziell stark belastet wurden. Da die Möglichkeiten der Gemeinden, sich durch Darlehensaufnahmen zu verschulden, auch aufgrund landesgesetzlicher Regulatorien im Vergleich zu denen des Bundes und der Länder begrenzt sind, wirkten sich die geringen Abgabenerträge auf die Liquidität der Gemeinden besonders negativ aus.

Die Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden erhöhte die Zwischenabrechnung im März 2022. Die finanziellen Auswirkungen veränderten sich gegenüber der WFA somit dahingehend, dass im Jahr 2022 der Bundeshaushalt mit 275 Millionen Euro belastet wurde.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Der zeitliche Geltungsbereich des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) wurde um zwei Jahre (2022 und 2023) verlängert. Das FAG 2017 trat am 31.12.2023 außer Kraft.

Im parlamentarischen Prozess zur Verlängerung des FAG 2017 wurde eine Bestimmung ergänzt, mit der die Ertragsanteile für die Gemeinden für das Jahr 2021 um 275 Millionen Euro erhöht wurden. Die Erhöhung der Ertragsanteile für die Gemeinden wurde erforderlich, da aufgrund des Einbruchs der Erträge bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer aufgrund der COVID-19-Krise die Gemeinden finanziell stark belastet wurden. Da die Möglichkeiten der Gemeinden, sich durch Darlehensaufnahmen zu verschulden, auch aufgrund landesgesetzlicher Regulatorien im Vergleich zu denen des Bundes und der Länder begrenzt sind, wirkten sich die geringen Abgabenerträge auf die Liquidität der Gemeinden besonders negativ aus.

Die Erhöhung der Ertragsanteile erhöhte die Zwischenabrechnung im März 2022. Die finanziellen Auswirkungen veränderten sich gegenüber der WFA somit dahingehend, dass im Jahr 2022 der Bundeshaushalt mit 275 Millionen Euro belastet wurde.

Als Teil der Verlängerung der Finanzausgleichs-Periode wurden das Umweltförderungsgesetz, das Pflegefondsgesetz und das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) als Teil des Gesamtpakets ebenfalls um zwei Jahre verlängert. Im KAKuG wurde allerdings im Rahmen der Verlängerung eine zusätzliche Finanzausweisung des Bundes an die Länder in der Höhe von 750 Millionen Euro zur Abdeckung der Kosten der COVID-19-Krise vorgesehen.

Im Jahr 2023 verhandelten die Finanzausgleichspartner den neuen Finanzausgleich ab dem Jahr 2024. Die Verhandlungen wurden in drei Arbeitsgruppen (AG Finanzausgleich-Kernthemen, AG Gesundheit, AG Pflege) sowohl auf Ebene der

Expertinnen und Experten als auch auf politischer Ebene geführt. Bei diesen Gesprächen werden alle finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften einbezogen. Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2024 werden die wesentlichen finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen über die Kostentragung, die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge sowie von Transfers zwischen dem Bund einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits für die kommende Finanzausgleichsperiode bis zum Jahr 2028 geregelt. Wie schon bei früheren Finanzausgleichsgesetzen wird dabei auf dem derzeitigen Finanzausgleichsgesetz, sohin auf dem FAG 2017, aufgebaut.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Evaluierung des FAG 2017 im Jahr 2020

wirkungsmonitoring.gv.at/vorhaben-detail/2020-vorhaben-wfa-400/

Bundesministerium für Finanzen

UG 45 – Bundesvermögen



Veräußerung, Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen, Änderung des Bundesimmobiliengesetzes und des Buchhaltungsagenturgesetzes

Finanzjahr 2018

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Gemäß dem Bundes Public Corporate Governance Kodex (Regel 9.2.1.), der sich unter anderem an den Grundsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) der Corporate Governance öffentlicher Unternehmen orientiert, soll die im Rahmen des Gesetzes oder des Gesell-

schaftsvertrages festgelegte Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung ausschließlich nach den Anforderungen an die Geschäftsleitung aufgrund der Größe des Unternehmens und des wettbewerblichen Umfelds festgelegt werden. Aufgrund des sich damals abzeichnenden weiteren Ausbaues der vertraglichen Leistungen und der entsprechenden Positionierung der Agentur sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, eine zweite Geschäftsführerin bzw. einen zweiten Geschäftsführer (GF) zu bestellen.

Problemdefinition

Durch die Umsetzung von Veräußerungsvorhaben von entbehrlich gewordenen Bundesliegenschaften in der Verwaltung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (Gartenflächen in Klosterneuburg und Schulflächen in Kematen in Tirol) sowie der Verwertung einer Brach- und Randfläche am militärischen Übungsplatz in Grossmittel des Bundesministeriums für Landesverteidigung sollen Verkaufs- und Verwertungserlöse aufgebracht werden.

Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 wurde die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Bundesimmobilien Ges.m.b.H. im Jänner 2018 an das Bundesministerium für Finanzen übertragen, womit eine Anpassung des § 24. Abs. 1 des Bundesimmobiliengesetzes (Beamtinnen und Beamte des Bundes) erforderlich wird. Die entsprechende Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen betreffend das Amt der Bundesimmobilien wird sohin abgebildet.

Durch die unentgeltliche Übertragung der bereits dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßenverkehrsanlagen mit der Bezeichnung Archenweg im Innsbrucker Stadtteil Rossau und von kleinen Zufahrtsflächen im Salzburger Stadtteil Morzg in das öffentliche Gut der jeweiligen Stadtgemeinden sollen die den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen entsprechenden Eigentumsverhältnisse hergestellt werden.

Durch die Schaffung der Möglichkeit bei der Buchhaltungsagentur eine zweite Geschäftsführerin bzw. einen zweiten Geschäftsführer einzusetzen, soll dem internationalen Standard des Vier-Augen-Prinzips bei wichtigen Unternehmensentscheidungen und beim weiteren Ausbau der Tätigkeit und Positionierung der Agentur entsprechend Rechnung getragen werden.

Ziele

Ziel 1: Effiziente Nutzung und Bewirtschaftung von unbeweglichem Bundesvermögen



Ziel 2: ■ Effektive Verwaltung und strategische Steuerung der BIG und Sicherstellung einer guten Corporate Governance bei der BHAG

Meilenstein  Zuständigkeit des BMF in § 24 Abs. 1 Bundesimmobiliengesetz: **überwiegend erreicht**

Meilenstein  Zweite Geschäftsführerin bzw. zweiter Geschäftsführer bei der Buchhaltungsagentur des Bundes: **überwiegend erreicht**

Maßnahmen

1. Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen durch Abschluss rechtskräftiger Kaufverträge bzw. Abbauverträge Beitrag zu Ziel 1

2. Zuständigkeit des BMF für das Amt der Bundesimmobilien und Bestellung einer 2. Geschäftsführerin bzw. eines 2. Geschäftsführers der BHAG Beitrag zu Ziel 2

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	1.600	1.600	1.600	1.600	0	6.400
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	3	3
Plan	-210	-420	-630	-840	-840	-2.940
Nettoergebnis	0	0	0	0	-3	-3
Plan	1.810	2.020	2.230	2.440	840	9.340

Erläuterungen

Im Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurden die erwarteten Erlöse aus der Verwertung mit rund 28 Millionen Euro auf Basis von Drittextertisen eingeschätzt, wobei die geplanten Einzahlungen im Finanzierungshaushalt rechnerisch auf vier Jahre gleichmäßig verteilt wurden (2018 bis 2021 jeweils 7 Millionen Euro), um eine übersichtliche Darstellung zu ermöglichen. Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde davon ausgegangen, dass die laufenden und sich verringernden Auszahlungen im Wesentlichen den sich reduzierenden Betriebsaufwand am Schulstandort in Kematen darstellen. Tatsächlich wurde im Jahr 2022 eine Aktualisierung des Wertermittlungsgutachtens aus dem Jahr 2015 bezahlt (3.120,00 Euro inkl. USt.) und entsprechend unter dem Punkt „Werkleistungen“ angeführt. Die

Kosten dafür wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft getragen. Da es zu keiner Veräußerung von Bundesvermögen gekommen ist, ist es weder zu Erträgen noch zum betrieblichen Sachaufwand gekommen und wurden die entsprechenden Werte im Ist-Zustand mit jeweils Null angeführt. Die angenommene Verringerung des betrieblichen Sachaufwands ist insofern nicht zutreffend, da für den aufgelassenen Standort Kematen ein Ersatzstandort in Rotholz neu errichtet wurde und es daher durch einen Verkauf der Liegenschaft nicht zu einer Verringerung des betrieblichen Sachaufwands im Zusammenhang mit der höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft in Rotholz kommen würde.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Nein

Die in Auftrag gegebene Aktualisierung des Wertermittlungsgutachtens aus dem Jahr 2015 (3.120,00 Euro inkl. USt.)

wurde unter dem Punkt „Werkleistungen“ angeführt, die dafür angefallenen Kosten wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft getragen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten.

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind teilweise eingetreten. Im Folgenden werden die Zielerreichungen der drei betroffenen Bereiche („BIG“, „BHAG“, „Verfügungen von unbeweglichem Bundesvermögen“) näher erläutert:

- **BIG:** Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 ging die Zuständigkeit für die Verwaltung der damals vom Bund gehaltenen Anteile an der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) auf das Bundesministerium für Finanzen (BMF) über. Da in der BIG auch Beamtinnen und Beamte des Bundes tätig sind, wurde für diese das „Amt der Bundesimmobilien“ eingerichtet und die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen wurde hinsichtlich dieses Amtes als nachgeordnete Dienstbehörde des BMF entsprechend abgebildet.
- **BHAG:** Mit dem Vorhaben wurde in § 7 Abs. 1 BHAG-Gesetz die Möglichkeit geschaffen, dass die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) über eine zweite Geschäftsführerin bzw. einen zweiten Geschäftsführer verfügen kann. Mit der Einführung einer zweiten Geschäftsführerin bzw. eines zweiten Geschäftsführers soll dem internationalen Standard des Vier-Augen-Prinzips als Kontrollmechanismus bei wichtigen Unternehmensentscheidungen noch besser Rechnung getragen werden, wobei eine zweite Geschäftsführerin bzw. ein zweiter Geschäftsführer verstärkt zum erfolgreichen Ausbau der Tätigkeit und Positionierung der Agentur beitragen soll. Nach Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung wurde zur weiteren Positionierung der Gesellschaft und zum Ausbau deren Tätigkeit im Bereich der vertraglichen Leistungen eine zweite Tochtergesellschaft der BHAG gegründet. Die beiden Tochtergesellschaften der BHAG werden grundsätzlich durch zwei Geschäftsführerinnen bzw. zwei Geschäftsführer vertreten. Zu einer Bestellung eines zweiten Mitgliedes der Geschäftsführung in der Muttergesellschaft ist es daher bis dato noch nicht gekommen.

- Verfügungen von unbeweglichem Bundesvermögen: Mit dem Vorhaben war die bestmögliche Verwertung und Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen geplant. Allerdings wurden die mit dem Vorhaben beabsichtigten Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen aus den nachstehenden Gründen bislang nicht durchgeführt:
 - EZ 90059, KG 81115 Kematen (ehemalige HBFLA in Kematen): Die landwirtschaftliche Schule Kematen wurde erst mit dem Beginn des Schuljahres 2020/2021 in den neuen Schulstandort Rotholz umgesiedelt. Die Verwertung des ehemaligen Standortes in Kematen konnte daher erst danach eingeleitet werden. Das Land Tirol hat öffentliches Interesse am Direkterwerb der Liegenschaft bekundet. Mit Ende des Jahres 2021 wurde ein allfälliger anderweitiger Bundesbedarf an einem Teilbereich der Liegenschaft für universitäre Zwecke (Zeithorizont in 10 bis 15 Jahren) artikuliert. In den Verhandlungen mit dem Land Tirol wurde daher mit aufgenommen, wie ein allfälliger anderweitiger Bundesbedarf längerfristig sichergestellt werden kann. Die detaillierten Vertragsverhandlungen mit dem Land Tirol sind derzeit noch im Gange.
 - EZ 624 und 1185, KG 01704 Klosterneuburg: Es handelt sich um unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Höheren Bundeslehranstalt für Wein- und Obstbau (HBLAuBA) Klosterneuburg. Ein Verkauf dieser Flächen ist derzeit nicht mehr beabsichtigt, da eine andere, von der HBLAuBA genutzte Pachtfläche ausgelaufen ist und diese Flächen für den Schulbetrieb benötigt werden und ein Bundesbedarf sohin gegeben ist (vgl. § 76 Abs. 2 BHG 2013).
 - Grundstücke Nr. 384, 385/1 und 594/1, innerliegend EZ 31, KG 23412 Haschendorf: Es handelt sich um unbebaute Wald- und Wiesenflächen im Randbereich des militärischen Übungsplatzes Großmittel. Es gab nach Inkrafttreten des Veräußerungsgesetzes einen Wald- bzw. Flächenbrand auf den Grundstücken,

im Zuge dessen diverse, unbekannte Blindgänger (Kriegsrelikte) detoniert sind. Seitens des BMLV wurde daraufhin eine Gefahrenabschätzung betreffend die Flächen vorgenommen, wobei eine erhöhte Gefährdung durch Blindgänger (Kriegsrelikte) nicht ausgeschlossen werden konnte. Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) wurde daher die Einräumung eines Abbaurechts an diesen Grundstücken nicht weiter verfolgt.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein



Börsegesetz 2018 (BörseG 2018) und Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)

Finanzjahr 2017

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben stellt einen Teil der mittel- und langfristigen Strategie der Europäischen Union zur Errichtung einer Kapitalmarktunion dar. In den letzten Jahren wurden immer mehr Anlegerinnen und Anleger auf den Finanzmärkten aktiv; ihnen wird ein immer komplexeres und umfangreicheres Spektrum an Dienstleistungen und Finanzinstrumenten angeboten. Angesichts dieser Entwicklungen sollte der Rechtsrahmen der Europäischen Union das volle Angebot der anlegerorientierten Tätigkeiten abdecken. Folglich ist es erforderlich, eine Harmonisierung in dem Umfang vorzunehmen, der notwendig ist, um Anlegerinnen und Anlegern ein hohes Schutzniveau zu bieten und Wertpapierfirmen das Erbringen von Dienstleistungen in

der gesamten Europäischen Union im Rahmen des Binnenmarkts auf der Grundlage der Herkunftslandaufsicht zu gestatten.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMF-UG 46-W1:

Stabilisierung der Banken und des Finanzsektors sowie Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

2017-BMWFW-UG 40-W2:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMI-GB11.02-M2:

Stärkung der Cyber-Sicherheit und des Schutzes kritischer Infrastrukturen

Problemdefinition

Die in der Richtlinie 2014/65/EU sowie in der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 enthaltenen Vorschriften haben das bestehende EU-Recht zu Finanzmärkten (MiFID I) abgelöst und erweitert.

Die Hintergründe dafür sind vielschichtig: Zum einen hat die jüngste Finanzkrise Schwächen in der Funktionsweise und bei der Transparenz der Finanzmärkte zutage treten lassen. Es bedarf somit einer stärkeren Regulierung der Märkte für Finanzinstrumente, um die Transparenz zu erhöhen sowie das Vertrauen der Anlegerinnen und Anleger in die Märkte zu stärken. Zum anderen wurden in den letzten Jahren immer mehr Anlegerinnen und Anlegern komplexere und umfangreichere Dienstleistungen und Finanzinstrumente angeboten. Dies macht insbesondere Maßnahmen zur Stärkung des Anlegerschutzes erforderlich, welche von strengeren Produktüberwachungsvorschriften bis hin zum Verbot der Annahme von Vorteilen bei der unabhängigen Anlageberatung reichen.

Die umfassenden inhaltlichen Änderungen, die die Einführung des neuen Regimes mit sich bringt, erfordern in rechtlicher

Hinsicht die Schaffung eines neuen Börsegesetzes sowie eines neuen Wertpapieraufsichtsgesetzes, insbesondere das Börsegesetz erscheint einer weiteren umfangreichen Novellierung nicht mehr zugänglich. Im Zuge dessen wird die Struktur des neuen Börsegesetzes an die zugrunde liegenden EU-Rechtsakte besser angepasst.

Die Richtlinie 2014/65/EU sowie die darauf basierende delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 sind bis 3. Juli 2017 in nationales Recht umzusetzen; bis zum selben Zeitpunkt sind entsprechende Anwendungsvorschriften für die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu erlassen. Eine Nichtumsetzung würde zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission führen.

Aufgrund der unmittelbar anwendbaren MiFIR sowie der vollharmonisiert umzusetzenden MiFID II besteht kein nationaler Spielraum bei der Umsetzung. Es erfolgt bei der Umsetzung auch kein nationales „Gold-Plating“.

Die Zusammenführung des geregelten Freiverkehrs mit dem Amtlichen Handel (Maßnahme 6) sowie die Einführung des „freiwilligen Delisting“ im Amtlichen Handel (Maßnahme 7) stellen nationale Legistikmaßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Vereinheitlichung des österreichischen Börsehandels (Ziel 4) dar. Diese beinhalten jedoch weder zusätzliche Informationspflichten noch zusätzliche (Verwaltungs-)Kosten für die betroffenen Unternehmen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Seit der Gründung der FMA im Jahr 2001 beteiligt sich der Bund gemäß § 19 (4) FMABG an den Aufsichtskosten der FMA mit einem fixen Beitrag pro Geschäftsjahr. Eine Erhöhung dieses Beitrages, wie sie seit 2001 erst ein einziges Mal vorgenommen wurde, ist aufgrund der gegenständlichen rechtsetzenden Maßnahme nicht vorgesehen. Es ist auch keine außergewöhnliche Situation zu erwarten, die einen Bundesbeitrag im Sinne des § 19 (9) FMABG erforderlich machen könnte.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserung des Anlegerschutzes

Meilenstein  Optimierung der Anlageberatung zugunsten der Anlageentscheidung: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Sicherstellung einer wirksamen Beaufsichtigung von Rechtsträgern und des Handels mit Finanzinstrumenten

Meilenstein  Schaffung einer Rechtsgrundlage für Produktintervention: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein  Organisiertes Handelssystem (OTF): **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: ■ Erhöhung der Transparenz auf den Finanzmärkten

Meilenstein  Ausweitung der Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen: **zur Gänze erreicht**

Ziel 4: ■ Steigerung der Attraktivität und Vereinheitlichung des österreichischen Börsehandels

Meilenstein  Freiwillige Rückzugsmöglichkeit („Delisting“) vom Amtlichen Handel: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein  Harmonisierung des Amtlichen Handels und des geregelten Freiverkehrs: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Verbesserung der Qualität der Dienstleistungserbringung	Beitrag zu Zielen 1, 3
2. Ausweitung der Befugnisse der FMA zur Produktintervention	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für einen neuen Handelsplatz – dem organisierten Handelssystem („OTF“)	Beitrag zu Zielen 2, 3
4. Einführung von Positionslimits und Positionskontrollen	Beitrag zu Ziel 2
5. Regulierung von Datenbereitstellungsdiensten	Beitrag zu Zielen 2, 3

6. Zusammenführung des geregelten Freiverkehrs mit dem Amtlichen Handel

Beitrag zu Ziel 4

7. Einführung des „freiwilligen Delisting“ im Amtlichen Handel

Beitrag zu Ziel 4

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Wirkungsdimensionen

Ⓒ Verwaltungskosten für Unternehmen

Aufgrund der vollharmonisierten Umsetzung der MiFID II (Market in Financial Instruments Directive II) mit keinem nationalen Spielraum, wurde die Höhe der Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Erstellung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung – WFA (2018) anhand der Folgenabschätzung der Europäischen Kommission geschätzt, die sich wesentlich angesichts der verstärkten Informationsverpflichtungen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, möglicher zusätzlicher FMA-Gebühren sowie erforderlichen Investitionsmaßnahmen im Bereich Telefonaufzeichnungen auf die Unternehmen auswirken können. Die Wesentlichkeitsschwelle von 2,5 Millionen Euro Gesamtbelastung pro Jahr wurde zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA 2018 als nicht erreichbar geschätzt. Zum Evaluierungszeitpunkt (2023) konnte die WKÖ (Wirtschaftskammer Österreich) jedoch abschätzen, dass die damalige Annahme von 2,5 Millionen Euro jedenfalls zu niedrig geschätzt wurde und die Kosten deutlich darüber liegen (tatsächliche Kosten liegen aber nicht vor). Es liegen aber zum Zeitpunkt der Evaluierung keine Daten vor, die die Annahme der WKÖ belegen können. Die im Jahr 2018 getroffenen Annahmen in der WFA gehen von einem zur Verfügung stehenden Produktkatalog von 30 Finanzinstrumenten aus, von denen wiederum 10, d.h. 33% komplex wären. Dieser Faktor ist zum Evaluierungszeitpunkt laut WKÖ in den Instituten bei allen für beratungsfreie Geschäfte zur Verfügung stehenden Produkten in der Regel deutlich höher, was sich wiederum auf die Kosten auswirkt. Detailinformationen zu den Kosten können mangels Verfügbarkeit von Daten nicht angeführt werden. Die zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA 2018 getroffenen Annahmen zu

Personalkosten, Aufwendungen aus Umsetzungsprojekten und zeitlichen Ressourcen erscheinen zum Evaluierungszeitpunkt 2023 unter Bedachtnahme von branchenüblichen Personalaufwendungen in Abhängigkeit des Spezialisierungsgrades und des erfahrungsgemäß nötigen Zeitaufwandes allerdings als deutlich zu niedrig geschätzt. Dies gilt auch für die Aufwendungen zur Implementierung, vor allem aber dem laufenden Betrieb der Aufzeichnung der elektronischen Kundenkommunikation. Darüber hinaus bindet die Überwachung der aufgezeichneten Gespräche zur Sicherstellung der Einhaltung von regulatorischen Anforderungen erhebliche Ressourcen aus Fachabteilungen, dessen Kosten zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA 2018 nicht berücksichtigt wurden. Die Zusammenführung des geregelten Freiverkehrs mit dem Amtlichen Handel sowie die Einführung des „freiwilligen Delistings“ im Amtlichen Handel hatten keine Auswirkung auf zusätzliche Informationsverpflichtungen und somit auf weitere Verwaltungskosten für die betroffenen Unternehmen. Es liegen zum Zeitpunkt der Evaluierung (2023) keine Daten vor, die die Annahme dieser Verwaltungskosten zum Umsetzungszeitpunkt widerlegen würden.

Ⓒ Konsumentenschutzpolitik

Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA (2018) war zu erwarten, dass aufgrund der rechtsetzenden Maßnahme, insbesondere durch die umfangreichen (Produktüberwachungs-)Pflichten sowohl für denjenigen, der das Finanzinstrument konzipiert, als auch für die Vertreiberin bzw. den Vertreiber des Finanzinstruments, die Qualität der angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente steigt. Auch wurden durch die Umsetzung des Gesetzesvorhabens neue Informationsver-

pflichtungen für Unternehmen eingeführt, sodass die Interessen der Anlegerinnen und Anleger bei der Anlageberatung noch stärker berücksichtigt werden und die Anlageberatung schließlich flächendeckend im besten Interesse der Kundin bzw. des Kunden handelt. Die WKÖ hat zum Evaluierungszeitpunkt 2023 klargestellt, dass auch schon vor der Umsetzung von MiFID II die Interessen und Wünsche der Anlegerinnen und Anleger in der Auswahl der geeigneten Produkte und in der Anlageberatung berücksichtigt wurden. Dies wurde aufgrund MiFID II nicht verstärkt. Die gesetzlichen Vorgaben werden ordnungsgemäß umgesetzt und die Kundinnen und Kunden erhalten die ent-

sprechende Information über die von der Bank angebotene Art der Beratung und auch vor Auftragserteilung die Information hinsichtlich Kosten und der der Bank zukommenden Vorteile. Vor einem Beratungsgespräch muss offengelegt werden, ob eine abhängige oder unabhängige Beratung erbracht wird und welche Vorteile seitens Dritter bei einer Wertpapierveranlagung erhalten und gegebenenfalls einbehalten werden. Die MiFID II Umsetzung zur Protokollierung und Dokumentation der Veranlagungsvorschläge stellt sowohl für die Kundin und den Kunden als auch das Finanzinstitut eine Verbesserung dar.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben diente der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II – Market in Financial Instruments Directive II) und Schaffung von flankierenden Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR – Markets in Financial Instruments Regulation).

Es sind keine nennenswerten Abweichungen der Istwerte von den Zielwerten der WFA aufgetreten und alle Ziele, Meilensteine und Maßnahmen konnten zur Gänze erreicht werden. Die Einführung der freiwilligen Rückzugsmöglichkeit („Delisting“) des Meilensteins 1 zu Ziel 4 („Steigerung der Attraktivität und Vereinheitlichung des österreichischen Börsehandels“) hat zwar keinen nennenswerten Einfluss auf die Anzahl der Delistings und Neulistings gebracht, das Ziel wurde dennoch erreicht, denn mit Einführung der Möglichkeit eines freiwilligen Delistings wurde eine bestehende Unsicherheit, die bis dahin für ein „kaltes Delisting“ bspw. durch Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Verschmelzung auf ein nicht-börsennotiertes Unternehmen bestand, beseitigt. Rechtssicherheit ist für einen Kapitalmarkt essenziell, einerseits soweit es das Vertrauen der nationalen und internationalen Investorinnen und Investoren betrifft, andererseits ist es für bestehende und potenzielle Emittentinnen und Emittenten von großer Bedeutung. Durch die Einführung wurde auch ein Wettbewerbsnachteil zu anderen Kapitalmärkten bzw. Börsenplätzen beseitigt, an dem derartige freiwillige Rückzugsmöglichkeiten bereits bestanden. Durch die Berücksichtigung bereits bestehender Delisting-Regelungen im Ausland wurde ein für internationale Investorinnen bzw. Investoren bekannter und akzeptierter Standard umgesetzt. Durch den Mechanismus

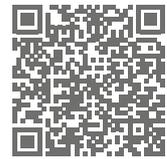
einer qualifizierten Mehrheit verbunden mit einem Angebot für den noch vorhandenen Streubesitz ist auch der Anlegerschutz gewahrt.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass alle in der WFA festgelegten Ziele, Meilensteine und Maßnahmen des zu evaluierenden Vorhabens vollständig erreicht wurden und daher der gewünschte Erfolg des Vorhabens eingetreten ist.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Homepage EuroCTP
www.euroctp.eu



Garantieübernahmen der Austria Wirtschaftsservice GmbH nach § 1 und § 11 Garantiegesetz 1977 – aws-Garantierichtlinie 2019



Finanzjahr 2019

Vorhabensart (§) sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben unterstützt die Umsetzung des Ziels der Stärkung von Investitionen, Unternehmensfinanzierung und Kapitalmarkt gemäß Regierungsprogramm 2017–2022 „Zusammen. Für unser Österreich.“ und es besteht ein Konnex zu den EU 2020 Zielen (verbesserter Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten zu annehmbaren Konditionen für Unternehmen, insbesondere für KMU).

Das Vorhaben trägt zum UN-Nachhaltigkeitsziel 8, Unterziel 3 (SDG 8.3 „Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen“), zum UN-Nachhaltigkeitsziel 9, Unterziel 4 (SDG 9.4 „Bis 2030 die Infrastruktur modernisieren und die Industrien nachrüsten, um sie nachhaltig zu machen, mit effizienterem Ressourceneinsatz und

unter vermehrter Nutzung sauberer und umweltverträglicher Technologien und Industrieprozesse, wobei alle Länder Maßnahmen entsprechend ihren jeweiligen Kapazitäten ergreifen“) und zum UN-Nachhaltigkeitsziel 12, Unterziel 6 (SDG 12.6 „Die Unternehmen, insbesondere große und transnationale Unternehmen, dazu ermutigen, nachhaltige Verfahren einzuführen und in ihre Berichterstattung Nachhaltigkeitsinformationen aufzunehmen“) bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMF-UG 45-W2:

Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen.

2019-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMDW-GB40.02-M1:

Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU.

Problemdefinition

Die Zielgruppe („Betroffenen“) dieses Vorhabens sind insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und im beihilfefreien Bereich auch große Unternehmen.

Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) handelt es sich um eine zu 100% im Anteilsbesitz des Bundes befindliche Förderinstitution, die u. a. investitionsbereiten Unternehmen der Zielgruppe durch die Übernahme von Haftungen ermöglicht, Finanzierungs-

anforderungen von Banken zu erfüllen. Studien belegen zwar die steigende Investitionsbereitschaft österreichischer Unternehmen, diese sind jedoch – trotz im Vergleich zu Vorjahren besseren Chancen auf eine positive Erledigung von Kreditanträgen – weiterhin mit Kreditablehnungen bzw. Kreditkürzungen konfrontiert. Unternehmensseitig werden als Hauptgründe fehlende Sicherheiten und zu geringe Bonität des potenziellen Kreditnehmers bzw. der potenziellen Kreditnehmerin genannt.

Die rechtliche Basis für die Übernahme entsprechender Haftungen (Garantien) bildet das Garantiesgesetz 1977 in der geltenden Fassung. Gemäß § 1 Abs. 3 Garantiesgesetz hat der Bundesminister für Finanzen unter Beachtung der verfahrensmäßigen und inhaltlichen Vorschriften des europäischen Beihilfenkontrollrechts Richtlinien zu erlassen, die insbesondere Regelungen zur Festlegung des Kreises der begünstigten Unternehmen, zu Ausmaß und Ausgestaltung der von der aws zu übernehmenden Garantien und zu den Grundsätzen der Festlegung von Garantieentgelten für Garantien gemäß § 1 Garantiesgesetz (sog. „Inlandsgarantien“) enthalten. Eine ähnliche Verpflichtung sieht § 11 Abs. 4 Garantiesgesetz zur Unterstützung der Finanzierung von Auslandsprojekten österreichischer Unternehmen vor. Die Richtlinien werden jeweils an aktuelle Entwicklungen im Finanzmarktbereich, im Förderungsgeschäft, sowie an die aktuellen Budgetziele angepasst.

Die derzeit gültige Richtlinie (aws-Garantierichtlinie 2017) sowie die Programmdokumente „Garantien für Kreditfinanzierungen“ (Inlandsgarantien), „Garantien für Internationalisierungs-

projekte“ (Internationalisierungsgarantien) und „Garantie für Mezzaninfinanzierungen“ (Mezzaninfinanzierung) vom 1. Jänner 2017 ermöglicht Garantieübernahmen für Anträge bis zum 30. Juni 2019.

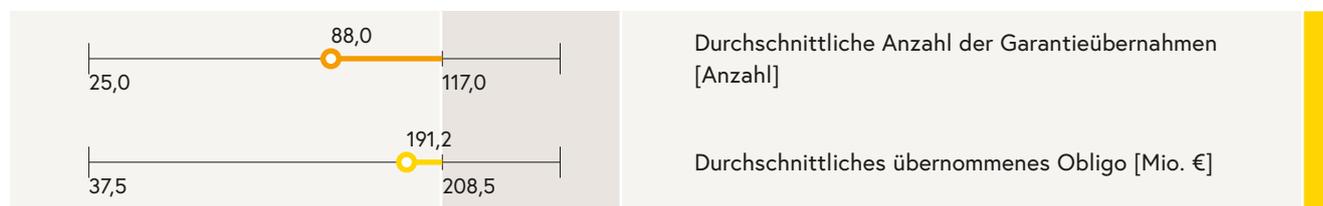
Mit der neuen Richtlinie werden unter anderem folgende Punkte aus dem Regierungsprogramm 2017–2022 umgesetzt:

- Nutzerfreundlichkeit für Unternehmen verbessern
- Erhöhung des Garantievolumens (durch die aws)
- Garantieübernahmen für Unternehmenskredite ausweiten
- Politisch-strategische Steuerung des BMF verstärken

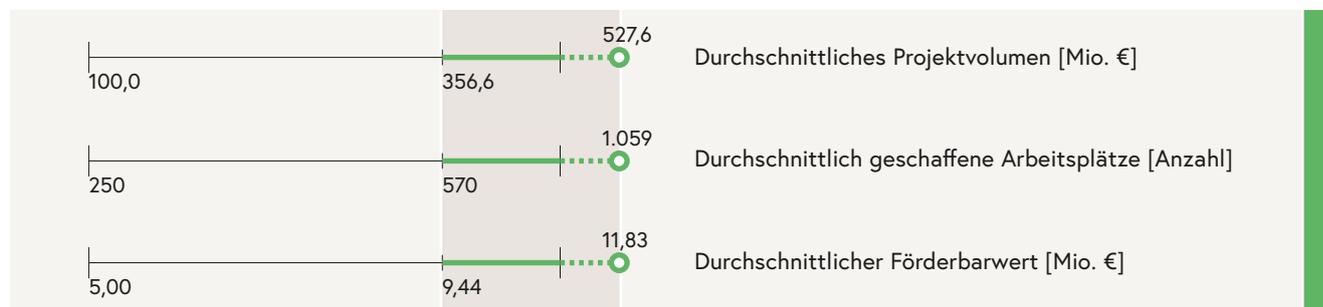
Die neue Richtlinie tritt mit 1.7.2019 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2022. Garantieansuchen auf Grund dieser Richtlinie können bis 30. Juni 2022 eingebracht werden, wobei über diese Ansuchen bis spätestens 31. Dezember 2022 entschieden werden muss.

Ziele

Ziel 1: ■ Verbesserter Finanzierungszugang für Unternehmen



Ziel 2: ■ Erhöhte Fähigkeit von Unternehmen zur Durchführung von Wachstums-, F&E-, Umweltschutz- und Energieeffizienzprojekten



Ziel 3: Erhöhte Internationalisierung durch Unterstützung von Beteiligungsvorhaben im Ausland durch österreichische Unternehmen



Maßnahmen

1. Inlandsgarantien gemäß § 1 Garantiesgesetz 1977	Beitrag zu Zielen 1, 2
2. Auslandsgarantien gemäß § 11 Garantiesgesetz 1977	Beitrag zu Ziel 3



Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	1.071	2.959	2.327	1.920	0	8.277
Plan	1.360	7.580	9.100	9.870	0	27.910
Nettoergebnis	-1.071	-2.959	-2.327	-1.920	0	-8.277
Plan	-1.360	-7.580	-9.100	-9.870	0	-27.910

Erläuterungen

Die Position „Werkleistungen“ stellt den Zuschuss des Bundes für den Abwicklungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) für die Abwicklung der Inlands- und Internationalisierungsgarantien gemäß Garantiesgesetz 1977, der nicht durch Bearbeitungs- und Abänderungsentgelte bzw. Garantieentgeltteile (d. i. bei beihilfenfreien Garantien die Verwaltungskostenkomponente) gedeckt ist, dar. Sowohl bei den Plan- als auch bei den Ist-Werten werden die aussagekräftigeren Daten des Finanzierungshaushaltes dargestellt. Für das Jahr 2019 beinhaltet der Planwert aufgrund des Inkrafttretens der Richtlinie per 1. Juli 2019 nur den Aufwand für das zweite Halbjahr 2019, weshalb auch beim Ist-Wert nur der halbe Jahreswert (2019: 2.142) dargestellt wird. Aufgrund von Kosteneinsparungen und der Verteilung der Fixkosten auf eine größere Zahl von Förderprogrammen (z. B. Abwicklung Investitionsprämie) ist der Abwicklungsaufwand über die Laufzeit der Richtlinie durchgängig geringer ausgefallen als geplant.

Die Position „Transferaufwand“ stellt die Beträge des Bundes zur Schadloshaltung gemäß Garantiesgesetz 1977 für die Garantien der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) dar. Die budgetierten Werte beruhen auf aws-Annahmen der zu erwartenden Ausfälle und beinhalten vor allem Ausfälle aus Garantieübernahmen der Vergangenheit. Die Ist-Werte geben die nicht durch Garantieentgelte und Rückflüsse gedeckten Auszahlungen der aws aufgrund Garantieinanspruchnahmen wieder. Aufgrund insolvenzrechtlicher Maßnahmen während der COVID-19-Pandemie und der COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen ist im Stammgeschäft eine geringere Zahl an garantierten Krediten ausgefallen, als zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA erwartet.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Durch das Vorhaben konnte für 277 Unternehmen der Zugang zu Finanzierungen erleichtert oder ermöglicht werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA war geplant, dass das Vorhaben über die Laufzeit 351 Unternehmen (117 Unternehmen p.a.) einen besseren Zugang zu Finanzmitteln ermöglicht. Über die Laufzeit der Richtlinie konnten durch aws Garantieübernahmen bei den Inlandsgarantien mit einem Garantieobligo von 573,52 Millionen Euro ein Projektvolumen von 1.582,65 Millionen Euro

gehebelt werden. In Summe konnten dadurch Arbeitsplätze im Ausmaß von rund 3.178 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) geschaffen werden. Der Förderungsbarwert betrug über die Laufzeit der Richtlinie 35,48 Millionen Euro. Zum Zeitpunkt der Erstellung der WFA war geplant, dass der Förderbarwert des Vorhabens über die Laufzeit 28,32 Millionen Euro (9,44 Millionen Euro p.a.) erreicht.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Ziel des Vorhabens war, die Übernahme von Garantien der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) zu ermöglichen. Dadurch soll es Unternehmen erleichtert werden, Zugang zu Finanzierungen zu erhalten und somit zusätzliche Investitionen zur nachhaltigen Stärkung der österreichischen Wirtschaft zu tätigen. Auf der rechtlichen Basis des Garantiegesetzes 1977 wurden zu diesem Zweck Richtlinien für die aws erlassen.

Als Kennzahlen wurden u. a. die Anzahl der Garantieübernahmen, die Höhe des übernommenen Obligos, das geförderte Projektvolumen und die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze definiert. Einige Ziele konnten nicht in voller Höhe erreicht werden.

Ziel 1: Verbesserter Finanzierungszugang für Unternehmen

Durch die Garantieübernahme der aws wird der Zugang zu Kreditfinanzierungen für Unternehmen verbessert oder überhaupt erst ermöglicht. Die Zielerreichung wird durch die Anzahl der Garantieübernahmen und die Höhe des übernommenen Obligos gemessen. Mit durchschnittlich 88 Garantieübernahmen p.a. und einem durchschnittlichen Obligo von 191,17 Millionen Euro p.a. konnte im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt (2013-2022: 75 Garantieübernahmen p.a. im geförderten Bereich; rund 145 Millionen Euro Neuobligo p.a.) eine große Zahl an Unternehmen unterstützt werden. Jedoch konnten die geplanten Zielwerte (117 Garantieübernahmen p.a., 208,5 Millionen Euro Neuobligo p.a.) aufgrund des Rückgangs der

Investitionstätigkeit während der COVID-19-Pandemie nicht erreicht werden.

Ziel 2: Erhöhte Fähigkeit von Unternehmen zur Durchführung von Wachstumsprojekten und von Projekten in den Bereichen Forschung und Entwicklung (F&E), Umweltschutz und Energieeffizienz

Im Rahmen der Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung werden für die Messung der Zielerreichung das umgesetzte Projektvolumen, die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze und der umgesetzte Förderungsbarwert gemessen. Das Volumen der umgesetzten Projekte lag mit im Durchschnitt jährlich rund 528 Millionen Euro über dem erwarteten Wert von 357 Millionen Euro, ebenso lag der erreichte Förderungsbarwert mit im Durchschnitt jährlich 11,83 Millionen Euro über dem erwarteten Wert von 9,44 Millionen Euro. Mit durchschnittlich 1.059 neu geschaffenen Arbeitsplätzen p.a. wurden die als Zielwert gesetzten 570 Arbeitsplätze p.a. (VZÄ) übertroffen.

Ziel 3: Erhöhte Internationalisierung der österreichischen Wirtschaft durch Unterstützung von Beteiligungsvorhaben im Ausland durch österreichische Unternehmen

Bei der Anzahl der Garantieübernahmen konnte der geplante Zielwert von 13 p.a. durch die Maßnahme 2 („Auslandsgarantien gemäß § 11 Garantiegesetz iVm der aws-Garantierichtlinie 2019“) nicht erreicht werden, was vor allem auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Insbesondere im Jahr 2020 kam es zu einem allgemeinen Rückgang der Direktinvestitionen (vgl. Publikation des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) zu „Österreichs Direktinvestitionen“ vom Oktober 2021), wodurch die Zahl der

Projekte zurückging. Im Ergebnis konnten 4 Auslandsgarantien p. a. übernommen werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

aws Richtlinienarchiv: Zinssätze und Konditionen

www.aws.at/service/richtlinienarchiv-zinssaetze-und-konditionen/

Publikation „Österreichs Direktinvestitionen im Jahr 2020“ vom Oktober 2021, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)

www.bmaw.gv.at/dam/jcr:c59c69f0-8ef5-4dbd-83a1-2778e0e41db7/%C3%96sterreichs%20Direktinvestitionen_2020rev_HP.pdf



Novellen des ÖIAG-Gesetzes, des Bundesimmobiliengesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes



Finanzjahr 2018

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

- Strategie der Bundesregierung: Die Bundesregierung bekennt sich im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 (Seite 91) zum aktiven Teilnehmungsmanagement der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG), dazu zählt die aktive Wahrnehmung der Eigentümerrechte der Republik. Auch die ÖBAG soll zur Umsetzung der Standortstrategie beitragen, um in den kommenden Jahren und Jahrzehnten Wertschöpfung und Arbeitsplätze in Österreich zu halten und weiter auszubauen sowie einen Beitrag zu Klima- und Umweltschutz zu leisten, z. B. Incentivierung Flottenumbau E-Mobilität, Car-Sharing für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einsatz von ökologischen Baustoffen bzw. erneuerbaren Energieträgern in der öffentlichen Bauwirtschaft.
- SDG-Unterziel: Das gegenständliche Vorhaben trägt zum SDG-Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen

und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“, SDG-Unterziel 5.5 „Die volle und wirksame Teilhabe von Frauen und ihre Chancengleichheit bei der Übernahme von Führungsrollen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben sicherstellen“ bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-UG 45-W5:

Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-GB45.02-M4:

Etablierung eines aktiven Teilnehmungsmanagements mit den Kernbereichen Beteiligungs politik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Beteiligungsbetreuung und Sicherstellung einer durchgängigen wirkungsorientierten Steuerungskette

Problemdefinition

Die Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) verwaltet derzeit die Beteiligungen der Republik Österreich an den börsennotierten Unternehmen Österreichische Post AG (Beteiligung von 52,85% am Grundkapital), OMV (Beteiligung von 31,50% am Grundkapital) und Telekom Austria (Beteiligung von 28,42% am Grundkapital) sowie an der nicht börsennotierten Casinos Austria Aktiengesellschaft (Beteiligung von 33,24% am Grundkapital). Die ÖBIB fungiert weiters als Alleineigentümerin der FIMBAG Finanzmarktbesitz AG des Bundes in Liqu., der mit dem geordneten Rückzug der ÖBIB aus dem Bergbaubereich betrauten GKB-Bergbau-GmbH, der mit der Abwicklung offener Geschäftsfälle befassten IMIB Immobilien- und Industriebeteiligungen GmbH, der für Restaktivitäten im

Bereich Umwelt- und Liegenschaftsmanagement zuständigen SCHOELLER BLECKMANN GmbH sowie als 32,53%-ige Eigentümerin der APK Pensionskasse AG.

Vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen ist eine strategische Neuausrichtung der ÖBAG zur Erhaltung und Steigerung des Werts bedeutsamer Beteiligungen des Bundes im Interesse des Wirtschafts- und Forschungsstandorts und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Österreich notwendig. Ziel ist eine optimierte Ausrichtung der Beteiligungen, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen des Bundes. Die Neuregelung verfolgt das Ziel einer verantwortlichen, auf

nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Beteiligungen des Bundes und ist damit den Interessen aller österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verpflichtet.

Anders als die ÖBIB, die in den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften nicht vertreten war, soll die ÖBAG für ein aktives Beteiligungsmanagement im Interesse der Republik Österreich als Kernaktionärin der börsennotierten Beteiligungsunternehmen

sorgen. Zu diesem Zweck und zur Durchsetzung der für die Beteiligungsunternehmen zu definierenden Eigentümerstrategien sollen von der ÖBAG nominierte Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften vertreten sein, wobei insbesondere die Vorständin bzw. der Vorstand, aber auch leitende Angestellte der ÖBAG solche Aufsichtsratsmandate wahrnehmen und tunlichst den Aufsichtsratsvorsitz übernehmen sollen. Hierbei ist auf alle Gesellschaften, bei denen Syndikate bestehen, ein besonderer Schwerpunkt zu legen.

Ziele

Ziel 1: ■ Stärkung der Flexibilität und Unabhängigkeit im operativen Geschäft durch Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

Meilenstein  Weisungsfreiheit der Vorständin bzw. des Vorstandes: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Erweiterung des Unternehmensportfolios und Schaffung der Möglichkeit von Investments zur Stärkung österreichischer Interessen

Meilenstein  Übertragungen der Eigentumsrechte des Bundes an der BIG und der Anteilsrechteverwaltung des Bundes an der VERBUND AG an ÖBAG: **zur Gänze erreicht**

Meilenstein  Richtlinien hinsichtlich Investmentstrategie der ÖBAG und Einrichtung des Beteiligungskomitees: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: ■ Aktives Beteiligungsmanagement der ÖBAG auf Grundlage einer den Wirtschaftsstandort Österreich fördernden Gesamtstrategie

Meilenstein  Vertretung der ÖBAG in den Aufsichtsräten ihrer Beteiligungsgesellschaften: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Umwandlung der vormaligen ÖBIB in eine AG mit der Firma ÖBAG	Beitrag zu Ziel 1
2. Übertragung der Eigentumsrechte des Bundes an der BIG sowie der Anteilsrechteverwaltung des Bundes an der VERBUND AG auf die ÖBAG	Beitrag zu Ziel 2
3. Festlegung von Höchstgrenzen (Limits) für Standort-Maßnahmen sowie Einrichtung des Beteiligungskomitees	Beitrag zu Ziel 2
4. Vertretung der ÖBAG in den Aufsichtsräten sämtlicher Beteiligungsgesellschaften in ihrem Portfolio	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem gegenständlichen Vorhaben ergeben sich – wie in der WFA zum Zeitpunkt der Erstellung abgeschätzt wurde – keine finanziellen Auswirkungen für den Bund.

Sämtliche mit dem Umgründungsvorgang verbundenen Aufwendungen sowie die Aufwendungen für die Vergütungen der Vorständin, der Aufsichtsratsmitglieder und des Beteiligungskomitees wurden bzw. werden von der ÖBAG getragen. Durch die Umwandlung in eine (weisungsfreie) Aktiengesellschaft (AG) und die Übertragung der Anteilsrechte an der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) sank die erforderliche

Mitbefassung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) in operativen Angelegenheiten, wodurch sich der administrative Aufwand im BMF verringert hat. Diese frei gewordenen Personalkapazitäten werden bzw. wurden verstärkt für Maßnahmen im Beteiligungs- und Liegenschaftsmanagement benötigt. Zum Stand 31.12.2023 wurden seitens der ÖBAG keine Minderheitsbeteiligungen eingegangen, Kredite vergeben und Garantien eingegangen, weshalb auch diesbezüglich keine finanziellen Auswirkungen gegeben sind. Mögliche künftige Investitionsmaßnahmen der ÖBAG hätten Auswirkungen auf die Dividende, die jährlich an den Bundeshaushalt (UG 45) ausgeschüttet wird.

Wirkungsdimensionen

Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Mit Ministerratsbeschluss vom 3.6.2020 wurde festgelegt, dass der Frauenanteil in Unternehmen, an denen der Staat mit mindestens 50% beteiligt ist, auf 40% angehoben werden soll. Diese Vorgabe wurde seitens der ÖBAG bei der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates beachtet. Für börsennotierte Gesellschaften ist gemäß § 86 Abs. 7 Aktiengesetz (AktG) und dem Gleichstellungsgesetz von Frauen und Männern im Aufsichtsrat (GFMA-G) ein Anteil von je mindestens 30% Frauen und Männern vorgesehen. Die ÖBAG bekennt sich zu einer Förderung von Frauen in Führungspositionen und hat sich zum Ziel gesetzt, den Frauenanteil in Führungspositionen kontinuierlich anzuheben, um eine gleichberechtigte Entscheidungsfindung und Verantwortung im Unternehmen zu erreichen. Zudem ist die ÖBAG bestrebt, den Frauenanteil sowie die Diversität, etwa auch im Sinne von Internationalität, in den Aufsichtsräten zu erhöhen. Die ÖBAG setzt kontinuierlich auf die Förderung von Frauen in relevanten Gremien. Einen essenziellen Hebel dabei stellen die Nominierungen von Expertinnen und Experten durch die ÖBAG für die Aufsichtsräte der Portfoliounternehmen dar. Betrug der Frauenanteil 2020

bei den von der ÖBAG nominierten Aufsichtsrätinnen bzw. Aufsichtsräten 44%, so konnte er 2022 auf 55% gesteigert werden (Stichtag 31.12.2022). Im Prüfungsausschuss betrug er im Geschäftsjahr 2022 sogar durchschnittlich 61%. Der Frauenanteil im Vorstand der ÖBAG beträgt derzeit 100%. Jener in Führungspositionen (Prokuristinnen bzw. Prokuristen) betrug im Geschäftsjahr 2022 durchschnittlich 45%. Die Aufsichtsräte der ÖBAG-Portfoliounternehmen sind Role Models beim Frauenanteil. Mit Blick auf die Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen in Österreich lag der Frauenanteil österreichweit bei 29,8 Prozent. Mit den Nominierungen für Neubesetzungen in den Aufsichtsräten der Portfoliounternehmen wird für die nächsten Jahre ein weiterer positiver Trend erwartet. (Quellen: Corporate Governance Kodex 2022 und Bericht über Geschäft und Nachhaltigkeit 2022)

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen war eine strategische Neuausrichtung der vormaligen Österreichischen Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) zur Erhaltung und Steigerung des Werts bedeutsamer Beteiligungen des Bundes im Interesse des Wirtschafts- und Forschungsstandorts und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Österreich notwendig. Ziel war eine optimierte Ausrichtung der Beteiligungen, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen des Bundes. Die Neuregelung verfolgte das Ziel einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Beteiligungen des Bundes und war damit den Interessen aller österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler verpflichtet. Anders als die ÖBIB, die in den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften nicht vertreten war, soll die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) für ein aktives Beteiligungsmanagement im Interesse der Republik Österreich als Kernaktionärin der börsennotierten Beteiligungsunternehmen sorgen. Zu diesem Zweck und zur Durchsetzung der für die Beteiligungsunternehmen zu definierenden Eigentümerstrategien sollen von der ÖBAG nominierte Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsräten der Beteiligungsgesellschaften vertreten sein, wobei insbesondere die Vorständin bzw. der Vorstand, aber auch leitende Angestellte der ÖBAG solche Aufsichtsratsmandate wahrnehmen und tunlichst den Aufsichtsratsvorsitz übernehmen sollen. Hiebei ist auf alle Gesellschaften, bei denen Syndikate bestehen, ein besonderer Schwerpunkt zu legen.

Die vormalige ÖBIB wurde mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben in eine Aktiengesellschaft mit der Firma ÖBAG umgewandelt. Zudem wurden die vom Bund an der Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) und an der APK Pensionskasse AG gehaltenen Anteile jeweils auf die ÖBAG übertragen. Darüber hinaus übernahm die ÖBAG die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der VERBUND AG, wobei das Eigentum des Bundes an der VERBUND AG davon unberührt blieb. Ferner wurde gesetzlich die Möglichkeit geschaffen, künftig neben weiter bestehender Verpflichtung der ÖBAG zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Einflusses bei Beteiligungen auch Anteilerwerbe an bestehenden Beteiligungen innerhalb von gesetzlich definierten Grenzen vorzunehmen sowie Minderheitsbeteiligungen an für den Standort relevanten Unternehmen

einzugehen sowie solchen Unternehmen Kredite, Garantien und sonstige Finanzierungen zur Verfügung zu stellen. Die Übernahme derartiger Beteiligungen oder Verpflichtungen bedarf der Evaluierung und Zustimmung eines Beteiligungskomitees, das bei der ÖBAG eingerichtet wurde.

Die in der WFA definierten Ziele konnten durch die festgelegten Maßnahmen vollständig erreicht werden und waren daher zur Zielerreichung geeignet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Corporate Governance Bericht der ÖBAG für das Jahr 2022
oebag.gv.at/wp-content/uploads/2023/06/Oebag_Corporate_Governance_Bericht_2022.pdf

aktuelle Berichte der ÖBAG
oebag.gv.at/organisation/newsroom/

Homepage der ÖBAG
oebag.gv.at/

Mitteilung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 7 Abs. 5 ÖIAG-Gesetz 2000
oebag.gv.at/organisation/mission/

Bericht über Geschäft und Nachhaltigkeit der ÖBAG für das Jahr 2022
oebag.gv.at/wp-content/uploads/2023/06/Bericht_ueber_Geschaef_t_und-Nachhaltigkeit_2022.pdf



Prospekt-Verordnung (Schwellen) – Kapitalmarktgesetz (KMG), Alternativ- finanzierungsgesetz (AltFG)

Finanzjahr 2018

Vorhabensart Bundesgesetz

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMDW-UG 40-W1:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben stellt einen Teil der mittel- und langfristigen Strategie der Europäischen Union zur Errichtung einer Kapitalmarktunion dar.

Problemdefinition

Die in der Prospekt-VO enthaltenen Vorschriften haben die bestehende Prospekt-Richtlinie 2003/71/EG abgelöst und erweitert. Im Zuge der notwendigen Anpassung von Schwellenwerten aufgrund der Prospekt-VO sowohl im Kapitalmarkt-

gesetz – KMG, als auch im Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG, wird zugleich eine Vereinfachung des Prospektrechts vorgenommen.

Ziele

Ziel 1: ■ Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen in der EU zum Prospektrecht

Meilenstein Harmonisiertes Prospektrecht: **überwiegend erreicht**

Ziel 2: ■ Schaffung einfacher und anwendbarer Regelungen im Prospektrecht

Meilenstein Klarheit hinsichtlich der Anwendbarkeit der Prospekt-VO, des KMG oder des AltFG: **zur Gänze erreicht**

Ziel 3: ■ Schaffung von Klarheit in der Verwendung von Begriffen des Prospektrechts

Meilenstein Angleichungen der Begrifflichkeiten: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Einheitliche Prospektschwellen	Beitrag zu Ziel 1
2. Abgrenzung AltFG und KMG	Beitrag zu Ziel 2
3. Emissionserleichterungen	Beitrag zu Ziel 3

■ nicht erreicht ■ teilweise erreicht ■ überwiegend erreicht ■ zur Gänze erreicht ■ überplanmäßig erreicht □ Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Aus dem Vorhaben ergaben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Wirkungsdimensionen

Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen

In Zusammenhang mit Auswirkungen bei den Verwaltungskosten für Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Umsetzung des Gesetzesvorhabens eine Entlastung von rund 273.000 Euro festgestellt. Im Zuge der Evaluierung konnte nach Befassung der zuständigen Behörden festgestellt werden, dass es seit dem Zeitpunkt der Umsetzung des Gesetzesvorhabens zu keiner Abweichung der in der WFA abgeschätzten Entlastung kam. Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat im Jahr 2018 insgesamt 62 Prospekte, im Jahr 2019 insgesamt 68 Prospekte, im Jahr 2020 insgesamt 63 Prospekte, im Jahr 2021 insgesamt 63 Prospekte, im Jahr 2022 insgesamt 65 Prospekte und im Jahr 2023 (Stand

11.12.2023) insgesamt 74 Prospekte gebilligt. Ausgehend von der Feststellung, dass zum Zeitpunkt der Umsetzung des Gesetzesvorhabens im Jahr 2017 insgesamt 69 Prospekte von der FMA gebilligt wurden, zeigt dies eine konstante Entwicklung iZm. den gebilligten Prospekten. Der im Gesetzesvorhaben festgestellte Zielwert ist durch die Änderung der Prospekt-Schwellenerfordernisse und damit des Wegfalls der Prospektspflicht für Emissionen zwischen 250.000 Euro und 2 Millionen Euro auch eingetreten. Daneben kommt es auch zu Erleichterungen für Unternehmen, die sich regelmäßig per Emissionen über den Kapitalmarkt finanzieren, da diese nunmehr die Möglichkeit haben auch mehrteilige Prospekte zu erstellen.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.

Das Vorhaben diente der Umsetzung des Art. 1 Abs. 3 sowie des Art. 3 Abs. 2 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 und damit einer Vereinfachung des Prospektrechts und der Anpassung von Schwellenwerten sowohl im Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl. Nr. 625/1991 als auch im Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG, BGBl. I Nr. 114/2015.

Nennenswerte Abweichungen der Istwerte von den Zielwerten der WFA sind nur bei folgendem Meilenstein eingetreten:

Meilenstein 1 („Harmonisiertes Prospektrecht“) zu Ziel 1 („Schaffung einheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen in der EU zum Prospektrecht“) konnte mit Stand Ende 2023 nicht vollumfänglich erreicht werden, da das Prospektrecht zwar weitreichend harmonisiert wurde, indem vor allem Schwellen und Begrifflichkeiten EU-weit angeglichen wurden, aber dadurch eine vollständige Harmonisierung des EU-weiten Prospekt-

rechts noch nicht erreicht werden konnte. Daher bleibt die Harmonisierung des Prospektrechts auf europäischer Ebene auch weiterhin ein wesentlicher Baustein im Plan zur Errichtung einer europäischen Kapitalmarktunion, an dem die Europäische Kommission mit Nachdruck durch weitere Legislativvorhaben arbeitet.

In nationaler Hinsicht wurden die Ziele, die mit der Umsetzung des Art. 1 Abs. 3 sowie des Art. 3 Abs. 2 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 in der WFA zum gegenständlichen Vorhaben definiert wurden, vollständig erreicht. Insbesondere kann hervorgehoben werden, dass eine Abgrenzung zum Anwendungsbereich des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) vorgenommen wurde, indem die Prospekt-Schwellenwerte entsprechend angepasst und differenziert wurden. Ebenso wurden Begrifflichkeiten im Prospektrecht vereinheitlicht und damit das Billigungsverfahren für Prospekte übersichtlicher gestaltet. Seit dem Jahr 2019 gibt es zudem die Möglichkeit zur Erstellung von mehrteiligen Prospekten, womit eine Gebühr für die Billigung eines Registrierungsdokumentes von 3.500 Euro und danach für jede Wertpapierbeschreibung je 3.500 Euro zu entrichten sind. Das führte in Gesamtbetrachtung zu Verringerung von Verwaltungsaufwand und zu einer Entlastung der Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die sich regelmäßig über den Kapitalmarkt (geregelter Markt) finanzieren, da diese nunmehr die Möglichkeit haben, nur einmal ein Registrierungsdokument (Emittentenbeschreibung) und danach für jede weitere laufende Emission jeweils nur mehr eine Wertpapierbeschreibung billigen lassen zu müssen.

In Gesamtbetrachtung des Evaluierungszeitraums ist es daher zu keiner Kostensteigerung hinsichtlich der Gebühren zur Billigung von Prospekten für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gekommen, da zum einen die Gebühren für die Billigung jener Dokumente entfielen, die aufgrund der Neufestsetzung der Prospektschwellen iZm. dem AltFG (d. h. mit einem Volumen zwischen 250.000 Euro und 2 Millionen Euro) nicht mehr unter die Prospektspflicht fallen. Zum anderen kann nunmehr aufgrund der Möglichkeit zur Erstellung von mehrteiligen Prospekten iZm. Emissionen über den geregelten Markt ein einmaliges Registrierungsdokument (Emittentenbeschreibung) und danach für jede weitere laufende Emission nur mehr eine Wertpapierbeschreibung erstellt werden. Damit ist nunmehr nicht mehr für jede weitere laufende Emission derselben Emittentin bzw. desselben Emittenten verpflichtend ein umfassender Standaloneprospekt zu erstellen, wodurch Verwaltungsaufwand und Kosten für die Emittentin bzw. den Emittenten eingespart werden können.

Abschließend kann daher festgehalten werden, dass der gewünschte Erfolg des evaluierten Gesetzesvorhabens auf nationaler Ebene zwar zur Gänze eingetreten ist, jedoch wegen der noch nicht eingetretenen, vollständigen EU-weiten Harmonisierung des Prospektrechts der Gesamterfolg nur überwiegend eingetreten ist.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

In nationaler Hinsicht sind keine Verbesserungspotentiale ersichtlich, in europäischer Hinsicht jedoch aufgrund des Verordnungs-Charakters des EU-Prospektrechts schon, weswegen die Harmonisierung des Prospektrechts weiterhin ein wesentlicher Planbestandteil der Errichtung einer europäischen Kapitalmarktunion auf EU-Ebene bleibt.

Weiterführende Informationen

Informationen zur Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 auf der Website der FMA

www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/aufsicht-ueber-kapitalmarkt-prospekte/prospektverordnung/



Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung

Finanzjahr 2019

Vorhabensart Verordnung

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben trägt zum ressortinternen Ziel der Etablierung eines aktiven Beteiligungsmanagements mit den Kernbereichen Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung und Sicherstellung einer durchgängigen wirkungsorientierten Steuerungskette bei.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2019-BMF-UG 45-W5:

Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen.

Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2019-BMF-GB45.02-M4:

Etablierung eines aktiven Beteiligungsmanagements mit den Kernbereichen Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Beteiligungsbetreuung und Sicherstellung einer durchgängigen wirkungsorientierten Steuerungskette

UG 45

Problemdefinition

Die derzeit geltende, gemäß § 67 (2) BHG 2013 erlassene Verordnung ist mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten. Nach rund sechs Jahren seit ihrer Einführung entspricht die Verordnung nicht mehr zur Gänze allen rechtlichen und betriebs-

wirtschaftlichen Anforderungen, welche an ein zeitgemäßes Berichtssystem zu stellen sind. Das einheitliche Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystem des Bundes soll daher durch eine neue Verordnung weiterentwickelt werden.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der Aussagekraft der Daten und deren Verwendung für eine effektive Steuerung der Unternehmen des Bundes

- Meilenstein Harmonisierung mit dem Bericht gem. § 67 (4) BHG 2013: **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein Adaptierungen aufgrund des RÄG 2014: **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein Aufnahme von monetären Unternehmenskennzahlen in die Verordnung: **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein Adaptierung Risikobericht: **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein Einführung eines Berichts über Organmitglieder: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Neuerlassung der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-VO

Beitrag zu Ziel 1

nicht erreicht teilweise erreicht überwiegend erreicht zur Gänze erreicht überplanmäßig erreicht Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. Euro	2019	2020	2021	2022	2023	Gesamt
Erträge	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	131	0	0	0	0	131
Plan	142	0	0	0	0	142
Nettoergebnis	-131	0	0	0	0	-131
Plan	-142	0	0	0	0	-142

Erläuterungen

Werkleistungen:

Um die Berichtslegung gemäß Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung entsprechend umzusetzen, wurde eine Webapplikation zur Erfassung der Controllingdaten implementiert.

Im Zuge der Evaluierung konnte hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen festgestellt werden, dass mit den geplanten Aufwendungen das Auslangen gefunden wurde.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der neuen Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung gemäß § 67 (2) BHG 2013 im Jahr 2019 war die mit 1. Jänner 2013 in Kraft getretene Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung in Geltung, welche nach rund sechs Jahren seit ihrer Einführung nicht mehr zur Gänze allen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen, welche an ein zeitgemäßes Berichtssystem zu stellen sind, entsprach. Das einheitliche Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystem des Bundes wurde daher durch eine neue Verordnung weiterentwickelt.

Im Zuge der Novellierung der Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung wurde auch der Bericht an den Nationalrat gemäß § 67 (4) BHG 2013 weiterentwickelt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden ebenso wie Anregungen des Rechnungshofes im Berichtsschema aufgrund der neuen Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung berücksichtigt. Konkret wurden auch neue Kennzahlen aufgrund der Empfehlungen des Rechnungshofes im Rahmen des Rechnungshofberichts (Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes, Reihe BUND 2017/21) aufgenommen. Weiters wurden die Anpassungen, die aufgrund des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) erforderlich waren, implementiert.

Darüber hinaus wurde eine Straffung des Risikoberichts und die Zusammenführung der Risikokategorien vorgenommen. Außerdem wurde ein Bericht über die Organe bzw. Organmitglieder, insbesondere hinsichtlich deren Funktion und Funktionsperiode sowie der zugrundeliegenden Nominierungsrechte in die Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung neu aufgenommen.

Um die Berichtslegung gemäß Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung entsprechend umzusetzen, wurde eine Webapplikation zur Erfassung der Controllingdaten implementiert, diese kommt sowohl in den berichtspflichtigen Unternehmen als auch in allen zuständigen Ressorts zur Anwendung. Die Verordnung trägt so zur Steigerung der Qualität des Controllings und der Aussagekraft des erhobenen Zahlenmaterials bei, um so die Steuerung von Eigentümerseite zu optimieren.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Infolge der Diskussionen sowohl mit dem Rechnungshof, mit dem Budgetdienst des Parlaments als auch im Unterausschuss des Budgetausschusses soll überprüft werden, wie der Bericht gem. § 67 (4) BHG 2013 an den Budgetausschuss des Nationalrats (NR) über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrollings überarbeitet und inhaltlich neu gestaltet werden kann. Dafür sind jedenfalls entsprechende zeitliche sowie personelle Ressourcen erforderlich. In die Überlegungen sollten insbesondere eine Fokussierung auf betriebswirtschaft-

lich relevante und aussagekräftige Sachverhalte, eine Straffung des Berichts sowie eine bessere Lesbarkeit sowie mehr Transparenz für Berichtsempfängerinnen und Berichtsempfänger einfließen. Vor diesem Hintergrund wäre in weiterer Folge auch die Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung entsprechend zu evaluieren.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) laufend darum bemüht ist, die Berichte zu verbessern. Jedoch fällt das Beteiligungscontrolling in die Zuständigkeit des jeweiligen Fachressorts und das Bundesministerium für Finanzen muss bei Erstellung des Berichts auf diesen Informationen und Kooperation der Unternehmen bzw. Fachressorts aufbauen. Daher kann das BMF die geforderten Verbesserungen nur dann vornehmen, wenn es das dazu erforderliche Informationsmaterial von den Fachressorts tatsächlich in der gewünschten Quantität und Qualität erhält.

Weiterführende Informationen

Bericht des Rechnungshofes – Unternehmen des Bundes
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Beteiligungendes-Bundes.pdf

Bericht des Rechnungshofes – Gewinnausschüttungen – Ziele und Vorgaben des Bundes
www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Gewinnausschuet-tung_Ziele_und_Vorgaben_des_Bundes.pdf



Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018)

Finanzjahr 2018

Vorhabensart  Bundesgesetz

Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben soll die kontinuierliche Weiterentwicklung eines integrierten Binnenmarktes für sichere elektronische Zahlungen sicherstellen, wie sie in Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU)

2015/2366 als entscheidend für die Unterstützung des Wirtschaftswachstums der Europäischen Union dargestellt wird.

Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2018-BMF-UG 46-W1:

Stabilisierung der Banken und des Finanzsektors sowie Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts

Problemdefinition

Seit Inkrafttreten des Zahlungsdienstegesetzes – ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009, in Umsetzung der Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl. Nr. L 319 vom 5.12.2007 S. 1, („PSD I“) hat sich der Zahlungsverkehrsmarkt in technischer Hinsicht erheblich weiterentwickelt: Zum einen drängen neue Zahlungsdienste mit innovativen Lösungen auf den Markt. Zum anderen haben sich durch zahlreiche technische Neuerungen auch die Sicherheitsrisiken bei elektronischen Zahlungen erhöht. Diese Entwicklungen machten eine Überarbeitung des bisherigen Aufsichtsregimes für Zahlungsdienstleister notwendig.

Folglich wurde das bestehende Unionsrecht zu Zahlungsdiensten (PSD I und deren EU-Ausführungsvorschriften) durch die in der Richtlinie (EU) 2015/2366 enthaltenen Vorschriften abgelöst und erweitert. Die Richtlinie ist bis 13. Jänner 2018 in nationales Recht umzusetzen. Eine Nichtumsetzung würde zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission führen.

Aufgrund der mehrheitlich vollharmonisierten Vorschriften der PSD II besteht weitgehend kein nationaler Spielraum bei der

Umsetzung. Es erfolgt bei der Umsetzung auch kein nationales „Gold-Plating“.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund. Seit der Gründung der FMA im Jahr 2001 beteiligt sich der Bund gemäß § 19 (4) FMABG an den Aufsichtskosten der FMA mit einem fixen Beitrag pro Geschäftsjahr. Eine Erhöhung dieses Beitrages, wie sie seit 2001 erst ein einziges Mal vorgenommen wurde, ist aufgrund der gegenständlichen rechtsetzenden Maßnahme nicht vorgesehen. Es ist auch keine außergewöhnliche Situation zu erwarten, die einen Bundesbeitrag im Sinne des § 19 (9) FMABG erforderlich machen könnte.

Eine zeitliche Befristung der gegenständlichen Maßnahme, wie sie in § 1 Abs. 5 des Deregulierungsgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 45/2017 vorgesehen ist, ist aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben nicht möglich sowie zur Erhöhung des Konsumentenschutzes und der Rechtssicherheit nicht tunlich. Da gleichzeitig mit der Erlassung der gegenständlichen Maßnahme das ZaDiG, BGBl. I Nr. 66/2009, vollumfänglich aufgehoben wird, ist auch die Vorgabe des § 1 Abs. 2 Deregulierungsgrundsatzgesetzes („one in, one out“) erfüllt.

Ziele

Ziel 1:  Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen für dritte Zahlungsdienstleister

Meilenstein  Schaffung eines adäquaten rechtlichen Rahmenwerks und Aufsichtsregimes für dritte Zahlungsdienstleister: **zur Gänze erreicht**

Ziel 2: ■ Erhöhung der Sicherheit im Zahlungsverkehr

Meilenstein  Einführung angemessener Sicherheitsvorgaben und Haftungsregeln bei nicht-autorisierten Zahlungen: **zur Gänze erreicht**

Maßnahmen

1. Regulierung von dritten Zahlungsdienstleistern	Beitrag zu Ziel 1
2. Einführung der starken Kundenauthentifizierung bei der Durchführung von Online-Zahlungen	Beitrag zu Ziel 2
3. Klare und kundenfreundliche Haftungsregeln bei nicht autorisierten Zahlungen	Beitrag zu Ziel 2

 nicht erreicht  teilweise erreicht  überwiegend erreicht  zur Gänze erreicht  überplanmäßig erreicht  Zielzustand

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen

Der Bundesbeitrag an die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat sich aufgrund der Aufsichtstätigkeit betreffend des Zahlungsdienst-

egesetzes 2018 nicht erhöht. Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Wirkungsdimensionen

Unternehmen

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen wurde in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum ZaDiG 2018 die Notwendigkeit für kontoführende Zahlungsdienstleisterinnen bzw. Zahlungsdienstleister hervor-gehoben, ihre IT-Infrastruktur für den Zugriff auf Daten für dritte Zahlungsdienstleisterinnen bzw. Zahlungsdienstleister, für die Einhaltung der starken Kundenauthentifizierung sowie für die Einhaltung neuer Informationspflichten entsprechend zu adaptieren und auszubauen. Die auf einer qualifizierten Durchschnittskosten-Schätzung beruhende Analyse ging dabei bei österreichweit 615 betroffenen Unternehmen und einer Belastung von 25.000 Euro pro Unternehmen von einer Gesamtbelastung von 15.375.000 Euro aus. Die Rückmeldungen im Rahmen der Evaluierung ergaben bezüglich der Durchschnittskosten-Schätzung keine gegenteiligen Anhaltspunkte. Laut Beauskunftung der Finanzmarktaufsicht (FMA) beträgt die Zahl der inländischen Kreditinstitute (einschließlich Non-CRR-KI, aber ohne 19 inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute) derzeit 454, die Zahl der Zahlungsinstitute 6. Unter

Zugrundelegung der oben angeführten Belastung pro Unternehmen ergäbe sich eine Gesamtbelastung von 11.500.000 Euro, die demnach wesentlich unter der in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung getätigten Prognose läge.

Verwaltungskosten für Unternehmen

Bezüglich der Verwaltungskosten für Unternehmen wurden in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum ZaDiG 2018 neue Informationsverpflichtungen für Unternehmen angeführt, welche wesentliche zusätzliche Verwaltungslasten zur Folge haben würden. Konkret umfassten diese die Konzessionierungskosten von Zahlungsauslösedienstleisterinnen und Zahlungsauslösedienstleistern bzw. Registrierungskosten von Kontoinformationsdienstleisterinnen bzw. Kontoinformationsdienstleistern (geschätzte Belastung: 3.000 Euro), die Kosten für die Bestätigung der Verfügbarkeit von Geldern (geschätzte Belastung: 51.000 Euro) sowie die anfallenden Kosten für die Meldung operationeller und sicherheitsrelevanter Risiken (geschätzte Belastung: 108.000 Euro). Dementsprechend überschritt die Gesamtheit der in Zu-

sammenhang mit den durch das ZaDiG 2018 neu eingeführten Informationspflichten angefallenen geschätzten Verwaltungskosten die Wesentlichkeitsschwelle von 100.000 Euro. Dem ist die Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen gegenüberzustellen: Gemäß FMA-Gebührenverordnung betragen die Kosten für eine Erteilung der Konzession als Zahlungsauslösedienstleisterin bzw. Zahlungsauslösedienstleister 8.000 Euro, für eine Erweiterung der bestehenden Konzession zur Erbringung von Zahlungsauslösediensten 1.750 Euro, die Bearbeitung einer Registrierung als Kontoinformationsdienstleisterin bzw. Kontoinformationsdienstleister 4.000 Euro. Die Konzessionierungskosten von Zahlungsauslösedienstleisterinnen und Zahlungsauslösedienstleistern bzw. Registrierungskosten von Kontoinformationsdienstleisterinnen und Kontoinformationsdienstleistern liegen demnach nach aktuellem Stand jeweils über den Schätzungen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung. Bezüglich der Bestätigung der Verfügbarkeit von Geldern gemäß § 59 ZaDiG 2018 gibt es, entgegen der ursprünglichen Erwartungen, aktuell in Österreich keinen praktischen Anwendungsfall für diesen Service. Dementsprechend ist diesbezüglich von keinen eingetretenen Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen auszugehen. Die Gesamtzahl der seit Inkrafttreten des ZaDiG 2018 gemäß § 86 Abs. 1 zu meldenden schwerwiegenden Betriebs- und Sicherheitsvorfälle beträgt 220. Aufgrund der Struktur des österreichischen Bankensektors erfolgt in manchen Fällen eine gesamthafte Meldung bezüglich mehrerer betroffener Institute, sodass von einer höheren tatsächlichen Anzahl auszugehen ist und die verfügbaren Daten – auch als Vergleichsgröße zu den Schätzungen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung – nur über eine begrenzte Aussagekraft verfügen.



Konsumentenschutzpolitik

Bezüglich der konsumentenschutzpolitischen Auswirkungen wurde in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum ZaDiG 2018 festhalten, dass durch die Einführung und Regulierung von dritten Zahlungsdienstleisterinnen bzw. Zahlungsdienstleistern das Angebot von Zahlungsdienstleistungen an Konsumentinnen und Konsumenten steigen werde. Darüber hinaus werde die Rechtsstellung von Kundinnen und Kunden bei

nicht-autorisierten Zahlungen gestärkt, indem die Kundin bzw. der Kunde bei missbräuchlicher Verwendung eines Zahlungsinstruments nur dann (höchstens bis zu einem Betrag von 50 Euro) hafte, wenn sie bzw. er in der Lage war, den Verlust, den Diebstahl oder die sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments zu bemerken. Die Haftungsgrenze gelte – wie bereits vor dem ZaDiG 2018 – nicht, wenn die Kundin bzw. der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder die Pflicht, ihre bzw. seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Allerdings habe anstelle der Kundin bzw. des Kunden die Zahlungsdienstleisterin bzw. der Zahlungsdienstleister den Nachweis für Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu erbringen. Die Anzahl der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher (Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber) wurde hierbei auf 6.500.000 taxiert. Die in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung in Aussicht gestellte Verbesserung der Wettbewerbssituation wird von den Rückmeldungen der Finanzmarktaufsicht gestützt. Wie bereits angeführt, wurde seit dem Inkrafttreten des ZaDiG 2018 ein Unternehmen als reiner Kontoinformationsdienstleister registriert, ein Unternehmen als Kontoinformations- und Zahlungsauslösedienstleister registriert bzw. konzessioniert und ein weiteres Unternehmen zuerst als Kontoinformationsdienstleister bzw. Zahlungsinstitut registriert bzw. konzessioniert, inzwischen aber als E-Geld Institut konzessioniert. Im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit (EU Passporting) besteht darüber hinaus auch für dritte Zahlungsdienstleisterinnen bzw. Zahlungsdienstleister aus anderen EU-Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, in Österreich tätig zu werden. Eine Erlaubnis hierfür besteht für insgesamt 141 dritte Zahlungsdienstleisterinnen bzw. Zahlungsdienstleister (102 Zahlungsauslösedienstleisterinnen und Zahlungsauslösedienstleister und 132 Kontoinformationsdienstleisterinnen und Kontoinformationsdienstleister, Tätigkeit teilweise überlappend), wobei keine Aussage über das jeweilige tatsächliche Tätigwerden in Österreich getroffen werden kann. Die in der Wirkungsorientierten Folgeabschätzung angeführte Verbesserung der Rechtsstellung von Kundinnen und Kunden im Haftungsbereich wurde in dieser Form durch das ZaDiG 2018 umgesetzt.

Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.

Das Vorhaben, die Erlassung des Bundesgesetzes über die Erbringung von Zahlungsdiensten 2018 (ZaDiG 2018), basierte auf der Verpflichtung zur nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt.

Alle Ziele, Meilensteine und Maßnahmen konnten zur Gänze erreicht werden:

Die zentralen Ziele des Vorhabens, also Ziel 1 „Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen für dritte Zahlungsdienstleister“ sowie Ziel 2 „Erhöhung der Sicherheit im Zahlungsverkehr“, konnten vollständig erreicht werden. Besonders positiv ist, dass die für das ZaDiG 2018 zuständige Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) den rechtlichen Rahmenbedingungen für die „dritten Zahlungsdienstleister“ eine Angemessenheit attestiert, da diesbezüglich keine negativen Wahrnehmungen bestehen und das Ziel einer adäquaten Regulierung und Aufsicht erreicht scheint. Auch bezüglich der Erhöhung der Sicherheit im Zahlungsverkehr wurde durch die FMA festgestellt, dass das ZaDiG 2018 ein erhöhtes Schutzniveau sowie verbraucherfreundliche Haftungsregelungen garantiert.

Ebenso wurden die zur Erreichung dieser Ziele ins Auge gefassten Maßnahmen (1. Regulierung von dritten Zahlungsdienstleistern, 2. Einführung der starken Kundenauthentifizierung bei der Durchführung von Online-Zahlungen, 3. Festlegung klarer und kundenfreundlicher Haftungsregeln bei nicht autorisierten Zahlungen) durch die (richtlinienkonforme) Umsetzung des Gesetzesvorhabens realisiert.

Demgegenüber kam es im Rahmen der Wirkungsdimensionen zu Abweichungen in einzelnen Aspekten. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen ist festzuhalten, dass auf Grundlage der in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung herangezogenen Durchschnittskosten pro Unternehmen eine wesentliche geringere Gesamtbelastung als ursprünglich angenommen eingetreten ist. Ebenso ergaben sich geringere Belastungen im Bereich der Verwaltungskosten für Unternehmen in Hinblick auf die Bestätigung der Verfügbarkeit von Geldern, da es in Österreich keinen praktischen Anwendungsfall für diesen Service gibt. Demgegenüber sind die Verwaltungskosten für Unternehmen in Bezug auf die Konzessionierungs- bzw. Registrierungskosten als Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister höher als ursprünglich taxiert.

Die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung thematisierten konsumentenschutzpolitischen Auswirkungen (verstärkter Wettbewerb, verbesserte Rechtsstellung von Verbrauchern) wurden erreicht.

Für den Bund sind keine finanziellen Auswirkungen entstanden.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass alle in der WFA festgelegten Ziele und Meilensteine des zu evaluierenden Vorhabens zur Gänze erreicht wurden und daher der gewünschte Erfolg des Vorhabens vorbehaltlos eingetreten ist.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Informationen

Folgenabschätzung im Rahmen des Vorschlags der Europäischen Kommission zur Richtlinie (EU) 2015/2366
eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A52013SC0288

